



HESSISCHER LANDTAG

03. 01. 2019

**Zwischenbericht
des Untersuchungsausschusses 19/3
zu Drucksache 19/6574**

Teil A

und

**Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktion der SPD
zu dem Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 19/3**

Teil B

und

**Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE
zu dem Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 19/3**

und

**Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion der FDP
zu dem Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 19/3**

Untersuchungsausschuss 19/3

Zwischenbericht

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Einsetzung, Auftrag, Konstituierung, Mitglieder, Verfahrensregeln und Verlauf der Untersuchung	4
I. Einsetzung des Untersuchungsausschusses	4
II. Untersuchungsauftrag.....	4
III. Konstituierung.....	6
IV. Sitzungen.....	6
V. Mitglieder	6
VI. Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Berichterstatter, Obleute	7
VII. Benannte und ermächtigte Mitarbeiter der Fraktionen	7
VIII. Beauftragte der Landesregierung.....	8
IX. Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Sekretariat des Untersuchungsausschusses ...	8
X. Verfahrensregeln	8
XI. Protokolle	12
XII. Verlauf der Untersuchung	13
1. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten.....	13
2. Vollständigkeit der Akten	14
3. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen	15
4. Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens	16
Teil B – Untersuchungsfeststellungen zum Untersuchungsgegenstand „Analysesoftware“	17
I. Funktion der Analysesoftware „hessenDATA“	17
II. Beschaffung der Analysesoftware	19
1. Befristete Beschaffung der Analysesoftware aufgrund besonderer Dringlichkeit	20
1.1 Verschärfung der Sicherheitslage durch die Gefahren des islamistischen Terrorismus	20
1.2 USA-Reise / Befassung LPP	22
1.3 Vorprüfung des LPP im November 2016.....	26
1.4 Befassung des HLKA mit der Vergabe; Erlass des LPP vom 19.12.2016	26
1.5 Wechsel der Zuständigkeit vom HLKA zum PP Frankfurt am Main im April 2017.....	31

1.6 Fachliche Prüfung des PP Frankfurt hinsichtlich der befristeten Vergabe aufgrund besonderer Dringlichkeit.....	38
1.7 Entscheidung und rechtliche Prüfung hinsichtlich der befristeten Vergabe aufgrund besonderer Dringlichkeit.....	40
1.8 Vertragsschluss und Umsetzung; Einrichtung Lenkungsausschuss	43
2. Langfristige Beschaffung der Analysesoftware.....	45
2.1 Aufnahme eines Verfahrens zur langfristigen Beschaffung	45
2.2 Ablauf des Verfahrens zur langfristigen Beschaffung	46
2.3 Erstellung der Leistungsbeschreibung.....	47
2.4 Marktanalyse.....	48
2.5 Erstellung des Vergabevermerks auf Grundlage der Marktanalyse	60
2.6 Entwicklung eigener Lösungen.....	61
2.7 Vergabeentscheidung.....	62
2.8 Keine Rechtsmittel gegen die Vergabeentscheidung	62
III. Datenschutz und Datensicherheit / Rechtliche Grundlagen.....	64
1. Einbindung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HDSB) / Rechtliche Grundlagen	64
2. Bedenken hinsichtlich eines Einsatzes der Software im Polizeinetz?	66
3. Bedenken in Bezug auf die Vertrauenswürdigkeit der Firma Palantir?	67
4. Tätigkeit von Mitarbeitern der Firma Palantir im Geschäftsbereich des HMdIS?.....	68
5. Zugang von Mitarbeitern der Firma Palantir zu Servern des Landes Hessen/Sicherheitsüberprüfungen.....	68
6. Auswirkungen der Bekanntgabe des Preises auf die Sicherheitsinteressen des Landes	69
7. Schutz vor Abfluss von Daten.....	69
IV. Vereinbarkeit mit dem Projekt „Polizei 2020“	73
V. Beteiligung von Mitgliedern der Landesregierung an der Vergabe.....	75
Teil C – Bewertung der Feststellungen bezüglich der Beschaffung der Analysesoftware	80
I. Keine Verstöße gegen Vorschriften des Vergaberechts	80
1. Befristete Beschaffung aufgrund besonderer Dringlichkeit	80
2. Langfristige Beschaffung.....	80
3. Keine unzulässige Einflussnahme auf das Vergabeverfahren	81
II. Hessische Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen.....	82

III. Rechtliche Grundlagen für den Betrieb der Analysesoftware.....	82
IV. Beteiligung Landesregierung	82
V. Einzelfragen.....	82
Teil D – Untersuchungsfeststellungen zum Untersuchungsgegenstand	
„Abschleppaufträge“	90

Teil A – Einsetzung, Auftrag, Konstituierung, Mitglieder, Verfahrensregeln und Verlauf der Untersuchung

I. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss wurde in der 142. Plenarsitzung der 19. Wahlperiode des Hessischen Landtags am 20. Juni 2018 auf den "Antrag der Fraktionen der SPD und FDP betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses" nach § 54 GOHLT, Art. 92 der Hessischen Verfassung, einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen eingesetzt.

II. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss hatte den Auftrag, umfassend aufzuklären, in welchem Umfang in der Zeit seit 2014 im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport speziell im Bereich der Hessischen Polizei Auftragsvergaben unter Verstoß gegen die Vorschriften des Vergaberechtes erfolgten, und zwar bei der Beschaffung der Analysesoftware "Gotham" der Firma Palantir Technologies und bei der Vergabe von Abschleppaufträgen. Der Ausschuss sollte auch prüfen, ob durch die Beauftragung der Firma Palantir hessische Sicherheits- oder Geheimhaltungsinteressen berührt wurden und ob die für den Einsatz der Analysesoftware notwendigen rechtlichen Grundlagen bestanden. Außerdem sollte er aufklären, welche Mitglieder der Landesregierung an diesen Vergabeverfahren wie beteiligt waren und ob die Landesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit wahrheitsgemäß und vollständig über diese Vorgänge informiert hatte.

Dabei war bezüglich des Verfahrens Palantir insbesondere zu klären:

1. Wann und durch wen warum entschieden wurde, eine sogenannte "dringliche Beschaffung" bzw. endgültige Beschaffung der Software im eingeschränkten Vergabeverfahren zu veranlassen und welche Behörden im Verlauf beteiligt waren.
2. Wann und durch wen warum die grundlegende und wann durch wen warum die endgültige Entscheidung für die Vergabe des Auftrages an die Firma Palantir getroffen wurde.
3. Ob, wann und wie der endgültigen Beschaffung der Software eine ordnungsgemäße Marktanalyse und ein darauf aufbauender Prozess zur Herbeiführung der Vergabeentscheidung voraus ging.
4. Inwieweit die Staatskanzlei, das Hessische Innenministerium oder andere Ministerien in das Verfahren eingebunden waren.
5. Welche weiteren Behörden im Verlauf des Vergabeverfahrens beteiligt waren, insbesondere, ob der Prozess der Auswahl- und Vergabeentscheidung durch einen Lenkungsausschuss begleitet wurde.

6. Warum das Polizeipräsidium Frankfurt und nicht das eigentlich zuständige Hessische Landeskriminalamt in die Beschaffung der Software eingebunden wurde und warum mitten im Verfahren die Behörde gewechselt hat.
7. Ob, wann und wie der Hessische Datenschutzbeauftragte beteiligt wurde.
8. Warum entschieden wurde, die Software im Rahmen des Polizeinetzes einzusetzen und ob hiergegen Bedenken erhoben wurden, gegebenenfalls durch wen.
9. Ob vor der Vergabeentscheidung geprüft wurde, ob in Deutschland eigene Lösungen entwickelt wurden.
10. Ob im Vergabeverfahren die Zuverlässigkeit der Firma Palantir auch unter dem Gesichtspunkt von Kontakten zur Firma Cambridge Analytica und der in den USA gegen die Firma Palantir erhobenen Vorwürfe der missbräuchlichen Nutzung von Kundendaten überprüft wurde.
11. Wie viele Mitarbeiter der Firma Palantir in welchen Zeiträumen wo im Geschäftsbereich des HMdIS mit welchen Aufgabenstellungen tätig waren oder sind.
12. Ob Mitarbeiter der Firma Palantir Zugang zu Servern des Landes Hessen haben, wenn ja, ob und wann Sicherheitsüberprüfungen (welcher Stufe) aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt wurden.
13. Ob und ggf. welche konkret begründbaren Auswirkungen auf die Sicherheitsinteressen des Landes die Bekanntgabe des tatsächlich vereinbarten Preises (Auftragswertes) hätte.
14. Ob und wie technisch sichergestellt ist, dass keine Daten der hessischen Sicherheitsbehörden an unbefugte Stellen, insbesondere in den USA, ausgeleitet werden.
15. Wie sich die Beschaffung der Software durch das Land Hessen mit dem bundesweiten Projekt Polizei 2020 und dem Ziel einer einheitlichen IT-Infrastruktur der Länder und des Bundes im Polizeibereich vereinbaren lässt.
16. Ob die durch den Hessischen Innenminister am 14. Juni 2018 den Obleuten der Fraktionen im Innenausschuss zur Einsicht vorgelegten Akten des Beschaffungsvorganges bis auf solche Unterlagen, die aufgrund des zu wahrenen vergaberechtlichen und grundrechtlichen Schutzes entfernt wurden, vollständig waren.

Bezüglich der Abschleppaufträge war insbesondere zu klären:

17. Wann durch wen warum entschieden wurde auf öffentliche Ausschreibungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren zu verzichten.
18. Seit wann dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bekannt ist, dass das Polizeipräsidium Frankfurt am Main und andere Polizeipräsidien in Hessen keine öffentliche Ausschreibungen für Abschleppaufträge durchführen und was es unternommen hat, um diese Vergabepaxis zu beenden.
19. Was der Grund für die eklatanten Preisunterschiede für die Durchschnittspreise bei der Vergabe an verschiedene Unternehmer im gleichen Einzugsgebiet ist und worin sich die Steigerung des Durchschnittspreises für Abschleppleistungen um mehr als 60% von 2014 auf 2015 begründet.
20. In welchem Umfang dem Land Hessen ein Schaden durch die Vergaben ohne ordnungsgemäßes Vergabeverfahren entstanden ist.
21. Wer für das Unterbleiben ordnungsgemäßer Vergabeverfahren und einen hierdurch gegebenenfalls entstandenen Schaden verantwortlich ist.

III. Konstituierung

Der Ausschuss hat sich in seiner ersten Sitzung am 3. Juli 2018 unter der Leitung des Präsidenten des Hessischen Landtags *Norbert Kartmann* unter der Bezeichnung "Untersuchungsausschuss 19/3" konstituiert.

IV. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuss hat in der Zeit vom 3. Juli 2018 bis zum 18. Dezember 2018 insgesamt 11 Sitzungen abgehalten, von denen 7 Sitzungen teilweise öffentlich waren.

V. Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder des Ausschusses wurden benannt:

für die Fraktion der CDU: Abg. *Dr. Walther Arnold*, Abg. *Alexander Bauer*, Abg. *Holger Bellino*, Abg. *Christian Heinz*, Abg. *Andreas Hofmeister*, Abg. *Bodo Pfaff-Greiffenhagen*;

für die Fraktion der SPD: Abg. *Nancy Faeser*, Abg. *Dieter Franz*, Abg. *Norbert Schmitt*, Abg. *Torsten Warnecke*;

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. *Frank-Peter Kaufmann*;

für die Fraktion DIE LINKE: Abg. *Dr. Ulrich Wilken*;

für die Fraktion der FDP: Abg. *Wolfgang Greilich*.

Als stellvertretende Mitglieder wurden benannt:

für die Fraktion der CDU: Abg. *Hartmut Honka*, Abg. *Irmgard Klaff-Isselmann*, Abg. *Horst Klee*, Abg. *Frank Lortz*, Abg. *Markus Meysner*, Abg. *Petra Müller-Klepper*;

für die Fraktion der SPD: Abg. *Heike Hofmann*, Abg. *Rüdiger Holschuh*, Abg. *Günter Rudolph*, Abg. *Marius Weiß*;

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. *Jürgen Frömmrich*;

für die Fraktion DIE LINKE: Abg. *Hermann Schaus*;

für die Fraktion der FDP: Abg. *Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn*.

Als weitere stellvertretende Mitglieder wurden benannt:

für die Fraktion der CDU: Abg. *Dr. Ralf-Norbert Bartelt*, Abg. *Klaus Dietz*, Abg. *Hugo Klein*, Abg. *Uwe Serke*, Abg. *Ismail Tipi*, Abg. *Astrid Wallmann*;

für die Fraktion der SPD: Abg. *Kerstin Geis*, Abg. *Karin Hartmann*, Abg. *Gerald Kummer*, Abg. *Ernst-Ewald Roth*;

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. *Sigrid Erfurth*;

für die Fraktion DIE LINKE: Abg. *Janine Wissler*;

für die Fraktion der FDP: Abg. *Stefan Müller (Heidenrod)*.

VI. Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Berichterstatter, Obleute

In seiner ersten Sitzung am 3. Juli 2018 wählte der Ausschuss den Abgeordneten *Christian Heinz* zum Vorsitzenden des Ausschusses. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde der Abgeordnete *Dieter Franz* und zum Berichterstatter der Abgeordnete *Frank-Peter Kaufmann* gewählt.

Als Obleute sind der Abgeordnete *Holger Bellino* für die Fraktion der CDU, der Abgeordnete *Norbert Schmitt* für die Fraktion der SPD, der Abgeordnete *Frank-Peter Kaufmann* für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Abgeordnete *Dr. Ulrich Wilken* für die Fraktion DIE LINKE und der Abgeordnete *Wolfgang Greilich* für die Fraktion der FDP benannt worden.

VII. Benannte und ermächtigte Mitarbeiter der Fraktionen

Die Fraktionen haben nachfolgende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses benannt:

Helene Fertmann (CDU);

Florian Schönwetter (CDU);
Dr. Tobias Kleiter (CDU);
Lena Kreuzmann (SPD);
Dr. Frederik Rachor (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN);
Florian Schoeppe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN);
David Coenen-Staß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN);
Kim Svenja Abraham (DIE LINKE);
Guido Kosmehl (FDP);
Berenice Münker (FDP).

VIII. Beauftragte der Landesregierung

Die nachfolgenden benannten Beauftragten der Hessischen Landesregierung sind dem Sekretariat des Untersuchungsausschusses schriftlich benannt worden und sind ermächtigt gewesen, als Vertreter ihrer Behörde an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilzunehmen:

Dr. Stefan Wernitz (StK);
Frank Hoffmann (StK);
KD Anja Fuchs (HMdIS);
ROR Dr. Eva-Maria Burkhard (HMdIS);
ROR Maik Ringleb (HMdF).

IX. Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Sekretariat des Untersuchungsausschusses

In der 1. Sitzung vom 3. Juli 2018 kam der Ausschuss überein, dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses eine wissenschaftliche Assistenz zur Verfügung zu stellen.

Mit Erlass vom 10. August 2018 wurde RiLG *Dr. Andreas Stomps* als wissenschaftliche Assistenz für den Untersuchungsausschuss 19/3 abgeordnet. In seinen Aufgabenbereich sind die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen, die Klärung von Rechts- und Verfahrensfragen, die Ausfertigung und Umsetzung von Beschlüssen sowie die Erstellung eines Berichtsentwurfs gefallen.

Der Untersuchungsausschuss ist zudem durch ein Ausschusse sekretariat unterstützt worden. Dem Sekretariat haben als Mitarbeiter des Bereichs Ausschussgeschäftsleitung der Landtagskanzlei angehört:

VA Stefan Ernst;
VA Annette Czech.

X. Verfahrensregeln

Für das anzuwendende Verfahren hat der Untersuchungsausschuss in seiner ersten Sitzung am 3. Juli 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird nach den sogenannten IPA-Regeln – Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages – in sinngemäßer Anwendung und mit den nachstehenden Modifikationen verfahren:

Ergänzung zu § 4 Abs. 3 - weitere Stellvertretung (wird als neuer Satz 2 eingefügt, Satz 2 u. 3 alt werden Satz 3 u. 4 neu): Die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses haben neben den Stellvertretern weitere Stellvertreter, und zwar mindestens einen je Fraktion, höchstens einen je ordentliches Mitglied.

Klarstellung zu § 4 Abs. 3 - Stellvertretung: Für die Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuss besteht eine allgemeine Stellvertretung.

Ergänzung zu § 10 Abs. 2 - Protokollierung: Über die Zeugenvernehmungen werden Wortprotokolle gefertigt, über die internen Beratungen - sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt - analytische Protokolle (Kurzberichte). Zum Zwecke der Protokollierung dürfen Zeugenvernehmungen auf Tonträger aufgenommen werden.

Ergänzung zu § 12 Abs. 1 - Einbringung von Beweisbeschlüssen: Die Beweisanträge werden im Kurzbericht der Sitzung, in der sie eingebracht werden, abgedruckt und, sofern nicht sofort beschlossen, auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Über Beweisanträge kann in der Sitzung, in der sie eingebracht werden, abgestimmt werden, falls kein Ausschussmitglied widerspricht.

Modifikation von § 17 IPA - Fragerecht: Der oder die Vorsitzende beginnt die Befragung. Danach geht das Fragerecht an die Fraktionen nach deren Stärke. In den ersten beiden Fragerunden wird das Fragerecht zeitlich auf 15 Minuten pro Fraktion begrenzt. Danach ist es unbegrenzt. Der Vorsitzende hat ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Fragen sowie über die Rechtmäßigkeit ihrer Zurückweisung durch den Vorsitzenden entscheidet der Untersuchungsausschuss auf Antrag seiner Mitglieder in einer Beratungssitzung; die Zurückweisung einer Frage bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschließt der Untersuchungsausschuss die Unzulässigkeit einer Frage, auf die bereits eine Antwort gegeben worden ist, darf im Bericht des Untersuchungsausschusses auf die Frage und die Antwort nicht Bezug genommen werden.

Ergänzung von § 23 IPA - geheimhaltungsbedürftige Tatsachen und Zwischenbericht: Bericht und Empfehlung dürfen keine geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen enthalten, es sei denn, dass sie ohne Bezug auf solche Tatsachen nicht verständlich wären. In einem solchen Fall sind die geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen gesondert darzustellen; diese Darstellung ist vertraulich. Ist abzusehen, dass der Untersuchungsausschuss seinen Untersuchungsauftrag nicht vor Ende der Wahlperiode erledigen kann, hat er dem Landtag rechtzeitig einen Sachstandsbericht

über den bisherigen Gang des Verfahrens sowie über das bisherige Ergebnis der Untersuchungen vorzulegen.

Sitzungserzwingungsrecht: Der oder die Vorsitzende beruft den Untersuchungsausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des beschlossenen Zeitplanes nur berechtigt, wenn die dringende Gefahr besteht, dass Umstände eintreten, die die Aufklärung des vom Untersuchungsauftrag umfassten Sachverhaltes wesentlich erschweren oder vereiteln würden. Er ist zur Einberufung innerhalb von zehn Werktagen verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Ausschusses die Einberufung aus dem vorgenannten Grunde unter Darlegung der Gefahr und der Umstände verlangt. Eine Ladungsfrist von 24 Stunden ist zu wahren.

In seiner zweiten Sitzung am 14. August 2018 beschloss der Ausschuss darüber hinaus eine Geheimschutzregelung bezüglich der Behandlung der bei der Hessischen Landesregierung und dem Hessischen Landtag angeforderten Akten, wobei § 2 Abs. 1 in der dritten Sitzung am 23. August 2018 modifiziert wurde. Insgesamt kam folgende Geheimschutzregelung zur Anwendung:

Geheimschutzregelung des UNA 19/3

§ 1 (Aufbewahrung der Akten)

1. Die Akten werden in zu verschließenden Räumen aufbewahrt. Die Schlüssel werden von dem juristischen Mitarbeiter des Vorsitzenden und der Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses verwahrt.
2. Jede Fraktion erhält einen Satz der nicht oder als „VS – NfD“ gekennzeichneten Aktenteile in besonders gesicherter digitaler Form, auf Wunsch auch in Papierform.

§ 2 (Besonders geheimhaltungsbedürftige Daten)

1. Soweit in den Akten Daten, die dem Geschäfts-, Betriebs- oder Steuergeheimnis eines Unternehmens unterliegen, oder Amtsgeheimnisse, deren Offenbarung eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen darstellt, enthalten sind, die nicht durch einfache Schwärzungen ausreichend anonymisiert werden können, sollen die Akten als „VS-Vertraulich“ oder sogar „VS-Geheim“ eingestuft werden.
2. Widerspricht der Untersuchungsausschuss dem gemäß § 4 Absatz 4 der VS-Richtlinie von der herausgebenden Stelle zu bestimmten Geheimhaltungsgrad bezüglich eines Aktenstückes, so hat die Landesregierung oder der Präsident des Hessischen Landtags dem Untersuchungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Einstufung darzulegen.

3. Die Akten werden in zu verschließenden Stahlschränken aufbewahrt. Die Schlüssel werden von dem juristischen Mitarbeiter des Vorsitzenden und der Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses verwahrt. Die Stahlschränke befinden sich in abzuschließenden Räumen.
4. Die Akten dürfen nur im Beisein des juristischen Mitarbeiters oder der Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses eingesehen werden. Aus den Akten können Abschriften zur Verwendung in dem zugelassenen – nicht öffentlichen – Bereich gefertigt werden.
5. Zeugen oder Sachverständigen können besonders vor einer weiteren Vervielfältigung gesicherte Kopien der für ihre Vernehmung oder Gutachtenerstattung erforderlichen Aktenteile zur Verfügung gestellt werden, die diese spätestens nach Abschluss der Beweisaufnahme wieder an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses herauszugeben haben.

§ 3 (Verpflichtungsbeschluss gemäß § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB)

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die Beauftragten der Landesregierung, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei und der juristische Mitarbeiter des Vorsitzenden sowie diejenigen Personen, denen der Untersuchungsausschuss nach Maßgabe dieser Geheimschutzregelungen das Recht zur Einsichtnahme in als „VS – Vertraulich“ gekennzeichnete Akten zugesprochen hat, sind gemäß § 353 b Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches besonders zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 4 (befugte Personen)

1. Zur Einsichtnahme in die angeforderten Akten sind die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die Beauftragten der Landesregierung, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei und der juristische Mitarbeiter des Vorsitzenden befugt.
2. Ebenso sind Zeuginnen und Zeugen zur Einsichtnahme in diejenigen Aktenteile befugt, die für ihre Vernehmung relevant sind.
3. Der Untersuchungsausschuss kann Sachverständigen oder sachverständigen Zeugen die Einsichtnahme in Aktenteile ermöglichen.
4. Sämtliche zur Einsichtnahme gemäß vorgenannter Ziffern befugten Personen sind vor der Einsichtnahme unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung förmlich durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu verpflichten.

§ 5 (Geheimhaltung in Beweisaufnahme und Aufzeichnungen)

1. Die Beweisaufnahme erfolgt entsprechend dem Geheimhaltungsgrad der jeweils relevanten Akten. Die Behandlung von Akten mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu diesen Akten erfolgt damit in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Behandlung von und Vernehmung über Akten mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NfD“ erfolgt dagegen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung unter Wahrung der allgemeinen Geheimhaltungspflichten.
2. Die Geheimhaltungsgrade erstrecken sich auch auf Niederschriften, Berichte oder sonstige Aufzeichnungen.

§ 6 (Geltung der VS-Richtlinie Landtag 1986)

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien für den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Hessischen Landtags (VS-Richtlinie Landtag 1986), soweit durch den Untersuchungsausschuss keine abweichende Regelung getroffen wurde.“

XI. Protokolle

In seiner 1. Sitzung am 3. Juli 2018 hat der Untersuchungsausschuss einstimmig ergänzende Regelungen zum Umgang mit Protokollen beschlossen.

Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen werden über die Vorgaben von § 5 Archivordnung hinaus an

- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
- die Beauftragten der Landesregierung,
- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei,
- die Zeuginnen und Zeugen (Protokollteile über die jeweils eigene Vernehmung) und
- an Betroffene, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben

verteilt.

Protokolle von öffentlichen Sitzungen werden zusätzlich an

- alle Ministerien (je ein Exemplar) und
- die mit dem Untersuchungsausschuss befassten Mitglieder der Landespressekonferenz

verteilt.

Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen zu als „VS-Vertraulich“ und „VS-Geheim“ eingestuften Unterlagen werden nur an

- den Vorsitzenden,
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- die Obleute der Fraktionen
- die Beauftragten der Landesregierung

- die Zeuginnen und Zeugen/Sachverständige (Protokollteile über die jeweils eigene Vernehmung)
- verteilt.

Zudem hat der Ausschuss in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 15.10.2018 beschlossen, dass dem Journalisten Jannis Brühl (Ressortleiter Digital der „Süddeutschen Zeitung“) die Stenografischen Berichte der Zeugenvernehmungen in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden. Dem war eine entsprechende Anfrage des Herrn Brühl vorausgegangen.

XII. Verlauf der Untersuchung

1. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten

Zum Zweck der Beweiserhebung hat der Untersuchungsausschuss gemäß der Beweisbeschlüsse Nr. 1 und 2 vom 3. Juli 2018 Akten beigezogen.

Aufgrund der Beweisbeschlüsse wurden dem Untersuchungsausschuss insgesamt 891 Aktenordner zur Verfügung gestellt, die dieser eingesehen hat. Hierbei hat es sich um Unterlagen folgender Stellen gehandelt:

Komplexe „Analysesoftware“ und „Abschleppaufträge“:

- Hessischer Landtag: 3 Ordner

Nur Komplex „Analysesoftware“ (insgesamt 255 Ordner)

- HBDI: 1 Ordner
- HZD: 38 Ordner
- PTLV: 115 Ordner
- LfV: 1 Ordner
- LPP: 8 Ordner
- HMdIS: 3 Ordner
- PP SOH: 1 Ordner
- HKLA: 12 Ordner
- PP FFM: 76 Ordner

Nur Komplex „Abschleppaufträge“ (insgesamt 633 Ordner):

- PP SH: 55 Ordner
- PP WH: 61 Ordner
- PP FFM: 147 Ordner
- PP SOH: 45 Ordner
- PP NH: 224 Ordner
- PP OH: 25 Ordner
- PP MH: 36 Ordner
- PTLV: 26 Ordner
- HMdIS: 3 Ordner
- LPP: 9 Ordner
- HKLA: 2 Ordner

Der Vorsitzende hat die eintreffenden Unterlagen jeweils mit Blick auf die beschlossenen Geheimschutzregeln geprüft und vorläufig eingestuft. Alle beigezogenen Akten wurden den Obleuten entsprechend der getroffenen Geheimschutzregeln in kopiergeschützter Form zeitnah zur Verfügung gestellt. Der Untersuchungsausschuss hat jeweils auf die Verlesung der beigezogenen Akten verzichtet.

Soweit Unterlagen ohne förmlichen Beiziehungsbeschluss in die Beweisaufnahme eingebracht wurden, wurden diese Unterlagen als Anlage zum jeweiligen Protokoll genommen und wie beigezogene Unterlagen behandelt.

2. Vollständigkeit der Akten

Die um Aktenvorlage ersuchten Stellen sind ihrer Verpflichtung auf Vorlage sächlicher Beweismittel durch die Herausgabe der in den Beweisbeschlüssen benannten Unterlagen nachgekommen, soweit Unterlagen vorhanden waren. Soweit Aktenbestandteile in geschwärzter Form vorgelegt wurden, ist dies dem Untersuchungsausschuss gegenüber schriftlich begründet worden. Die Obleute sind hierüber entsprechend unterrichtet worden. Die ersuchten Landesbehörden haben die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen erklärt.

Soweit im Untersuchungsausschuss Zweifel an der Vollständigkeit der vorgelegten Akten geäußert wurden, wurde dem entsprechend nachgegangen. Dabei hat sich herausgestellt, dass diese Zweifel nicht berechtigt waren.

So erfolgten von Seiten der Fraktion der FDP in der Sitzung am 9.10.2018 Äußerungen, es müsse mehrere Vorabversionen des Vermerks über die Ergebnisse der Markterkundung vom 24.10.2017 gegeben haben, die sich, ebenso wie der begleitende Schriftwechsel, jedoch nicht in den Akten finden würden. Zudem sei eine elektronische Ablage nicht übermittelt worden.

Der Obmann der Fraktion der CDU, Holger Bellino, wies in der Sitzung am 9.10.2018 auf entsprechende Fundstellen hin (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 129):

„Ich hatte mich wegen drei Quellenhinweisen gemeldet zur Unterstützung zum einen des Ausschusses und zum anderen auch, damit sich das eine oder andere Gerücht – wie es in der Presse ja schon platziert wurde – nicht fortsetzt. Wir haben heute noch einmal von diesen Vorstufen gehört. Ich spreche jetzt zum Ausschuss, es kommt keine Frage, ich möchte das nur zu Protokoll geben, damit wir das gemeinsam lesen können; denn es entstand der Eindruck und es wurde gesagt, dass E-Mail-Verkehre mit dieser Plattform nicht in den Unterlagen wären, dass die Landesregierung nicht vollständig geliefert hätte und dass Dinge, E-Mails bezüglich der Korrespondenz zwischen Guido Bormann und der Polizei nicht vorhanden seien.

Ich gehe einmal drei Fundstellen durch: Band 223, Seiten 165 und 170 ff., Band 224, Seiten 53 ff. und – vielen Dank für die Überarbeitung; ich sende Ihnen unsere Stellungnahme noch zu – Band 224, Seiten 303 ff.“

Zudem wurde dem Anliegen der FDP-Fraktion durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses mittels einer Anfrage an den Chef der Staatskanzlei nachgegangen. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2018 legte der Chef der Staatskanzlei dar, dass sich die Entwurfsfassungen sowie der entsprechende Schriftverkehr in den vorgelegten Akten befänden. Zudem wurden einzelne Fundstellen genannt. Dort ließen sich die entsprechenden Dokumente auch finden. Zudem wurde von dem Chef der Staatskanzlei

mitgeteilt, dass die gesamte elektronische Ablage des Projekts in den Akten übersandt worden sei.

Letztlich konnten die geäußerten Bedenken hinsichtlich der Vollständigkeit der Akten umfassend ausgeräumt werden.

3. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen

Der Untersuchungsausschuss hat ferner Beweis durch die Vernehmung von Zeugen erhoben. Die Fraktionen haben aufgrund der Beweisanträge Nr. 4, 6, 7, 9 und 10 einvernehmlich die Vernehmung von 17 Zeugen unter Zurückstellung der im Übrigen benannten Zeugen beschlossen.

Der Untersuchungsausschuss hat sich mehrheitlich auf folgende Struktur und Terminierung zur Vernehmung der Zeugen in öffentlicher Sitzung verständigt:

4. Sitzung am 17. September 2018

- Leitender Kriminaldirektor Andreas Röhrig (Landespolizeipräsidium Hessen);
- Technischer Direktor Thomas Kaspar (Hessische Zentrale für Datenverarbeitung).

5. Sitzung am 1. Oktober 2018

- Vizepräsidentin Vera Lindenthal-Gold (Hessisches Landeskriminalamt);
- Präsident Gerhard Bereswill (Polizeipräsidium Frankfurt am Main);
- Kriminaldirektor Bodo Koch (Polizeidirektion Marburg-Biedenkopf).

6. Sitzung am 8. Oktober 2018

- Kriminaldirektor Bodo Koch (Polizeidirektion Marburg-Biedenkopf);
- Kriminalhauptkommissar David Frank (Polizeipräsidium Nordhessen);
- Rene Hoffmann (Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium).

7. Sitzung am 15. Oktober 2018

- Regierungsoberrätin Anna-Lena Heinz (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport);
- Mario Moll (Hessisches Polizeipräsidium für Technik);
- Ministerialrat Dr. Roland Wagner (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport).

8. Sitzung am 12. November 2018

- Rechtsanwalt Guido Bormann (Kanzlei Bird & Bird);
- Ministerialrätin Barbara Dembowski (Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit).

9. Sitzung am 3. Dezember 2018

- Präsidentin Sabine Thureau (Hessisches Landeskriminalamt);
- Landespolizeipräsident Udo Münch (Landespolizeipräsidium Hessen);
- Staatsminister Peter Beuth (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport);

10. Sitzung am 10. Dezember 2018

- Laura Rudas (Palantir Technologies, Inc.).

Die meisten der vernommenen Zeugen haben für ihre Aussage vor dem Untersuchungsausschuss eine Aussagegenehmigung benötigt, die sie unter Einhaltung beamtenrechtlicher Vorschriften dem Untersuchungsausschuss vor der Vernehmung vorgelegt haben.

4. Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens

Der Untersuchungsausschuss hat ferner Beweis erhoben durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Die Fraktionen haben mit dem Beweisantrag Nr. 5 einvernehmlich die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der Frage beschlossen, ob neben Palantir auch andere Anbieter vergleichbare Leistungen anbieten konnten. Mit der Erstellung des Gutachtens wurde Herr Prof. Dr. Sachar Paulus (Hochschule Mannheim) beauftragt. Der Sachverständige erstattete sein Gutachten in der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 12.11.2018 und wurde dazu angehört, nachdem er zuvor ein schriftliches Gutachten vom 15.10.2018 vorgelegt hatte.

5. Formeller Abschluss der Beweisaufnahme

Am Ende jeder Vernehmung hat der Vorsitzende die Zeugen darüber belehrt, dass diese lediglich vorläufig entlassen würden und der Untersuchungsausschuss erst am Ende der Beweisaufnahme durch Beschluss feststellt, dass die Vernehmung der Zeugen abgeschlossen ist. Ferner wurde den Zeugen die Gelegenheit der Korrektur ihrer Zeugenaussage durch Prüfung des Vernehmungsprotokolls unverzüglich nach Erhalt gestattet.

In seiner 10. Sitzung vom 10. Dezember 2018 hat der Untersuchungsausschuss einvernehmlich beschlossen, dass die Beweisaufnahme beendet und die Vernehmung der bereits gehörten Zeugen und des Sachverständigen abgeschlossen ist.

Teil B – Untersuchungsfeststellungen zum Untersuchungsgegenstand „Analysesoftware“

Zu dem Untersuchungsauftrag gehörte zunächst die Frage, ob in der Zeit seit 2014 im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport speziell im Bereich der Hessischen Polizei Auftragsvergaben unter Verstoß gegen die Vorschriften des Vergaberechtes erfolgten, und zwar bei der Beschaffung der Analysesoftware "Gotham" der Firma Palantir Technologies¹. Der Ausschuss sollte auch prüfen, ob durch die Beauftragung der Firma Palantir hessische Sicherheits- oder Geheimhaltungsinteressen berührt wurden und ob die für den Einsatz der Analysesoftware notwendigen rechtlichen Grundlagen bestanden. Außerdem sollte er aufklären, welche Mitglieder der Landesregierung an diesen Vergabeverfahren wie beteiligt waren und ob die Landesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit wahrheitsgemäß und vollständig über diese Vorgänge informiert hatte.

Zu diesen Fragen wurden aufgrund der Aussagen der vernommenen Zeugen, des erstatteten Gutachtens sowie des Inhalts der dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten folgende Feststellungen getroffen:

I. Funktion der Analysesoftware „hessenDATA“

Zur Funktion der von der Firma Palantir beschafften Analysesoftware konnte folgendes festgestellt werden:

Die vom Land Hessen bezogene Analysesoftware „Gotham“ der Firma Palantir wird von der Hessischen Polizei unter der Bezeichnung „hessenDATA“ genutzt. Mit Hilfe der Analysesoftware hessenDATA können Daten aus verschiedenen Quellen in kürzester Zeit gemeinsam analysiert werden. Neue Daten werden dabei nicht erhoben.

Die Zeugin Laura Rudas, Mitarbeiterin der Firma Palantir, beschrieb die Funktionsweise der Analysesoftware in ihrer Vernehmung wie folgt (Stenografischer Bericht UNA 19/3/10, Bl. 6):

„Wir haben eine Software entwickelt, d. h., wir haben keine Daten, wir bringen keine Daten; die Daten sind und bleiben beim Anwender, auch unter der Kontrolle des Anwenders. Wir haben eine Software entwickelt, die strukturierte und unstrukturierte Daten integriert und somit Kunden unterstützt, ihre eigenen Daten, ihre bereits vorhandenen eigenen Daten, besser verstehen und besser anwenden zu können.“

Durch die Analysesoftware wird die Analyse von Daten erheblich beschleunigt. Von den damit befassten Polizeibeamten wurden die Vorteile der Analysesoftware als ganz erheblich beschrieben. Auch sei es bereits zu Ermittlungserfolgen gekommen. Mit Hilfe der Software habe etwa ein 17-jähriger aus Eschwege festgenommen werden können, der unmittelbar davor gestanden habe einen Anschlag zu begehen.

¹ Der Untersuchungsauftrag „[...] , umfassend aufzuklären, in welchem Umfang [...] Auftragsvergaben unter Verstoß gegen die Vorschriften des Vergaberechtes erfolgten“ setzt voraus, dass überhaupt gegen Vergaberecht verstoßen wurde, so dass diese Frage vorrangig zu untersuchen war.

Der Zeuge Bodo Koch führte zu den praktischen Vorteilen der Analysesoftware in seiner Vernehmung aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 113):

„Die Vorteile dieser Plattform möchte ich zusammenfassen. Der erste Vorteil: Wir sind wahnsinnig schnell mit Analysen. Das hat bei diesem Anschlag in Eschwege massiv geholfen, und wir sind der tiefen Überzeugung: Ohne die Optimierung der Analysefähigkeit hätten wir diese Tat so nicht verhindern können.

Der zweite Punkt. Wir haben einen besseren Überblick über unsere Daten. Man muss sich das so vorstellen: Die unterschiedlichen Kochtöpfe, die unterschiedlichen Datentöpfe werden normalerweise einzeln und nacheinander abgefragt. Mit der Plattform sind wir jetzt in der Lage, eine Abfrage über die Töpfe zu machen.

Das Dritte ist mir besonders wichtig: die Zusammenarbeit. Wir haben die Zusammenarbeit zwischen Auswertern, Ermittlern und Operativkräften merklich und deutlich verbessert. Das ist der eine Aspekt. Der andere Aspekt ist, dass wir auch die Zusammenarbeit in Hessen von Norden bis Süden zwischen einer Organisation in einem Flächenland deutlich verbessert haben.“

Bei den an die Analysesoftware angeschlossenen Datenquellen handelt es sich zunächst um die polizeilichen Datenbanken POLAS, CRIME und ComVor. Dazu erklärte der Zeuge David Frank in seiner Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 50):

„Zu den Daten selber: Das sind die Datenquellen, die wir im Moment integriert haben. Die ersten drei Kästchen – Datenquellen 1 bis 3 – sind unsere polizeilichen Datenbanken: POLAS, das polizeiliche Auskunftssystem, wo also die repressiven Daten gespeichert sind. CRIME ist eine präventive Datenbank, wo wir für die Zukunft für Ermittlungsverfahren notwendige Daten speichern. Und ComVor ist unser Vorgangsbearbeitungssystem, in dem sämtliche Verfahren geführt werden.

Diese drei Datenbanken sind alle bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, also unserem Rechenzentrum hier in Hessen, gehostet, also dort befinden die sich. Dort befinden sich jetzt auch die Server von hessenDATA. Also, die konnten direkt angeschlossen werden, ohne dass wir da über – was weiß ich – das Internet gehen mussten, über VPN-Tunnel oder so was, sondern die sind in dem gleichen Rechenzentrum.“

Weitere Datenquellen, die in die Analysesoftware hessenDATA eingespeist werden, sind Verkehrsdaten aus Telekommunikationsüberwachung sowie von den Telekommunikationsanbietern (Providern) zur Verfügung gestellte Daten. Der Zeuge Frank sagte dazu in seiner Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 50, 51):

„Die nächsten Datenquellen: Das Handy mit dem Kopfhörer drauf soll unsere Verkehrsdaten, Telekommunikationsüberwachung und 100g-Daten, also Verkehrsdaten, von den Providern darstellen.“

Eine weitere Quelle für die Analysesoftware sind sog. „forensische Extrakte“, also etwa die Ergebnisse polizeilicher Maßnahmen wie der Beschlagnahme von Mobiltelefonen. Der Zeuge Frank erklärte dazu (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 51):

„Die nächste Quelle: forensische Extrakte. Wenn wir jemandem ein Handy abnehmen, wenn also eine Anschlagsgefahr gedroht hat, wir Durchsuchungen, Wohnungsdurchsuchungen gemacht haben und das Handy sichergestellt wird, dann wird das forensisch ausgelesen. Wir können also hier dran feststellen: Mit wem hat der wann kommuniziert? Was hat der an Messengerdaten hin und her geschickt? Wichtige Daten.“

Als weitere Quellen wurden von dem Zeugen Frank „polizeiliche Fernschreiben“ und Informationen aus sozialen Netzwerken genannt. Allerdings habe man keinen direkten Zugriff auf soziale Netzwerke, da aus Sicherheitsgründen vom Polizeinetz nicht direkt auf das Internet zugegriffen werde (vgl. etwa Zeuge Frank: Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 87).

Mit der Analysesoftware „hessenDATA“ können die Daten aus den vorgenannten Quellen nunmehr in einer Anwendung gemeinsam analysiert werden. Der Zeuge Frank führte dazu weiter aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 51):

„Jetzt laden wir die Daten alle in hessenDATA rein und können sie mit den vorhandenen Daten der anderen Quellen abgleichen und können gleich feststellen: Wer sind denn die anderen Nutzer? Was haben wir für Informationen?“

So, die anderen Punkte ein bisschen schneller: FS ist die Abkürzung für Fernschreiben. Bei der Polizei schicken wir uns Informationen hessenweit in so einer Art E-Mail-System zu. Das nennt sich Fernschreiben, formelle Kommunikation. Wenn also jemand feststellt: „Ich habe gerade einen potenziellen Attentäter festgenommen. Der hatte folgendes Handy mit folgenden Rufnummern dabei“, dann schicken wir uns ein Dokument zu, in dem die Rufnummern drinstehen. Das geht dann über alle Landeskriminalämter an alle Staatsschutzdienststellen mit der Bitte zu überprüfen: Wer kennt denn die Rufnummern?“

Dann setzt sich jede Auswertestelle hin und überprüft diese Rufnummern in ihrem eigenen kleinen System. Das haben wir in Hessen jetzt mittlerweile verbessert. Wir brauchen es nur einmal zu überprüfen, weil ja alle Informationen in hessenDATA vorhanden sind.

Die letzte Quelle: soziale Netzwerke. Es gibt die Möglichkeit, direkt Daten aus so einer Netzwerkrecherche zu integrieren.“

Der Zeuge Frank demonstrierte dem Untersuchungsausschuss die Recherchemöglichkeiten mit der Analysesoftware. Es zeigte sich, dass damit in ganz erheblichem Maße eine Beschleunigung, Zentralisierung und Vereinfachung polizeilicher Datenanalyse erfolgt ist. An einem Beispiel erläuterte der Zeuge Frank die Vorzüge der Analysesoftware etwa wie folgt (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 56):

„Das hier ist eines dieser Fernschreiben. Nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin wurden alle Kommunikationsmittel von Anis Amri durch das BKA an alle Dienststellen mit der Bitte verteilt, zu überprüfen, ob denn irgendwo möglicherweise ein Kontakt besteht, denn es gibt immer noch die Möglichkeit einer lokalen Zelle.

Früher haben wir dann diese Liste genommen – das sind 20 Rufnummern und ein paar Facebook-IDs und Telefonnummern –, sie einzeln in unseren Datenbanken gesucht, und zwar in jeder Datenbank, sie einzeln abgetippt oder zumindest per Copy-and-paste irgendwie rüberzuschicken.

Hier haben wir jetzt die Möglichkeit des sogenannten Taggings: Ich markiere einfach etwas in einem Dokument, in dem Fall „Amri“. Er sucht in der Datenbank, was wir schon zu „Amri“ kennen: Ich weiß, dass es der Anis ist und auf der BKA-Gefährderliste steht. Also ist das die Person, die gemeint war. Ich kennzeichne das, und – zack – ist die Person mit dem Dokument verbunden.

Wir würden bei der Suche nach Anis Amri dieses Dokument nie finden, weil da nur „Amri“ drinsteht, aber jetzt ist es ein Datenbankobjekt. Ich kann nach dem Geburtsdatum suchen und finde das Dokument wieder; ich kann nach dem Namen suchen. Jetzt ist es kein Text in einem Dokument mehr, sondern ein Datenbankobjekt.“

II. Beschaffung der Analysesoftware

Es konnte festgestellt werden, dass die Analysesoftware „Gotham“ der Firma Palantir zunächst im Rahmen einer freihändigen Vergabe aufgrund besonderer Dringlichkeit befristet für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten beschafft wurde. Der Zuschlag für die befristete Vergabe wurde am 31.5.2017 durch das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) erteilt.

Im Anschluss an dieses erste Vergabeverfahren erfolgte ein zweites Vergabeverfahren für eine langfristige Vergabe (zunächst 5 Jahre). Das Vergabeverfahren mündete am 14.12.2017 in der Zuschlagserteilung an die Firma Palantir durch das PTLV.

1. Befristete Beschaffung der Analysesoftware aufgrund besonderer Dringlichkeit

Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass bei der befristeten Beschaffung der Analysesoftware der Firma Gotham aufgrund besonderer Dringlichkeit gegen die Vorschriften des Vergaberechts verstoßen worden wäre. Als rechtliche Grundlage für die befristete Beschaffung diene § 1 Abs. 8 HVTG i.V.m. § 3 Abs. 5 lit. g) VOL/A.

Folgende Feststellungen konnten hinsichtlich der dringlichen Beschaffung der Analysesoftware getroffen werden:

1.1 Verschärfung der Sicherheitslage durch die Gefahren des islamistischen Terrorismus

Im Laufe des Jahres 2016 war es zu einer erheblichen Verschärfung der Sicherheitslage durch die Gefahren des islamistischen Terrorismus gekommen. Dadurch wurde auch die Hessische Polizei vor zunehmende Herausforderungen gestellt. Insbesondere wurden Defizite im Bereich der Auswertung und Analyse von Daten offenbar. So bekundete der Zeuge Andreas Röhrig in seiner Vernehmung am 17.9.2019 (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 6 f.):

„Chronologisch haben uns sehr stark beschäftigt die Anschläge in Paris und in Brüssel, wo zunächst Anfang 2015 auf das Satiremagazin „Charlie Hebdo“ und andere Einrichtungen ein terroristischer Anschlag verübt wurde und im November des Jahres ein weiterer großer Anschlag in Paris im Stade de France und um den Bataclan, wo sehr viele Menschen zu Schaden kamen und sehr viele Tote und Verletzte zu beklagen waren.

Wir haben uns damals sehr intensiv mit der hessischen Sicherheitsstrategie auseinandergesetzt und haben im Kontext der Szenarien, die wir dort neu zu bewerten hatten, überprüft, wie die hessische Polizei aufgestellt ist und in welchen Bereichen wir einen Entwicklungsbedarf noch haben. Das hat darin gemündet, dass wir die Sicherheitsstrategie in den Jahren 2016 bis 2020 entsprechend neu angepackt haben und auch weiterentwickelt haben, und das war auch mein Hauptaufgabengebiet.

Insbesondere waren neue Wege zu beschreiten im Hinblick auf die organisatorischen Vorbereitungen für einen möglichen Anschlag. Es waren darüber hinaus personelle Verstärkungen in den Bereichen Staatsschutz und Einsatzbewältigung vorzunehmen. Wir haben darüber hinaus weitere Operative Einheiten in den Präsidien neu eingerichtet, die sogenannte OPE Staatsschutz, und die weiteren Operativen Einheiten verstärkt. Wir haben Personalzuwächse durch Verschiebungen in den Ermittlungsbereichen der Staatsschutzdienststellen vorgenommen, und wir haben uns auch intensiv dann mit dem Thema „Auswertung und Analyse“ noch einmal befasst in diesem Bereich.

Im Jahr 2016 ereigneten sich dann zwei für uns maßgebliche Anschläge in Deutschland – oder drei –, die ich hier ganz kurz anfügen möchte. Das war zunächst im Juni der Anschlag in Ansbach, wo ein Flüchtling ein Volksfest besuchen wollte, hierbei eine Sprengladung gezündet wurde und er dabei zu Tode kam. Zum Zweiten war es wenige Wochen später im Juli ein Anschlag eines unbegleiteten

Minderjährigen, der in Würzburg mit einer Axt in einem Zug eine chinesische Familie angegriffen und schwerst verletzt hat und diesbezüglich dann im Nachgang durch die Spezialeinheiten erschossen wurde. Und ganz maßgeblich natürlich noch der Anschlag am 19.12.2016, der in Berlin am Breitscheidplatz stattgefunden hat, wo auch zwölf Personen zu Tode kamen und mehrere Personen verletzt wurden.

Diese Entwicklung auch hier in Deutschland, die vom Bundeskriminalamt ja entsprechend bewertet wurde, hat uns natürlich noch mal intensiv beschäftigt, und wir haben in diesem Kontext insbesondere auch das Thema „Welche Daten haben wir über welche Personen?“ in den näheren Blickwinkel genommen und haben hierbei festgestellt, dass wir im Bereich der Auswertung und Analyse ein Delta haben, was es zu schließen galt.“

Auch die Zeugin Lindenthal-Gold sprach in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss von einer sehr angespannten Sicherheitslage im Jahre 2016 und dem Bedarf nach Hilfen zur Auswertung von Daten (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 31):

„Die Sicherheitslage war natürlich extrem angespannt, schon im Vorjahr, schon beginnend im Jahr 2015. Wir haben exponentiell viele Informationen. Die Zahl der Erkenntnismitteilungen und Anfragen, die täglich bei uns reinkommen, die ist derart angestiegen. Das ist Fernschreibverkehr. Das sind Erkenntnisanfragen, die uns tatsächlich vor extreme Herausforderungen gestellt haben, sodass wir – sagte ich auch schon – bereits im Laufe des Jahres 2016 – – Also, wir haben organisatorische Maßnahmen vorgenommen, Ablaufoptimierungen, damit wir diesen ganzen Bedarfen, polizeilichen Abklärungen, die vorzunehmen sind, auch Genüge tun, sodass wir ja schon Anfang des Jahres 2016 auch auf unser Technikpräsidium zugegangen sind und nachgefragt haben: Welche Möglichkeiten gibt es, damit eben diese Verbindung, diese Datenverknüpfungen, aus denen sich auch wieder Ermittlungsansätze bieten, besser sichergestellt und ökonomischer umgesetzt werden können?“

Vor diesem Hintergrund suchte man seitens der hessischen Sicherheitsbehörden nach Lösungen, um den Gefahren des islamistischen Terrorismus zu begegnen und insbesondere nach einer Möglichkeit, vorhandene Informationen zu analysieren, zu verknüpfen und zu bewerten. Denn in diesem Bereich wurde ein Mangel erkannt. Der Zeuge Andreas Röhrig führte dazu in seiner Vernehmung am 17.09.2018 aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 7):

„Die Befassung mit diesem Thema zog sich dann über das Jahr 2016 durch, wo wir eben von einer noch manuellen Auswertung, die wir in diesem Bereich bis dato vorgenommen hatten im Staatsschutz und auch in den anderen Kriminalitätsphänomenen, dann eben hin zu einer automatisierten Datenauswertung und -analyse uns zu entwickeln.“

Problematisch war insbesondere die Auswertung der bei Ermittlungen erlangten großen Datenmengen. So erklärte der Zeuge Andreas Röhrig weiter (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 9):

„Vereinfacht dargestellt, haben wir eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren, die wir im strafprozessualen Bereich oder auch als Gefahrenabwehrverfahren in der hessischen Polizei im Bereich des islamistischen Terrorismus führen. Diese Ermittlungsverfahren, die verdeckt oder offen geführt werden, werden nach Umsetzung – – Beispielsweise dann ein Abschluss eines Ermittlungsverfahren, das mit einer Sicherstellung dann in aller Regel einhergeht, wo wir heute – das ist gesellschaftlich etabliert – bei Durchsuchungsmaßnahmen in aller Regel eine Vielzahl von Handys, eine Vielzahl von Computern, Sticks und ähnliche Hardware sicherstellen, wo eine sehr, sehr große Anzahl an Daten darauf gespeichert ist. Die Auswertung dieser Daten wird durch unsere

Kommissariate durchgeführt, die entweder im ZK 50 in den Flächenpräsidien oder im K 35 oder im LKA angesiedelt sind, wo in aller Regel oder eben auch in der Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft versucht wird, priorisiert auszuwerten.

Hier muss man sich vorstellen, dass das Volumen in den einzelnen entweder Handy-Speichern oder den PCs, den Festplatten immens ist. Und unsere Aufgabe ist es, zum einen sehr zeitnah diese Auswertung durchzuführen, um Hinweise zu bekommen auf weitere Gefahrenmomente, die wir noch nicht erkannt haben, oder eben auf entsprechende Beweismittel, die wir für das Verfahren, das weitere Führen der Strafverfahren brauchen. Die Datenmengen, um die es hier geht, sind in Teilen enorm, sodass es hier durchaus dazu kommt, dass wir mehrere Wochen oder auch Monate brauchen, um diese Daten tatsächlich in einem einzelnen Ermittlungsverfahren auszuwerten.“

Nach Einschätzung der Hessischen Polizei bestand also im Jahre 2016 ein hoher Bedarf für eine geeignete Analysesoftware.

1.2 USA-Reise / Befassung LPP

Weiter konnte festgestellt werden, dass Ende Mai 2016 eine Delegationsreise des Hessischen Innenministers Peter Beuth in die USA stattfand. An der Reise nahmen u.a. auch teil: der Abgeordnete Greilich für die FDP-Fraktion, der Abgeordnete Holschuh für die Fraktion der SPD, der Abgeordnete Bauer für die CDU-Fraktion und für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Abgeordnete Frömmrich. Zudem waren insbesondere der Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz, Herr Schäfer, und der Landespolizeipräsident, Herr Münch, Teilnehmer der Reise.

Im Rahmen dieser Reise wurde insbesondere die Analysesoftware der Firma Palantir vorgestellt. Dies schilderte der Zeuge Dr. Wagner, Büroleiter der Hessischen Innenministers, in seiner Vernehmung am 15.10.2018 (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 63):

„Die Reise des Ministers hat dann die Delegation, bei der ja auch viele Abgeordnete dabei waren, nach Amerika, nach Palo Alto, geführt, u. a. zu einer Firma Palantir, die eine Analysesoftware vorgestellt hatte.“

Der Zeuge Münch erläuterte unter anderem, dass im Rahmen der Reise in die USA auch andere Technologieanbieter besucht worden seien und man sich einen Überblick über technische Möglichkeiten habe verschaffen wollen (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 33):

„Wie bereits eingangs angeführt, war 2016 eine Situation, wo wir uns im Zusammenhang mit den Herausforderungen technisch neu orientieren mussten. Es wurde damals eine Delegationsreise nach Amerika geplant. Ich glaube, die Daten und die Besuchstermine waren damals von der Hessen Agentur mitgeteilt worden. Ich kenne den Begriff „Palantir“ nach meiner Erinnerung erstmals aus der Einladung für die Amerikareise. Es waren zwei große Blöcke. Amerika, San Francisco und Washington. Das eine war das mehr technisch Orientierte. Das heißt: Was gibt es auf dem Markt? Wir haben besucht: Google, Hewlett Packard, Palantir unter anderem. Das Zweite waren Gespräche mit Sicherheitsexperten von Leitstellen der Feuerwehren bis hin zu Terrorismusbekämpfung im FBI und ein Besuch bei Homeland Security.“

Die Zeugin Rudas schilderte den Besuch der hessischen Delegation bei der Firma Palantir wie folgt (Stenografischer Bericht UNA 19/3/10, Bl. 7):

„Wir haben das Büro und die Arbeitsplätze gezeigt, die ein bisschen anders ausschauen als in ganz traditionellen Corporates. Wir sind dann in einen Sitzungsraum gegangen und haben das Prinzip der Datenintegration vorgestellt, haben die Software gezeigt, haben über die Technologie diskutiert und gesprochen – auch darüber, wie wir in unterschiedlichsten Ländern arbeiten, auch im Hinblick auf den Datenschutz. Und dann wurden von den Teilnehmern der Delegation Fragen zu den unterschiedlichsten Themen an uns gerichtet. Ja, und das war alles in einem Sitzungsraum mit Abgeordneten, Minister und Exekutive, einem Teil der Exekutive, soweit ich mich erinnern kann.“

Weiter erklärte die Zeugin insbesondere, eine Vertragsanbahnung sei bei dem Termin nicht erfolgt (Stenografischer Bericht UNA 19/3/10, Bl. 7).

Der Zeuge Beuth erklärte zum Ablauf des Besuchs bei der Firma Palantir (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 82):

„Wir sind dort angekommen, ein etwas unscheinbares Gebäude; aber es ist ja auch, wenn man so will, ein Softwareunternehmen. Wir haben dort eine Führung durch das Haus gemacht. An unterschiedlichen Stellen sind wir unterrichtet worden, was das Haus so macht. Jetzt legen Sie mich auf Einzelheiten nicht mehr fest. Das Spannendste war, als wir hinterher in einem Besprechungsraum waren. Es war ein junger Mann; da bin ich mir jetzt nicht sicher, ob er Deutscher war oder nur außerordentlich gut Deutsch gesprochen hat, das weiß ich nicht mehr. Vielleicht weißt du das noch, Rüdiger. Er hat uns über diese Analysesoftware berichtet. Da hat eine muntere Debatte über alle Fraktionen stattgefunden – so habe ich es zumindest in Erinnerung –, insbesondere zu dem Teil Datenschutz, den die Herrschaften dort dargestellt haben. Dass sie in der Lage waren, die Datenschutzbedingungen, die in einem x-beliebigen Land gelten, in dieser Software zu verankern, das hat uns schon einigermaßen beeindruckt.

Ich will nicht sagen, dass ich von Oppositionsabgeordneten unter Druck geraten bin, warum wir das noch nicht haben. Aber es war zumindest so, dass mein Eindruck der war, dass die Kollegen alle einigermaßen angetan waren von der Fähigkeit dieser Software.

So ist das abgelaufen. Frau Rudas war damals dabei, sie hat praktisch diesen Besuch organisiert. Sie ist Österreicherin und hat sozusagen auch einen entsprechenden politischen Bezug. Insofern war das eine sehr angeregte Diskussion; so habe ich es in Erinnerung. Man hat es ja häufig, dass man irgendwo eine Präsentation hat, wo alle nach einer halben Stunde „Danke schön“ sagen und wieder gehen. Aber in diesem Konferenzraum habe ich in Erinnerung, dass wir munter debattiert haben.“

Bereits während oder nach der Reise regte der Hessische Innenminister gegenüber dem Landespolizeipräsidenten, Udo Münch, an, zu prüfen, ob eine Software mit den Fähigkeiten der vorgestellten Software der Firma Palantir für die Hessische Polizei von Nutzen sein könnte. Der Hessische Innenminister, Peter Beuth, sagte dazu vor dem Untersuchungsausschuss (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 76):

„Na ja, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, war es so, dass bereits bei der Firma Palantir selbst die Kolleginnen und Kollegen und auch ich von der Leistungsfähigkeit dieser Software sehr beeindruckt waren. Sie haben uns das entsprechend dargestellt, und – sagen wir mal so –: Die Frage war schon so, ob das nicht etwas wäre, was die Hessische Polizei auch gebrauchen könnte bzw. was unsere Fähigkeiten verbessern könnte.

Das haben wir von der Reise entsprechend mitgenommen. Wann die entsprechende Initialzündung war – – Die Initialzündung war sicherlich in Palo Alto. Wann ein entsprechender Auftrag an die Polizei ergangen ist, sich näher damit zu befassen, kann ich Ihnen nicht mehr genau sagen. Entweder noch auf der Reise, dass ich auf der Reise Herrn Münch gesagt habe: „Da müssen wir noch mal gucken, ob wir so etwas nicht für uns auch hinbekommen“, oder ob das danach war, das kann ich Ihnen nicht genau sagen. Daran habe ich keine Erinnerungen.“

Weiter erklärte der Zeuge Beuth, dass er sich nicht mehr an den genauen Wortlaut der Äußerung gegenüber Herrn Münch erinnern könne, dass es aber sinngemäß darum gegangen sei, sich mit der Nutzung der Fähigkeiten einer solchen Software für die Hessische Polizei zu befassen (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 76, 77):

„Wenn Sie mich bitte nicht auf den Wortlaut festlegen. Aber es war sozusagen das Ergebnis, dass wir nach dieser Reise, nachdem wir gesehen haben, was diese Software kann, gesagt haben: Eine solche Fähigkeit würden wir für die hessische Polizei auch gerne vorsehen.“

Wie gesagt: Ich kann mich an die konkrete Geschichte nicht erinnern, aber ich gehe davon aus, dass ich Herrn Münch darum gebeten habe, dass wir uns mit dieser Frage befassen.“

Im Landespolizeipräsidium (LPP) wurde in der Folge von dem Landespolizeipräsidenten, Herrn Münch, der Hinweis an das Einsatzreferat weitergeben die Firma Palantir und ihre Software im Hinblick auf einen möglichen Nutzen für die Hessische Polizei näher zu untersuchen. Der Zeuge Andreas Röhrig erklärte dazu in seiner Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 7):

„Wir im Einsatzreferat haben, wenn meine Erinnerung richtig ist, im Juni des Jahres 2016 einen Hinweis bekommen von unserem Abteilungsstab, der direkt beim Landespolizeipräsidenten angesiedelt ist, dass dort – – Einen Hinweis auf eine Firma Palantir, die im Rahmen einer Dienstreise dort bekannt wurde, diese Firma sich näher anzusehen und zu prüfen, ob eine Möglichkeit bestünde, eine solche Analyse- oder Auswertesoftware von dieser Firma zu entwickeln. Wir haben nach diesem Hinweis dann geprüft. Wir kannten diese Firma nicht.“

Zudem führte der Zeuge Röhrig dazu aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 25):

„Ansonsten kam das ganz normal, wie es bei uns im Geschäftsprozess üblich ist, dass vom Abteilungsstab, der direkt beim Landespolizeipräsidenten sitzt, auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, sich mit der Firma Palantir mal näher zu befassen. Aber das kam direkt von Herrn Münch.“

Am 23. August 2016 fand zudem ein Informationstreffen in Wiesbaden zur Leistungsfähigkeit der Software von Palantir statt, in dessen Nachgang eine Leistungsbeschreibung von der Firma Palantir (Frau Rudas) übersandt wurde. Der Zeuge Dr. Wagner führte dazu aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 67):

„In die einzelnen Verfahren war ich gar nicht involviert. Das Einzige, in das ich involviert war, war die Organisation dieses ersten Informationsgesprächs am 23. August 2016, das ich gerade schon erwähnt habe. Dort habe ich die Fachabteilungen, namentlich Abteilung VII in Gestalt von Herrn Jurk und das LPP in Gestalt von Herrn Münch, mit Frau Rudas zusammengebracht, habe dann noch die Leistungsbeschreibung organisiert. Die hat Frau Rudas mir kurz danach irgendwann geschickt, da habe ich jetzt aber kein konkretes Datum im Kopf. Und das war eigentlich so ziemlich alles, was ich mit dem Ganzen zu tun hatte.“

Die von Palantir übersandte Leistungsbeschreibung leitete der Büroleiter des Hessischen Innenministers, Herr Dr. Wagner, an das Landespolizeipräsidium weiter (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 84).

In dem Informationsgespräch am 23. August 2016 gab es verschiedene Fragen zur Funktionsweise der Software der Firma Palantir und es gab die Überlegung, sich die Software

einmal im Betrieb anzuschauen. Von der Firma Palantir (Frau Rudas) wurden daher auch Kontaktdaten zu Beamten der niederländischen Polizei übermittelt, wo die Software bereits verwendet wurde. Der Zeuge Dr. Wagner erklärte dazu (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 79):

„Nach meiner Erinnerung ist es so gewesen: Bei diesem Augusttreffen 2016 hatten die Kollegen, u. a. Herr Jurk und Herr Münch, verschiedenste Fragen zur Funktionsfähigkeit der Software. Und dann kam eben der Gedanke auf: Kann man sich das nicht auch mal im Livebetrieb angucken? Daraufhin wurde die Frage, meine ich, an Frau Rudas gestellt, ob es nicht in anderen Ländern die Software gibt, wo man sich das angucken kann. Und daraufhin hat Frau Rudas, wie Sie es diesem Aktenauszug auch entnehmen können, die Ansprechpartner übersandt. Natürlich ist man dann auf der Fachebene – das ist aber auch ganz normal – auf die anderen Behörden zugegangen und hat einen Besuch mit der niederländischen Polizei ausgemacht. Es sind dann ja auch Kollegen von der Polizei hingefahren.“

In der Folge wurde seitens des LPP im November 2016 eine Dienstreise in die Niederlande durchgeführt, um sich über die dortige polizeiliche Nutzung der Analysesoftware „Gotham“ der Firma Palantir zu informieren. Die Software wurde zudem von Europol genutzt. Im Rahmen der Dienstreise entstand der Eindruck, dass die Analysesoftware die Auswertungs- und Analysefähigkeiten der Hessischen Polizei deutlich voranbringen könnte. Der Zeuge Andreas Röhrig erklärte dazu in seiner Vernehmung am 17.9.2019 (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 7):

„Es kam dann ein weiterer Auftrag aus dem Abteilungsstab, der dahin uns Referenzadressen nannte, wo diese Firma bereits eingesetzt wird. Das war einmal die Referenzadresse bei der Polizei Amsterdam, die dies im Bereich des Staatsschutzes eingesetzt haben, und von Europol, wo auch diese Software eingesetzt wurde. Das waren die ersten Befassungen, die wir mit der Firma Palantir hatten.“

Zu der Dienstreise in die Niederlande und den daraus gewonnenen Erkenntnissen erklärte der Zeuge Röhrig weiter (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 8):

„Wir haben, nachdem dieser Hinweis auf den Einsatz dieser Software in der holländischen Polizei bzw. bei Europol kam, eine Dienstreise veranlasst von Mitarbeitern von mir, die dort nach Holland gefahren sind, sich den Einsatz dieser Software angeschaut haben. Beteiligt war hier auch ein Mitarbeiter der Abteilung 7, also IT-Bereich unseres Hauses, und die nach Beendigung der Dienstreise zurückkamen mit dem Ergebnis, dass sie hier auf eine Möglichkeit gestoßen wären, die Auswertung und Analyse in unserem Bereich deutlich positiv nach vorne zu entwickeln, und haben einen hohen Einsatzwert dieser Software festgestellt.“

Der Zeuge Bodo Koch, der an der Dienstreise teilgenommen hatte schilderte seine Eindrücke von der Software wie folgt (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 109):

„Im Ergebnis waren wir von dieser Demonstration sehr beeindruckt und haben nach der Rückkehr das Produkt als grundsätzlich geeignet angesehen, um die Optimierung der Auswerteanalysefähigkeit der hessischen Polizei voranzubringen.“

Insgesamt war nach dem Eindruck des Zeugen Röhrig, die Software der Firma Palantir geeignet, die bestehenden Defizite bei der Analyse von Daten zu beheben. So erklärte der Zeuge weiter (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 11):

„Nach meiner Bewertung war die Darstellung der Firma Palantir so gestaltet, dass es hier im Gegensatz zu einem fertigen Produkt – in anderen Bereichen werten wir ja mit anderen Softwarelösungen auch Teildatenmengen aus –, eine neue Möglichkeit, etwas gemeinsam zu entwickeln, was punktgenau uns in die Lage versetzt, die riesigen Datenmengen, die wir auszuwerten haben, auch sehr zeitnah auszuwerten und damit auch ein sehr zeitnahes Ergebnis zu haben. Das war insbesondere wichtig, damit wir Gefahrenmomente in diesen Ermittlungsverfahren erkennen und auch dann entsprechende polizeiliche Maßnahmen durchführen können, um die Gefahrenmomente zu minimieren oder dort ein Strafverfahren einzuleiten.“

1.3 Vorprüfung des LPP im November 2016

Aufgrund des positiven Eindrucks des LPP von der Analysesoftware der Firma Palantir fand am 14. November 2016 ein Gespräch im LPP zu der Frage statt, welche vergaberechtlichen Möglichkeiten es gebe, ein solches Produkt zu beschaffen. Es wurde dabei u.a. die Möglichkeit einer Beschaffung aufgrund zeitlicher Dringlichkeit erörtert. Dazu erklärte der Zeuge Bodo Koch in seiner Vernehmung am 1.10.2018 (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 110)

„Dort waren im November die Vergabeburisten des Präsidiums für Technik und Logistik, Herr Führer und Frau Heinz, Vertreter des LKA – auch derjenige, der diese BAO, die ich eben beschrieben habe, geleitet hat – und der Leiter des LPP 5, des Technikreferats, zugegen. Im Ergebnis wurde festgestellt – es wurde die Lage vorgetragen, wie ich sie eben beschrieben habe –: Konkretisierung der Gefährdungslage in Hessen aufgrund der Zellen, die wir in Hessen beobachtet haben. Daraus haben uns die Vergabeburisten eine erste Einschätzung mitgegeben, dass es daher möglich ist, aus der zeitlichen Dringlichkeit eine sogenannte Beschaffung aufgrund zeitlicher Dringlichkeit zu vollziehen.“

Am 21. November 2016 fand zudem eine Präsentation der Analysesoftware der Firma Palantir im LPP statt. Der Zeuge Andreas Röhrig führte dazu aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 8):

„Es gab dann im November, wenn meine Erinnerung richtig ist, noch eine Präsentation von der Firma Palantir bei uns im Hause, die noch mal die Möglichkeiten dieser Software dargestellt haben. Das waren so die konkreten Befassungen damit. Insgesamt wurde aber ein sehr positives Bild von dieser Software gezeichnet.“

Im Herbst 2016 wurden neben der Software der Firma Palantir auch die Produkte anderer Softwarehersteller präsentiert. So stellten sich nach Aussage des Zeugen Koch die Anbieter T-systems/Rola und Oracle vor (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 114).

1.4 Befassung des HLKA mit der Vergabe; Erlass des LPP vom 19.12.2016

Spätestens im November 2016 wurde das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) durch das LPP darüber informiert, dass die Beschaffung einer Analysesoftware geplant war. So bekundete die Zeugin Lindenthal-Gold in ihrer Vernehmung am 1.10.2018 (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 7):

„Ich habe durch den zuständigen Polizeiführer der BAO BBQ davon Kenntnis erlangt, dass das Landespolizeipräsidium beabsichtigt, eine Software, eine Analysesoftware anzuschaffen, die behilflich

sein soll, die zahlreichen Daten, die Informationen, die vorliegen, besser zu verknüpfen, als das bisher der Fall war. Das war im November 2016.“

Die Zeugin Thureau berichtete in ihrer Vernehmung davon, dass seitens des LPP, Herr Jurk, möglicherweise bereits im Oktober 2016 Interesse an der Analysesoftware der Firma Palantir mitgeteilt worden sei (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 6):

„In diesem Kontext erinnere ich, dass Herr Jurk erwähnte, dass Interesse bestünde seitens des Hauses, also des Ministeriums, sich mit der Software hessenDATA, oder damals noch Palantir, näher auseinanderzusetzen.“

Das HLKA beschäftigte sich in der Folge mit der Analysesoftware der Firma Palantir. Mitarbeiter des HLKA unternahm kurzfristig vom 7. bis 8. Dezember 2016 eine Dienstreise in die Niederlande, um sich auf Fachebene mit Nutzern vergleichbarer Fachbereiche der niederländischen Polizei in Amsterdam und bei Europol auszutauschen. An beiden Stellen wurde Palantir „Gotham“ als zentrales Element für die operative Bearbeitung von Fallkonstellationen des islamistischen Terrorismus eingesetzt. Im Ergebnis hielt man auch seitens des HLKA die Analysesoftware der Firma Palantir für geeignet, um dem Analysebedarf der Hessischen Polizei gerecht zu werden. Die Eindrücke der Dienstreise wurden in einem Vermerk vom 15.12.2016 zusammengefasst. Darin heißt es u.a. (Ordner 0062, Bl. 39):

„In der Folge haben Fachkräfte des HLKA (Hr. Brustmann, Hr. Göbel, Hr. Stöcker, Hr. Gräser, Hr. Gerk, Herr Lange) kurzfristig vom 07. - 08.12.2016 eine Dienstreise in die Niederlande zwecks Informationsaustauschs auf verschiedenen Ebenen mit Produktnutzern vergleichbarer Fachbereiche der niederländischen Polizei in Amsterdam (Analysestelle Dutch National Police) und bei Europol in Den Haag (Operatives Analyseprojekt des European Counter Terrorism Center), realisiert. An beiden Stellen wird die Plattformlösung „Gotham“ aktuell als zentrales Element für die operative Begleitung von umfangreichen Fallkonstellationen des islamistischen Terrorismus eingesetzt. Bei beiden besuchten Dienststellen wurde die Eignung der Fa. Palantir kritisch hinterfragt und am Beispiel der Projekte (Amsterdam, Europol) die Leistung der Fa. erläutert. Es werden keine Zweifel an der Eignung des Bieters erkannt.“

Zu den Erkenntnissen aus dieser Dienstreise führte die Zeugin Lindenthal-Gold in ihrer Vernehmung am 1.10.2018 aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 14)

„Nach der Rückkehr der Kollegen haben wir natürlich die Ergebnisse besprochen. Die Kollegen, die Fachleute – Herr Lange, Herr Göbel, wie auch immer –, die waren schon der Meinung, dass diese Software Möglichkeiten, das Potenzial bietet, genau unseren Bedarfen, die wir haben, auch gerecht zu werden nach entsprechenden Anpassungsarbeiten, die ich hier eingangs schon erwähnte, die ja auch in dem Vertragsentwurf zugrunde gelegt waren.“

Seitens des HLKA kam man zu dem Schluss, dass die Analysesoftware der Firma Palantir grundsätzlich geeignet sei, die Analyse- und Auswertebedarfe bei den Ermittlungen in Bezug auf islamistischen Terrorismus zu erfüllen.

In einem Schreiben vom 16.12.2016 an das HMdIS begründete die Präsidentin des HLKA den Bedarf für eine Analysesoftware, beschrieb die Anforderungen der Hessischen Polizei sowie die Recherchen des HLKA zur Software der Firma Palantir. Eine Lösung, die Verknüpfungen zwischen Verkehrsdaten, Forensikdaten, offenen Quellen und restlichen Verfahrensdaten und

eine Darstellung der Verknüpfungen in gerichtsprüfbarer Form erlaube, existiere in der polizeilichen IT-Landschaft Hessens nicht und sei auf Basis vorhandener Elemente nicht zeitnah erreichbar. Im Ergebnis teilte die Präsidentin des HLKA in dem Schreiben mit, die Analysesoftware der Firma Palantir beschaffen zu wollen und bat um eine entsprechende Genehmigung (Ordner 0004a, Bl. 4 ff.):

„Die brisanten Entwicklungen des salafistischen Terrorismus, die zwischenzeitlich auch mit Anschlaglagen in Deutschland einhergehen, stellen auch die hessische Polizei vor zunehmende Herausforderungen. Die ständig wachsende Zahl der in Hessen aufenthältigen, gewaltbereiten und dem Spektrum der Salafisten zuzurechnenden Gefährder und relevanten Personen haben eine zunehmende Zahl von Ermittlungsverfahren und Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Folge. Die mit diesem Phänomen einhergehende Informationsflut steigt exponential an. Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Täterklienteis bedarf es zunehmend der Einrichtung von spezialisierten Arbeitsgruppen und Besonderen Aufbauorganisationen (BAO), um vorhandene Informationen zu analysieren, weiterführende Informationen zu beschaffen, diese zu verknüpfen und zu bewerten. Hierbei ist insbesondere in Fällen, in denen potentielle Anschlagsvorbereitungen nicht auszuschließen sind, eine besondere Eile geboten.

In den aktuellen Arbeitsgruppen und BAO werden, neben umfangreichen Gefahrenabwehrverfahren, mehrere Ermittlungskomplexe wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat (§ 89 a StGB), Geldwäsche (§ 261 StGB) und Bildung, Mitgliedschaft, Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung im Ausland (§§ 129 a, b StGB) gegen Personen(-gruppen) im Phänomenbereich des islamistischen Extremismus geführt. Die unterschiedlichen Sachverhalte betreffen ein gewaltbereites Personenpotential, das regelmäßig auch internationale Verbindungen aufweist. Die zu bearbeitenden Sachverhalte weisen eine entsprechend extreme Verdichtung zu verarbeitender Erkenntnisse/Datenmengen auf. Dieser Umstand ist als phänomenimmanent zu bezeichnen. Es handelt sich insgesamt um eine an Brisanz erheblich zunehmende Daueraufgabe der Sicherheitsbehörden, die durch die sich weltweit konkretisierende und verdichtende Gefährdungslage des islamistischen Terrorismus geprägt ist.

Vor dem Hintergrund der vielschichtigen Sachverhalte und der erforderlichen Ermittlungs- und operativen Maßnahmen ist ein äußerst komplexes und umfassendes Informations- und Erkenntnisaufkommen aus einer Vielzahl von Quellen und in unterschiedlicher Form zu bewältigen. Im Umgang damit müssen sich die Ermittler und Auswerter mit einer diversifizierten Daten- wie IT-Systemlandschaft auseinandersetzen. Die überwiegend manuelle Strukturierung, Zusammenführung und Auswertung aller Informationen gestaltet sich hierbei zeitintensiv, fehleranfällig und teilweise wenig zielführend.

Ermittlungsrelevante Quellen sind i.d.R. vorhandene polizeiliche Datenbankeinträge aus Informations-A/organgs- oder Fallbearbeitungssystemen (z.B. Comvor/KLB/Crime/Polas), Berichte (z.B. Fernschreiben/Textdokumente), verdeckte Informationserhebungen (z.B. TKÜ, Observation, GPS-Überwachung), Verkehrsdaten (z.B. Verbindungs-/Funkzellendaten), IT-/Mobilfunkforensik, offene Quellen (z.B. soziale Netzwerke), Zulieferungen anderer Behörden (z.B. Nachrichtendienste) oder externer Stellen (z.B. Beauskunftungen durch Banken). Die Aufbereitung textlicher Quellen muss in der Regel mehrfach erfolgen. So werden erlangte Informationen im Vorgangsbearbeitungssystem erfasst, um aus diesen Berichten im späteren Verlauf eine Gerichtsakte fertigen zu können. Anschließend werden dieselben Informationen im Fallbearbeitungssystem erfasst, um eine entsprechende Erkenntnisverdichtung und Abfrage zu ermöglichen. Weiterführend muss dann eine Vielzahl der bereits eingegebenen Daten in einem Analyseprogramm erneut erfasst werden, um eine visuelle Analyse der vorhandenen Informationsbasis vornehmen zu können. So ist selbst der Umgang mit grundsätzlich simplen Informationsformen mit einem hohen Maß an Aufwand verbunden.

Sonderformen erhobener Daten wie Verkehrs- oder Forensikdaten können ausschließlich durch Spezialisten in ein Verfahren eingewoben werden. Diese Daten sind jedoch Produkte alltäglichen kriminalpolizeilichen Handelns und somit in allen Ermittlungsverfahren vertreten, die eine rechtliche Grundlage zur Erlangung bieten. Ermittler sind bei Nutzung dieser Daten auf das Zusammenwirken

mit Auswertern und Datenanalytikern angewiesen. Diese können derzeit nur mit einem Teil der infrage kommenden Daten mit speziellen Softwareprodukten und ausschließlich durch umfangreiche Aufbereitungen zur Beantwortung ermittlungsrelevanter Fragestellungen beitragen. Die erforderlichen Arbeitsprozesse sind oft kleinteilig, hochgradig manuell und dateibasiert. Es besteht keine dynamische Interaktionsfähigkeit zwischen Systemen oder Werkzeugen. Die Prozesse sind zeitaufwendig, tendenziell fehleranfällig und bei der Bewältigung von Massenkriminalitäts-, Umfangsverfahren sowie BAO-Lagen nicht mehr leistungsfähig genug. Sie finden in technisch von den Ermittlern getrennten Netzen statt, was entsprechende Datentransfers bedingt und eine Interaktion auf Basis einer leistungsfähigen Anwendungsumgebung unmöglich macht. Für ein gemeinsames Befassen mit den Daten ist oftmals eine räumliche Zusammenkunft erforderlich. Ein zeitnahes wie gleichzeitiges Partizipieren ist technisch nicht möglich.

Eine Lösung, die Verknüpfungen zwischen Verkehrsdaten, Forensikdaten, offenen Quellen und restlichen Verfahrensdaten und eine Darstellung der Verknüpfungen in gerichtsprüfbarer Form erlaubt, existiert in der polizeilichen IT-Landschaft Hessens nicht und ist auf Basis vorhandener Elemente nicht zeitnah erreichbar.

Auch das verfügbare Fallbearbeitungssystem kann diese Bedarfe nicht abbilden. Dieser Ansatz scheitert an Datenmenge, Datenvielfalt und dem enormen manuellen Erfassungsaufwand.

Die Gefahr, wichtige Zusammenhänge und relevante Entwicklungen zu übersehen bzw. erst gar nicht oder zu spät erkennen zu können, ist so akut wie erheblich. Was im Einzelverfahren bei überschaubaren Sachverhalten noch kompensiert werden kann, ist in Fallkonstellationen wie den genannten Sonderorganisationen im Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus in Gesamtschau kaum mehr möglich. Die derzeitige Entwicklung, die absehbar weiter zunehmen wird, birgt die Gefahr einer sich abzeichnenden Handlungsunfähigkeit in Bezug auf die Dynamik der zu bewertenden Informationslage.

Somit sollte vor allem durch eine technische Veränderung insbesondere unter Gesichtspunkten der Vereinfachung der Datenintegration strukturierter wie unstrukturierter Daten und der übergreifenden Zugänglichkeit über eine einfach zu bedienende gemeinsame Analyseumgebung eine grundlegende Verbesserung erreicht werden. Infolge der bestehenden Rahmenbedingungen (zeitliche Brisanz, keine eigene Entwicklungskapazität) kommen nur kommerzielle Lösungen infrage, von denen zu erwarten ist, dass den geschilderten Bedarfen unmittelbar oder stufenweise priorisiert in möglichst kurzfristigen Zeitläufen entsprochen werden kann. Eine solche Lösung muss gewährleisten, möglichst viele Datenarten/-quellen (extern wie intern) einfach einbinden und zielgerichtet im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in Bezug setzen zu können. Leistungsfähige Abfrage-/Recherchemöglichkeiten sowie Werkzeugmodule zur quantitativen wie qualitativen Arbeit müssen integriert und flexibel anwendbar sein. Ebenso essentiell sind zeit-, netzwerk- und geobasierte Visualisierungs- und Auswertefähigkeiten. Es bedarf eines fein abstufbaren Berechtigungs- und Rollensystems sowie Lösch- und Protokollierungsfunktionen, die datenschutzrechtlichen Vorgaben gerecht werden, Gerichtsfestigkeit garantieren und verfahrensbezogene Anforderungen berücksichtigen. Ein direkter, plattforminhärenter Austausch zwischen Spezialdienststellen als Dienstleister und Ermittlungsstellen muss gewährleistet werden.

Hier wurde bekannt, dass bei mehreren europäischen Sicherheitsbehörden die Anwendung „Gotham“ der Fa. Palantir Technologies zur Lösung vergleichbarer Herausforderungen im Einsatz sei. Im Rahmen der durch das LPP initiierten Produktpräsentation der Anwendungen „Gotham“ (Analyseplattformlösung für Sicherheitsbehörden) und „Beagle“ (Auswertesoftware für öffentliche Bereiche sozialer Netzwerke) am 21.11.2016 in Ihrem Hause, an der auch Vertreter meines Hauses teilnahmen, konnte ein erster grundsätzlicher Eindruck gewonnen werden sowie ein erster cursorischer fachlicher Austausch mit Vertretern der Fa. Palantir Technologies erfolgen. In der Folge haben Fachkräfte meiner Abteilungen 4 und 5 kurzfristig vom 07.-08.12.2016 eine Dienstreise in die Niederlande zwecks Informationsaustauschs auf Fachebene mit Produktnutzern vergleichbarer Fachbereiche der niederländischen Polizei in Amsterdam (Analysestelle Dutch National Police) und bei Europol in Den Haag (Operatives Analyseprojekt des European Counter Terrorism Center) realisiert.

An beiden Stellen wird die Plattformlösung „Gotham“ aktuell als zentrales Element für die operative Begleitung von umfangreichen Fallkonstellationen des islamistischen Terrorismus eingesetzt. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass Ausrichtung und Möglichkeiten der Anwendungen „Gotham“ und „Beagle“ sowie die zugehörige Plattform- und Datenschutzstruktur grundsätzlich geeignet scheinen, die oben skizzierten Analyse- und Auswertungsbedarfe auch in den übrigen Phänomenen erfüllen zu können. Produkt wie Hersteller besitzen - gemäß den bislang vorliegenden Informationen - das Potenzial, die bestehende Problemlage unverzüglich angehen und zeitnah lösen zu können. In Anbetracht der hier geschilderten dringlichen Umstände von landesweiter Bedeutung beabsichtige ich daher kurzfristig die für die Verwirklichung einer Interimslösung notwendigen Produkte und Dienstleistungen der Fa. Palantir Technologies zu beschaffen. Diese sollen durch eine Arbeitsgruppe aus polizeilichen Fachleuten im Zusammenwirken mit Experten der Fa, Palantir Technologies genutzt werden, um eine an den vordringlichsten Auswerte- und Analy-sebedarfen orientierte Plattformanwendung zu initialisieren und verfügbar zu machen. , Ich bitte vor dem Hintergrund der dargelegten Situation gemäß Ziffer 1.2 des Erlasses zum Beschaffungsmanagement der hessischen Polizei vom 01.04.2016, Az.: LPP 4-15a03 03-02-15/004 um Genehmigung zur Beschaffung einer Interimslösung.“

Daraufhin beauftragte das LPP das HLKA, die Beschaffung der Analysesoftware in die Wege zu leiten. Der Zeuge Andreas Röhrig führte dazu in seiner Vernehmung am 17.9.2018 aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 11):

„Das hat dann dazu geführt, dass wir, wenn meine Erinnerung richtig ist – das dürfte auch hier Grundlage des Schreibens sein – im Dezember des Jahres 2016 das Hessische Landeskriminalamt beauftragt haben, die Beschaffung bzw. die Umsetzung der Beschaffung der Firma Palantir entsprechend vorzunehmen. Wir haben in den internen Diskussionen sehr intensiv mit unserem Rechtsreferat zusammengesessen und haben geprüft, ob die rechtliche Voraussetzung im HSOG vorhanden ist und in der Strafprozessordnung, eine solche Analyseplattform einzusetzen. Das wurde von unserem Rechtsreferat so bestätigt.“

Die Beauftragung erfolgte mittels Erlass des Landespolizeipräsidenten vom 19.12.2016 (Ordner 0159, Bl. 15). Darin heißt es:

„Aufgrund des Berichts vom 16. Dezember 2016 des HLKA und der darin vorgetragenen zeitlichen Dringlichkeit bin ich damit einverstanden, dass eine Analyseplattform der Firma Palantir beschafft wird. Die Beschaffung erfolgt durch das PTLV und das HLKA im Rahmen der bestehenden Beschaffungsrichtlinien.“

Der Zeuge Münch führte dazu in seiner Vernehmung aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 34):

„Wir haben in diesem Zusammenhang dann zwei Berichte, soweit ich mich daran erinnere, einmal von Frankfurt, vom LKA, die den dringenden Bedarf einer entsprechenden Analysesoftware noch einmal begründet haben. Ich habe dann den Beschaffungsauftrag, ich meine, mit Erlass vom 19. Dezember initiiert an die Vergabestelle PTLV und an Fachdienststelle. Der 19. Dezember, wenn mich meine Erinnerung nicht täuscht, war übrigens auch der Tag, an dem Anis Amri seinen Anschlag auf dem Breitscheidplatz umgesetzt hat. Das war der Zusammenhang. Die Vergabe – das ist bei uns ganz normal – und die Beschaffung werden dann entweder vom PTLV in dem Fall betreut und die fachliche Beschaffung dann zunächst vom LKA.“

Seitens des HLKA wurde eine Beschaffung der Analysesoftware äußerst positiv bewertet. Hinsichtlich der Frage, ob es im HLKA eine kritische Grundhaltung zu Palantir gegeben habe, antwortete die Zeugin Thureau (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 15):

„Das kann ich so nicht bestätigen. Meine Wahrnehmung und auch die, denke ich, meiner Kollegen ist ganz klar, dass polizeifachlich die Kollegen sowohl in der Abteilung 4 – Auswertung, Analyse, OK; Auswertung und Analyse insbesondere –, die wir auch damals, Ende 2016, in die Niederlande geschickt haben, um uns zumindest einen ersten Eindruck von der Leistungsfähigkeit der Firma Palantir zu verschaffen – – Auch im dann folgenden Betrieb kann ich polizeifachlich eigentlich nur von Begeisterung berichten, wenn ich die Kollegen frage.

Und die Dringlichkeit: Natürlich bestand die auch schon vorher; das ist unstrittig. Aber der Anschlag auf dem Breitscheidplatz hat ja die kontinuierliche Dringlichkeit auch bestätigt und unter Beweis gestellt. Deswegen waren wir im LKA sehr bemüht, möglichst flott – ohne schuldhaftes Verzögern, würde ich das als Juristin sagen – das Projekt umzusetzen – in der Pilotierung.“

In der Folge wurde seitens des HLKA damit begonnen die kurzfristige Beschaffung der Analysesoftware aufgrund besonderer Dringlichkeit vorzubereiten. Insbesondere wurde mit Unterstützung der Kanzlei Bird&Bird (Rechtsanwalt Bormann) ein Vertragsentwurf vorbereitet. Die Zeugin Lindenthal-Gold erklärte in ihrer Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 8):

„Daraufhin haben wir dann den Auftrag erhalten, eine entsprechende Vertragsvorbereitung mit der Firma Palantir vorzunehmen. Diesen Auftrag hat einer meiner Mitarbeiter erhalten. Das ist der Leiter unseres Hauptsachgebietes, das auch für Beschaffung zuständig ist. Wir haben einen Vertragsentwurf entwickelt. Wir hatten dazu auch eine Rechtsanwaltskanzlei eingeschaltet, die eben über die fachspezifischen Kenntnisse verfügt. Wir haben das auch mit dem LPP insofern abgestimmt.

Wir haben dann auch einen Erlass erhalten, dass wir die Palantir-Software beschaffen sollen, und haben, denke ich – – Ja, gut, die Vertragsunterlagen waren sehr umfangreich. Das musste auch noch geprüft werden, sodass wir dann Anfang des Jahres 2017, im März ungefähr, so weit waren, dass wir aus unserer Sicht einen entsprechenden Vertragsentwurf hatten, der unseren Vorstellungen entsprochen hat.“

1.5 Wechsel der Zuständigkeit vom HLKA zum PP Frankfurt am Main im April 2017

Im April 2017 kam es zu einem Wechsel der Zuständigkeit für die Beschaffung vom HLKA zum Polizeipräsidium (PP) Frankfurt am Main. Die Zuständigkeit des PTLV als Beschaffungsstelle blieb unverändert.

Anhaltspunkte dafür, dass der Wechsel der Zuständigkeit vom HLKA zum PP Frankfurt unzulässig gewesen wäre, haben sich nicht ergeben.

Das HLKA hatte u.a. mit Schreiben vom 23.3.2017 mitgeteilt, dass es aufgrund der personellen Situation die fachliche Begleitung des Beschaffungsvorgangs zur Beschaffung der Analysesoftware nicht übernehmen könne. Das HLKA führte konkret aus (Ordner 0177, Bl. 323):

„Auf die auftraggeberseitig zu erfüllenden vertraglichen Anforderungen, insbesondere ein handlungsfähiges Projektteam, das aus hiesigen Personalressourcen derzeit nicht gebildet werden kann, weise ich im Besonderen hin.“

Seitens des HLKA wurden drei Analytiker aus drei verschiedenen Präsidien für jeweils 1 Jahr angefordert, um die Beschaffung der Analysesoftware fortsetzen zu können. Man ging seitens des HLKA davon aus, dass die Anpassung der Analysesoftware ca. 1 Jahr dauern würde. Die Zeugin Lindenthal-Gold führte zu den zusätzlichen personellen Anforderungen des HLKA aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 8, 9):

„Wir haben, als der Vertrag Anfang März 2017 vorgelegen hat, auch zur Kenntnis genommen, dass die Firma Palantir von der Auftraggeberseite erwartet, dass ein hochflexibles Projektteam zur Verfügung gestellt wird. Wir haben das betrachtet. Wir hätten aus unserer Sicht ca. sechs Personen exklusiv für dieses Projektteam zur Verfügung stellen müssen. Wir haben aber in unserem Hause tatsächlich nur sieben Personen, die fachlich qualifiziert in der Lage sind, diese Arbeiten vorzunehmen. Diese sieben Personen waren mit einem Auftrag – ja, kann man sagen – eigentlich vollständig für das komplette Jahr belastet, was die Ausflächung unseres WED KLB-operativ anbelangt, unserer Prognosesoftware, die wir selbst entwickelt haben, sowie durch die Entwicklung einer WED-App. Wegen beider Projekte parallel war es uns personell nicht möglich, das durchzuführen, weshalb wir dem Landespolizeipräsidenten in einem persönlichen Gespräch mit allen Mitarbeitern, die betroffen waren, den zuständigen Abteilungsleitern und auch schriftlich mitgeteilt haben, dass wir das personell alleine nicht stemmen können, sodass wir darum gebeten haben, uns drei Mitarbeiter, also jeweils einen Analytiker aus drei unterschiedlichen Präsidien, für die Dauer eines Jahres abzuordnen. Wir sind davon ausgegangen, dass wir mindestens ca. ein Jahr benötigen, um diese Software anzupassen, um den Bedarfen, die wir haben, auch gerecht zu werden. Es wurde uns dann im Februar, glaube ich, oder Ende Februar mitgeteilt, dass es nicht möglich ist, uns das Personal, also diese drei Analytiker, das Fachpersonal, zur Verfügung zu stellen, weil die Präsidien selbst belastet sind. Da das aber tatsächlich Vertragsbestandteil war, haben wir mitgeteilt: Von der Auftraggeberseite ist diese Leistung zu erbringen, und wir können sie nicht erbringen.“

Die Zeugin Thureau erklärte in Ihrer Vernehmung ebenfalls, dass noch drei Experten für das Projektteam gefehlt hätten (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 9):

„Ich muss ein bisschen ausholen. Wir hatten zu diesem Zeitpunkt schon den Vertragsentwurf der Firma vorliegen. Wir hatten dazu – das wissen Sie aus den Akten – eine Anwaltskanzlei bemüht, die auch jetzt, so mein Kenntnisstand, auch für das Polizeipräsidium Frankfurt oder für das Projekt arbeitet. Bestandteil dieses Vertrages war, dass Palantir zur Vertragsbedingung gemacht hat, eine entsprechende Anzahl von Analytikern und Mitarbeitern aus der Fachebene von uns aus zur Verfügung zu stellen. Aus meiner Erinnerung ging es darum, dass die Mitarbeiter der Firma unsere Expertise – ich habe das vorhin schon mal kurz ausgeführt – bei der Konfiguration dieses Tools benötigten. Dazu haben sie ganz konkrete Vorgaben gemacht. Wir hatten bereits ein anderes Projekt, das KLB-operativ, das Ihnen auch bekannt ist. Das hatte auch hohe Priorität auf Wunsch des Ministers und im Übrigen auch aus fachlicher Sicht eine hohe Priorität. Vor diesem Hintergrund hat unsere Ressource bei den Experten der Analytiker nicht ausgereicht, wiewohl wir neben den bereits involvierten sieben Experten noch weitere drei hätten zur Verfügung stellen können. Es fehlten aber, nachdem wir das mit spitzem Bleistift durchgerechnet hatten, noch drei Fachleute. Wir hatten in dem Bericht, auf den sich Herr Münch hier bezieht, vorgeschlagen, jeweils einen Experten – um nicht ein Präsidium zu stark zu schwächen, denn wir haben alle gut zu tun – aus Frankfurt, aus Südhessen, meine ich, und das dritte ist mir jetzt nicht erinnerlich – – Also: Wir wollten von je einem Präsidium noch einen Experten, einen Analytiker, in das Projekt mit einbeziehen. Das war die Forderung der Firma.“

Daraufhin wurde im Ergebnis mit Erlass des Landespolizeipräsidenten vom 18.4.2017 die Zuständigkeit vom HLKA auf das PP Frankfurt übertragen. Der Landespolizeipräsident, Herr Münch, führte in dem Erlass vom 18.4.2017 aus (Ordner 0004a, Bl. 8):

„Den Bericht des HLKA vom 23. März 2017 habe ich zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis teilen Sie mit, dass die Beschaffung und der Betrieb der Analyseplattform der Fa. Palantir derzeit durch das HLKA nicht umgesetzt werden kann.

Die zeitliche Dringlichkeit im vorliegenden Beschaffungsvorgang aufgrund der aktuellen Gefährdungslage „islamistischer Terrorismus“ besteht unverändert fort.

Aus diesem Grund bitte ich das PP Frankfurt am Main und das PTLV im Rahmen der bestehenden Beschaffungsrichtlinien und aufbauend auf den laufenden Beschaffungsvorgang die Auswerte- und Analyseplattform der Fa. Palantir zu beschaffen.“

Der Zuschlag konnte nach Übernahme durch das PP Frankfurt bereits am 31.5.2017 erteilt werden. Die Vertragsunterzeichnung mit Palantir hinsichtlich der befristeten Beschaffung aufgrund besonderer Dringlichkeit erfolgte Anfang Juni 2017. Dann erfolgte die Anbindung der polizeilichen Datenbanken an die Analysesoftware sowie ab Januar 2018 die „Ausflächung“ in die anderen Polizeipräsidiien und in das Landeskriminalamt.

Hintergrund für die Entscheidung des Landespolizeipräsidenten, die Zuständigkeit für die Beschaffung vom HLKA auf das PP Frankfurt zu übertragen, war, dass die zusätzlichen Personalanforderungen des HLKA nicht erfüllt werden konnten. Davon abgesehen lässt sich die vertragliche Anforderung nach konkretem Personal durch den Vertrag nicht belegen (Ordner 0171, Bl. 197).

Der Zeuge Münch erläuterte in seiner Vernehmung im Einzelnen den Hintergrund für den von ihm angeordneten Wechsel der Zuständigkeit und legte insbesondere dar, dass die Personalanforderungen des HLKA letztlich nicht erfüllt werden konnten und ein Wechsel erfolgen musste, um den Erfolg des Projekts nicht zu gefährden (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 37):

„Ich hatte es eben bereits ausgeführt: Wir hatten Beistellungen schon geleistet im Bereich der AG BBQ. Und der Hotspot in Frankfurt hat natürlich auch im Alltagsgeschäft im Staatsschutz seine entsprechenden personellen Ressourcen gebunden. Insofern ist diese Personalie nicht auf dem Markt frei verfügbar. Also, irgendjemanden abzuordnen, hätte da nicht geholfen. Deswegen haben wir zunächst zwei angeboten. In den Unterlagen sind sogar noch die Namen. Die wurden aber als nicht ausreichend akzeptiert. Deswegen kam es dann im Endeffekt zu einer Entscheidung unter dem Eindruck: Wir müssen jetzt vorankommen.

Ich bitte um Verständnis. Irgendwann, wenn ich dann merke, dass keine Einigung im Gütlichen zu erzielen ist, muss ich einen Plan B machen. Und das habe ich in dem Fall dann auch entschieden.“

Die Überlassung der geforderten Mitarbeiter an das HLKA hätte zu einer Gefährdung der Ermittlungsarbeiten anderer Polizeipräsidiien geführt. Der Zeuge Röhrig beschrieb in seiner Vernehmung, dass ein Abzug der Spezialisten, die das LKA verlangt hat, aus den anderen Präsidiien nicht möglich war, weil sie dann in den anderen Präsidiien für sensible Verfahren gefehlt hätten (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 13):

„Wir hatten kein zusätzliches Personal, um zum Hessischen Landeskriminalamt diese Spezialisten abzuordnen, denn neben der großen AG Barbecue, die ich jetzt schon zwei- oder dreimal genannt habe, waren auch in den anderen Präsidien noch eine Reihe von weiteren brisanten Ermittlungsverfahren zu führen, und das hätte dazu geführt, dass wir die wenigen Spezialisten, die wir in den anderen Bereichen noch hatten, dann komplett im Hessischen Landeskriminalamt zusammengezogen hätten. Und aus dem Grund haben wir entschieden, dass das fachlich nicht vertretbar war, und sind dann dem Gedanken nähergetreten, welche Alternativen gäbe es, und sind dann dazu gekommen, das PP Frankfurt entsprechend zu fragen bzw. zu bitten, ob sie dieses Projekt denn übernehmen könnten. Das war keine einfache Situation, weil hier schon eine bestimmte Vorbefassung im Hessischen Landeskriminalamt stattgefunden hat; aber ob der aus unserer Sicht hoch brisanten – das ist ja hier auch in den Akten dargestellt – Situation, der Gefährdungslage hielten wir es für vertretbar, diesen Wechsel vorzunehmen. Und so habe ich bzw. haben wir auch unseren Landespolizeipräsidenten beraten, eine Alternative zu dem Hessischen Landeskriminalamt zu suchen. So sind wir dann – – Ich meine, im April wäre dann der Erlass gekommen, das Polizeipräsidium Frankfurt zu beauftragen, diese Aufgabe wahrzunehmen.“

Auch an anderer Stelle seiner Vernehmung bestätigte der Zeuge Röhrig, dass eine Erfüllung der Personalanforderungen des HLKA nicht möglich war (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 50):

„Wir hatten ja die AG Barbecue zu dieser Zeit, die massiv schon unterstützt wurde aus den Präsidien mit entsprechenden Ermittlern oder Spezialisten, die in diesem Verfahren mitgearbeitet haben. Die Personalforderung, die für das Projekt vom Hessischen Landeskriminalamt noch mal formuliert wurde, hätte bedeutet, dass die Spezialisten aus dem Bereich der Auswertung und Analyse, die noch in den Präsidien gearbeitet haben, um die dortigen Verfahren eben auch entsprechend zu begleiten und dort eben ihre Arbeit zu verrichten, überhaupt nicht mehr zur Verfügung gestanden hätten. Das heißt, es ging gar nicht, dass wir diese Spezialisten in dieser Größenordnung im Hessischen Landeskriminalamt hätten abordnen können, denn neben der AG Barbecue gab es ja weitere hochbrisante Verfahren, die ja in den Präsidien geblieben sind. Dann hätten wir im Prinzip dieses fachliche Delta gehabt, was wir natürlich auch nicht verantworten konnten. Ansonsten haben wir natürlich intensiv geprüft, und wir haben auch damals – nach der Erinnerung, meine ich – eine Person oder zwei Personen zum LKA abgeordnet, aber mehr war eben aus den Präsidien aus diesen Bereichen nicht drin.“

In der Folge wurde aufgrund der Entscheidung des Landespolizeipräsidenten die weitere Bearbeitung des Beschaffungsvorgangs von dem PP Frankfurt am Main mit geringerem Personaleinsatz durchgeführt. Das PP Frankfurt konnte eine ausreichende Zahl an Spezialisten aufbieten, ohne weitere Projekte zu gefährden. Dazu erklärte der Zeuge Bereswill (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 94):

„Wir haben das mit einem IT-Spezialisten hinbekommen, und das LKA wollte von Anfang an fünf IT-Spezialisten in dem Projekt einsetzen. Das zeigt dann schon so ein bisschen den Unterschied der Vorstellungen, denke ich.“

Zum Ablauf des Wechsels der Zuständigkeit zum PP Frankfurt führte der Zeuge Bereswill, in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 1.10.2018 aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 60):

„Im April letzten Jahres, am Anfang des Monats bin ich vom LPP, also vom Landespolizeipräsidenten, gefragt worden, ob ich mir vorstellen könne, dass wir in Frankfurt ein Projekt übernehmen, das das LKA begonnen hat, und inwieweit wir personell und auch fachlich in der Lage wären, dieses Projekt

weiter zu betreiben. Da in dem Zusammenhang, in dem das Ganze stand, klar war, dass es kein kleines Projekt ist und sicherlich auch kein einfaches Projekt, habe ich darum gebeten, dass ich mir das noch mal genauer überlegen kann, um dann auch noch mal natürlich innerhalb des Hauses zu schauen, wie wir personell aufgestellt sind, welche Leute wir momentan frei haben, die in ein Projekt eingebracht werden können usw. Das war eine Überlegung, die dann natürlich etliche Facetten umfasst hat.“

Zum weiteren Verlauf des Wechsels der Zuständigkeit zum PP Frankfurt führte der Zeuge Bereswill in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 62):

„Nach dieser Bedenkzeit, so will ich es mal nennen, habe ich dann zugesagt und habe darum gebeten, dass wir von anderen Behörden unterstützt werden, weil wir in Frankfurt allein natürlich die personelle Fachkompetenz von Spezialisten im kriminalpolizeilichen Bereich, aber auch im IT-Bereich jetzt nicht unbedingt präsent haben, und bin dann sowohl vom LPP als auch von den einzelnen Behörden des Präsidiums Westhessen, Südhessen, des PTLV und auch der Bereitschaftspolizei personell unterstützt worden. Ich habe dann mit der Behördenleitung des LKA sehr intensiv gesprochen und darum gebeten, dass vom LKA auch eine Unterstützung kommt, einerseits weil ja das LKA hier im Vorfeld Arbeiten erbracht hat, auf die wir aufbauen wollten. Es wäre gut gewesen, dieses Know-how hier in das Projekt mit einzubringen. Und natürlich hat auch das LKA eine Zentralstellenfunktion für die hessische Polizei. Aber die Behördenleitung hat dann entschieden, dass sie dem Wunsch oder dem Antrag von mir nicht entsprechen können, und hat das abgelehnt. Wir haben dann innerhalb des Hauses die Mitarbeiter gesucht, die wir für die Projektarbeit gebraucht haben, und haben dann alles innerhalb des Aprils letzten Jahres so weit personell festgelegt, dass wir dann eine Projektgruppe zusammenhatten, von der wir davon ausgegangen sind, dass sie ausreichend ist, um mit diesem Thema zu starten.“

Insgesamt haben sich im Rahmen der Untersuchung keine Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit des Wechsels ergeben. Auch seitens der mit dem Beschaffungsvorgang befassten Personen wurden keine Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit des Wechsels geäußert.

Die Zeugin Anna-Lena Heinz bekundete in ihrer Vernehmung am 15.10.2018, dass ihr Vorgesetzter und sie seitens des LPP damit beauftragt waren, die Zulässigkeit des Wechsels zu prüfen (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 10. 11):

„Mein Vorgesetzter, der Hauptsachgebietsleiter, und ich wurden irgendwie Ende Mai oder so ins LPP gebeten. Wir hatten da einen Besprechungstermin mit Herrn Moos und Herrn Koch, die uns durchaus kundgetan haben, dass es da Probleme gab, weil man auf Dauer mehr Personal wollte und man das anders gesehen hat. Also, im Abordnungsverhältnis ja, aber dass das auf Dauer nicht so mitgetragen wird und dass man daher nicht sieht, dass das Projekt weiterhin im HLKA durchgeführt werden sollte. Und die konkrete Frage damals an uns war, ob es aus vergaberechtlicher Sicht ein Problem gibt, wenn die Bedarfs- als auch Fachstelle oder halt die Behörde wechselt. Also, es war der Auftrag an meinen Vorgesetzten und mich, das bitte zu prüfen oder da eine Aussage und Stellungnahme zu treffen.“

Aus dieser Prüfung ergaben sich keine Bedenken gegen den Wechsel. Die Zeugin Heinz erklärte zu dem Ergebnis ihrer Prüfung (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 11):

„Also, aus vergaberechtlicher Sicht hatten wir kein Problem gesehen, weil die Gesetzeslage und jetzt auch tatsächlich, den Oberschwellenbereich betreffend, ausgehend vom GWB, als auch hier das Landesgesetz betreffend, einen Wechsel der Behörde nicht vorsieht. Man muss einfach sehen: Als

öffentlicher Auftraggeber tritt nach außen hin das Land Hessen. Das ist die juristische Person, das ist die Gebietskörperschaft. Und die internen Vertretungen, das sind dann entweder gesetzliche Vorgaben, ausgehend vom Artikel 4, Beschluss, wer welche Aufgaben hat. Und die Erlasslage als solche – – Also, selbst dieser BME der hessischen Polizei, der Beschaffungsmanagererlass, der sieht einen Wechsel nicht vor. Also, das war eine organisationsrechtliche Entscheidung seitens des LPP. Aus vergaberechtlicher Sicht habe ich da kein Problem gesehen.“

Weiter ergab sich, dass der Erlass des Landespolizeipräsidenten vom 18.4.2017, mit dem die Zuständigkeit für die Beschaffung vom HLKA auf das PP Frankfurt übertragen worden war, eine spezialgesetzliche Grundlage darstellte, aufgrund derer der Wechsel der Zuständigkeit erfolgen konnte. Die Zeugin Heinz führte dazu aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 34):

„Und was die Erlasslage anbelangt: Es gab einen gesonderten Erlass seitens des LPP in diesem konkreten Beschaffungsvorgang. Und das ist dann einfach Lex-specialis-Grundsatz. Also, dieser BME hessische Polizei ist einfach generell-abstrakt formuliert. Und dann gab es einen konkreten Erlass des LPP: Bitte, diese Beschaffung übernimmt als Bedarfs- und Fachstelle Frankfurt. – Von daher habe ich da kein rechtliches Problem gesehen.“

Entgegen im Untersuchungsausschuss getätigter Äußerungen (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 30) hatte die Zeugin Heinz nicht in einem Vermerk vom 2.12.2016 (Ordner 0004b, Bl. 3f.) darauf hingewiesen, den Wechsel vom Landeskriminalamt zum Polizeipräsidium besser nicht vorzunehmen. Dazu befragt erklärte die Zeugin Heinz (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 12):

„Also, Ausfluss dieses Vermerks war – – Das war ja noch zu dem Zeitpunkt, in dem ich sage jetzt mal innerhalb der hessischen Polizei besprochen wurde, wer welche Aufgabe zu übernehmen hat. Selbstverständlich war klar, dass das PTLV als zentrale Beschaffungsstelle für polizeiliche Beschaffung hier die Funktion hat, die Vergabe durchzuführen. Aber wer in diesem Fall Bedarfs- und Fachstelle ist, da war man sich uneins.“

Auch der ebenfalls im PTLV tätige Zeuge Mario Moll (Sachgebietsleiter der Vergabestelle) bekundete, er habe keinen Zweifel an der Zulässigkeit des Wechsels der Zuständigkeit gehabt (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 50).

Zudem konnte festgestellt werden, dass dem HLKA zwar eine Zentralstellenfunktion zukommt, dies aber nicht dazu führt, dass eine Übertragung der Funktion als Fachstelle im Rahmen des Vergabeverfahrens unzulässig gewesen wäre.

Der Zeuge Gerhard Bereswill erklärte zur Frage nach der Zulässigkeit des Wechsels der Zuständigkeit zum PP Frankfurt in seiner Vernehmung am 1.10.2018 (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 77, 78):

„Mir wäre natürlich lieber gewesen, das LKA hätte in seiner Zentralstellenfunktion dieses Projekt vorangetrieben. Aber das ist nichts Außergewöhnliches, dass wir auch als Flächenpräsidium Projekte betreiben und für die hessische Polizei quasi pars pro toto dann Dinge entwickeln. Ich will jetzt ein Beispiel nennen: Vor vier, fünf Jahren ging es darum, wie wir mit Massendaten im Bereich von großen Wirtschaftsstrafverfahren umgehen. Das hatten wir als Polizeipräsidium Frankfurt als Problemstellung, weil wir solche Verfahren hatten, und haben dann im Rahmen mehrerer solcher Wirtschaftsstrafverfahren in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft uns dahin gehend entwickelt,

dass wir ein bestimmtes Produkt – Nuix heißt das – dann eben für die Auswertung von Massendaten einsetzen. Das ist bei uns in Frankfurt betrieben worden, wird mittlerweile von allen anderen Polizeibehörden in Hessen auch genutzt. So gibt es, wie gesagt, sowohl im fachlichen Bereich als auch im technischen Bereich immer wieder Projekte, die jetzt nicht einzig von den Zentralstellen, sondern auch von Flächenpräsidien betrieben werden.“

Auch der Zeuge Röhrig sah keine ausschließliche Zuständigkeit des HLKA für die fachliche Bearbeitung des Vergabeverfahrens zur Beschaffung der Analysesoftware. In seiner Vernehmung vom 17.9.2018 erklärte der Zeuge (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 38):

„Eine klare Zuständigkeit für Softwareprodukte im Hessischen Landeskriminalamt ist mir nicht bekannt. Es gibt eine Zentralstellenfunktion; die betrifft die Kriminalitätsbekämpfung. Softwareprodukte habe ich in meiner Funktion auch schon in Frankfurt in einem Großverfahren mit auf den Weg gebracht, beispielsweise im S&K-Verfahren, wo wir eben auch riesige Datenmengen auswerten mussten, sodass hier auch andere Präsidien Softwareprodukte für Verfahren beschaffen oder dann in die Vergabe gehen.“

Der Zeuge Münch machte ebenfalls deutlich, dass er keine Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit des Wechsels hatte. In seiner Vernehmung erklärte er etwa (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 37):

„Wie bereits eingangs erwähnt, hat das LKA die Fachaufsicht über die Kriminalpolizei. Aber es ist nirgendwo geregelt, dass das LKA rechtlich gesehen die einzige Stelle ist, die spezielle Software entwickeln kann und darf.“

Auch die Präsidentin des HLKA, die Zeugin Sabine Thureau, nannte keine Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit des Wechsels der Zuständigkeit.

Im Rahmen ihrer Vernehmung wurde dagegen deutlich, dass sie es aus fachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der Zentralstellenfunktion des HLKA, gerne gesehen hätte, wenn die Zuständigkeit bei dem HLKA geblieben wäre (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 10, 11):

„Wir sind eine Zentralstelle für die kriminalpolizeiliche Arbeit; dafür sind wir zentral zuständig. Wir haben die zentrale Zuständigkeit, die Gesamtkoordination für die Auswertung und die Analyse. Wir betreuen landesweit die IT-Projekte und die Erkenntnisse aus den Ermittlungsverfahren und führen sie zusammen, einmal für die Polizeiliche Kriminalstatistik, aber auch für das Lagebild. Vor dem Hintergrund fand ich das fachlich bedenklich – sage ich mal. Also ich habe es kritisch gesehen, das insbesondere auch aus den anderen IT-Projekten, die wir zeitgleich geführt haben, herauszunehmen.“

Der Untersuchungsausschuss konnte in diesem Zusammenhang feststellen, dass das Polizeipräsidium Frankfurt in besonderem Maße über Erfahrungen mit Ermittlungen gegen salafistische Gefährder verfügte, so dass auch fachliche Gründe durchaus für eine Übertragung der Zuständigkeit auf das PP Frankfurt sprachen. Der Zeuge Gerhard Bereswill führte diesbezüglich in seiner Vernehmung am 1.10.2018 aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 79):

„Wir haben in Frankfurt dadurch, dass Frankfurt und das Umland ein Hotspot im Salafismus, im Bereich des islamistischen Terrorismus sind, ein Mehrfaches von Ermittlungsverfahren von der Anzahl

her im Vergleich zum Landeskriminalamt. Ich kann jetzt aber wirklich im Detail nicht sagen, wie viele das genau sind. Wir haben mit Abstand die meisten Gefährder in Hessen, die wir zu betreuen haben, mit Abstand die meisten relevanten Personen oder sonstigen Personen, die in irgendeiner Form eine Brisanz haben, ob dieser Tatsache, dass Frankfurt für diese Szene oder für diese Klientel halt ein Ort ist, an dem die sich vermehrt niedergelassen haben oder wohnhaft sind oder hinkommen. Insoweit führen wir eine erhebliche Anzahl von Verfahren und haben eine erhebliche Anzahl von brisanten Personen zu „betreuen“, und das ist deutlich mehr, als das LKA das im Vergleich hat, auch deutlich mehr, als die anderen Flächenpräsidien in Hessen das haben.“

Auch die Zeugin Thureau bestätigte, dass im PP Frankfurt in besonderem Maße Erfahrungen im Hinblick auf Staatsschutzverfahren bestehen. Auf die Frage, wie viele Staatsschutzverfahren im PP Frankfurt und beim HLKA im Jahr behandelt werden, erklärte die Zeugin (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 13):

„Ja, ich kann Ihnen über die letzten beiden Jahre mal einen Überblick geben. Es hat im Jahr 2017 in ganz Hessen ca. 168 Verfahren gegeben. Davon waren 33 im PP Frankfurt angesiedelt und ich meine – jetzt bin ich unsicher, da müsste ich nachgucken –: ungefähr 13 im Landeskriminalamt. Der Rest verteilt sich.

Wir haben zwei Schwerpunkte in Hessen. Das ist das Rhein-Main-Gebiet. Hier, muss man dazusagen, ist nicht nur das Polizeipräsidium Frankfurt betroffen, sondern in erheblichem Maße auch Südosthessen, Südhessen und auch Westhessen. Das spiegelte sich dann auch in dem großen Verfahren der BBQ wieder. Ein weiterer Schwerpunkt ist in Nordhessen. Der erstreckt sich bis Niedersachsen – Sie haben in den Medien sicherlich schon mal den Namen Abu Walaa gehört und in den Medien gelesen –; das geht bis Hildesheim. Das sind zwei Schwerpunkte.

Im Jahr 2018 – ohne jetzt einer PKS vorzugreifen – ist es etwas ruhiger mit neuen Verfahren geworden. Das heißt, wir haben im LKA und im PP Frankfurt gleich viele im einstelligen Bereich und landesweit neue Verfahren nur noch im zweistelligen Bereich, wobei Sie mir bitte erlauben, noch hinzuzufügen: Die Zahlen alleine geben nicht alles her. Es gibt Ermittlungsverfahren, die haben Sie in einer Woche abgearbeitet, und es gibt Ermittlungsverfahren, für die brauchen Sie Jahre. Das ist also ganz unterschiedlich.

Das Landeskriminalamt ist für die Verfahren explizit zuständig, die der Generalbundesanwalt einleitet. Wir führen bei uns auch die sogenannten JITs; das sind die Joint Investigation Teams, die internationale Bezüge haben. Und auch das PP Frankfurt führt sehr komplexe Ermittlungsverfahren – allerdings auch die anderen Polizeipräsidien in den sogenannten Schwerpunktbereichen.“

Diese Erfahrungen konnten insbesondere bei der Erarbeitung der Anforderungen an die Analysesoftware von Nutzen sein. So erklärte der Zeuge Münch dementsprechend, dass der Wechsel zum PP Frankfurt nicht zu fachlichen Nachteilen geführt habe (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 48):

„Ich sage jetzt einmal, LKA und PP Frankfurt müssen sich da leistungsmäßig nicht auseinanderdividieren. Das sind beide Leistungsträger: LKA mit seiner Expertise, aber auch Frankfurt. Ich habe das vorhin angeführt. Frankfurt ist der Hotspot der salafistischen Szene. Das heißt, das Thema Gefährder ist in Frankfurt ein Tagesgeschäft, sodass wir dort auf hohe Kompetenz stoßen. Auch das Thema IT ist dort ausgeprägt, sodass dort durchaus zwei gleichwertige Partner vorhanden sind. Fachliche Nachteile sind dadurch aus meiner Sicht nicht entstanden.“

1.6 Fachliche Prüfung des PP Frankfurt hinsichtlich der befristeten Vergabe aufgrund besonderer Dringlichkeit

Es konnte festgestellt werden, dass nach der Übernahme der fachlichen Federführung durch das PP Frankfurt eine erneute fachliche Prüfung der Eignung der Analysesoftware der Firma Palantir erfolgte. Die Eignung der Software für die Auswerte- und Analyseanforderungen der Hessischen Polizei wurde von dem PP Frankfurt bejaht. Zuvor hatte auch bereits des HLKA eine solche grundsätzliche Eignung der Software angenommen.

Diesbezüglich und zum weiteren Verlauf des Verfahrens hinsichtlich der befristeten Vergabe aufgrund besonderer Dringlichkeit nach dem Wechsel der Zuständigkeit und zu der Eignungsprüfung der Software führte der Zeuge Gerhard Bereswill in seiner Vernehmung am 1.10.2018 aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 62):

„Dann gab es eine Auftaktbesprechung in Frankfurt, bei der der Landespolizeivizepräsident zugegen war und auch der Präsident des PTLV, wo es darum ging: Was sind denn da für Vorarbeiten vom LKA und auch vom PTLV gemacht worden, und wie können wir die übernehmen? Das Ergebnis war, dass wir tatsächlich auf diesen Vorarbeiten aufsetzen wollen und das in diese Richtung weitertreiben wollen. Nach dieser Besprechung habe ich dann quasi den Projektstart – das war Anfang Mai, am 09.05. – initiiert, und die erste Aufgabe, die mir wichtig war dem Projekt zu stellen, war, jetzt nicht einfach die Vorarbeiten zu übernehmen, die es schon gab, sondern noch mal ganz genau zu schauen, inwieweit das aus Sicht des Polizeipräsidiums Frankfurt auch eine Basis ist, auf der wir aufsetzen können. Also ich wollte nicht einfach blind in irgendetwas reingehen, das andere erarbeitet haben. Das haben wir dann getan, haben das alles noch mal gegengeprüft. Das hat zwar einige Tage gedauert, aber ich glaube, das war es wert, weil wir doch noch mal die eine oder andere Kleinigkeit gesehen haben, die wir dann ein bisschen verändert haben oder weiterentwickelt haben, und sind dann zu dem Schluss gekommen, dass wir im Prinzip die gleiche Feststellung treffen konnten, die das LKA vorher auch schon mal getroffen hatte, dass wir in dieser erhöhten Gefährdungslage, in der wir uns befinden, und in der Brisanz, in der wir uns befinden, weiterkommen können, wenn wir diese Software, dieses Projekt von der Firma Palantir einsetzen, dass diese Software im Prinzip vollumfänglich geeignet ist, um hier nach vorne zu kommen und sicherzustellen, dass wir nicht irgendwo Daten im eigenen Bestand liegen haben, die wir nicht erkennen und nicht in die Auswertung und in die Analyse mit einbeziehen.“

Die vorgenannte Prüfung durch das PP Frankfurt am Main bezüglich der Eignung der Software für die Bedürfnisse der Hessischen Polizei wurde von dem Projektleiter Bodo Koch in einem Vermerk vom 12. Mai 2017 dokumentiert. Darin heißt es unter anderem (Ordner 0004a, Seite 10):

„Angesichts des dargestellten Gefährdungspotenzials durch die schwerpunktmäßig im Rhein-Main-Gebiet ansässige salafistische und jihadistische Szene und der zwischenzeitlichen Lageentwicklung ist somit auch hier mit gleichartigen Taten zu rechnen. Die Lagebewältigung erfordert eine professionelle Auswertung mit leistungsstarken Werkzeugen. Daher ist eine weitere Optimierung der Auswerte- und Analysefähigkeit der hessischen Polizei fachlich dringend erforderlich. Gerade die Auswertung und Zusammenführung von Detailinformationen führt regelmäßig zur Tatklärung. Die Software der Fa. Palantir Technologies ist nach hiesiger Bewertung vollumfänglich geeignet, in komplexen Ermittlungs- und Gefahrenabwehrverfahren die erforderliche Optimierung zu gewährleisten.“

Zu diesem Vermerk erklärte der Zeuge Bereswill (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 71)

„Ja, den kenne ich. Das ist genau das Ergebnis dessen, was ich vorhin gesagt habe. Projektstart war am 09.05., und die erste Aufgabe, die mir wichtig war, war, zu überprüfen, ob nicht aus Sicht eines LKA, einer Stelle, die die Vorarbeiten geleistet hat, sondern auch aus Sicht eines Polizeipräsidiums die

Grundlagen mit den Vorarbeiten geschaffen sind und ob an der einen oder anderen Stelle vielleicht Dinge, vielleicht auch wesentliche Dinge zu verändern sind oder weiter zu betrachten sind. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dieser Vermerk, von dem Sie jetzt gerade gesprochen haben, oder dieser Bericht an das LPP als Grundlage, dass wir bestätigt haben, dass das, was das LKA ja auch schon mal vor unserer Zeit festgestellt hatte, auch aus unserer Sicht gilt.“

Demnach erfüllte auch nach Einschätzung des PP Frankfurt die Analysesoftware der Firma Palantir die Anforderungen der Hessischen Polizei.

1.7 Entscheidung und rechtliche Prüfung hinsichtlich der befristeten Vergabe aufgrund besonderer Dringlichkeit

a. Zuschlagserteilung durch PTLV

Der Zuschlag hinsichtlich der befristeten Vergabe aufgrund besonderer Dringlichkeit wurde durch den Präsidenten des PTLV auf Grundlage der von dem PP Frankfurt übermittelten fachlichen Informationen am 31.5.2017 erteilt. Dazu erklärte der Zeuge Gerhard Bereswill in seiner Vernehmung am 1.10.2018 (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 63):

„Ergebnis davon war, dass wir Ende Mai dann einen Bericht an das PTLV, an das Technikpräsidium geschrieben haben, wir als Fachstelle an das PTLV in seiner Funktion als Vergabestelle, und darauf hingewiesen haben, dass wir nach allen Vorarbeiten und auch Verhandlungen mit der Firma Palantir der Meinung sind, dass wir genau so, wie ich es eben gesagt habe, weiterkommen. Dann hat das PTLV als Vergabestelle diesen Sachverhalt übernommen und hat ihn geprüft und hat Ende Mai den Zuschlag erteilt für einen Einsatz dieser Software der Firma Palantir, weil es zeitlich dringlich war, aber dann eben auch zeitlich begrenzt auf sechs Monate mit Verlängerungsoptionen von maximal einem Jahr insgesamt.“

Die Zeugin Anna-Lena Heinz, die im PTLV als Juristin für die vergaberechtliche Prüfung zuständig war, teilte in ihrer Vernehmung am 15.10.2018 mit, dass die Vergabeentscheidung durch das PTLV getroffen und dort auch der Zuschlag erteilt wurde (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 10):

„Bei der Interimsvergabe war das die Abteilungsleitung des PTLV, also Abteilungsleiterin 1. Die hat die Vergabeentscheidung getroffen. Und den Zuschlag hat die Behördenleitung erteilt.“

Der Zeuge Moll führte dazu aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 49):

„Die Vergabeentscheidung an sich, interner Prozess, hat unsere Abteilungsleitung 1, die Frau Draws, getroffen, und der Zuschlag wurde durch unseren Polizeipräsidenten Reinstädt erteilt.“

b. Rechtliche Zulässigkeit der Vergabe aufgrund besonderer Dringlichkeit

Es haben sich im Rahmen der Untersuchungen des Untersuchungsausschusses keine Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der ersten befristeten Vergabe an die Firma Palantir ergeben. Ein Verstoß gegen Vorschriften des Vergaberechts konnte nicht festgestellt werden.

In einem Vermerk vom 17.2.2017 nannte die mit der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen beauftragte Vergabegerichtin des PTLV, die Zeugin Anna-Lena Heinz, als vergaberechtliche Voraussetzung einer befristeten freihändigen Vergabe aufgrund besonderer

Dringlichkeit, dass die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben ist (Ordner 0049, S. 236, 237):

„Eine freihändige Vergabe ist nach § 1 Abs. 8 HVTG i.V.m. § 3 Abs. 5 lit. g) VOL/A zulässig, wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben ist.“

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen das Vorliegen dieser vergaberechtlichen Voraussetzungen für eine direkte Vergabe an Palantir sprechen würden.

Die mit der rechtlichen Prüfung befassten Mitarbeiter des PTLV, die Zeugen Heinz und Moll, haben vielmehr in ihrer Vernehmung mitgeteilt, dass sie keine Bedenken hinsichtlich des Vorliegens dieser rechtlichen Voraussetzungen an die vergaberechtliche Zulässigkeit einer Direktvergabe an Palantir aufgrund besonderer Dringlichkeit hatten. Insbesondere die besondere Dringlichkeit einer Vergabe wurde aufgrund der bereits seit längerem vorliegenden und der neuen Erkenntnisse über terroristische Bedrohungen bejaht.

In ihrer Vernehmung erklärte die Zeugin Heinz zu der Frage nach dem Ergebnis ihrer juristischen Prüfung der Zulässigkeit der befristeten Vergabe aufgrund besonderer Dringlichkeit direkt an Palantir (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 8):

„Also, ich kam zu dem Ergebnis, dass das in diesem Fall rechtlich vertretbar ist. Es ist natürlich ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand. Also, grundsätzlich ist man gehalten, Wettbewerb zu generieren und demnach offen an den Markt heranzutreten und es jedem zu ermöglichen, Angebote einzureichen. Es gibt gesetzliche Ausnahmefälle, unter anderem diesen Tatbestand der besonderen Dringlichkeit; ist selbstverständlich nur restriktiv anzuwenden. Dieser Ausnahmenvorschrift war ich mir als Juristin durchaus bewusst.“

Es gibt seitens der Rechtsprechung zwei anerkannte Fälle, in denen es überhaupt nur möglich ist, zu begründen. Das ist einmal im Bereich der Daseinsvorsorge – wenn es eine Naturkatastrophe gibt, dann ist natürlich dringlicher Handlungsbedarf da, um die Bevölkerung weiterhin mit Wasser und Strom zu versorgen – oder auch im Bereich der Gefahrenabwehr.

Also, es müssen letztlich Umstände vorliegen, die der Auftraggeber nicht vorhersehen konnte, die zur besonderen Dringlichkeit geführt haben. Kumulativ muss noch vorliegen, dass es auch dem Auftraggeber nicht zuzurechnen ist. Das habe ich in diesem Fall, so wie das dargelegt wurde, als begründet gesehen. Weil die Erkenntnisse, diese besondere Landeslage betreffend, die sind erstmals ermittelt worden aufgrund dieser Landeslage, dieser BAO, die bereits in dem Moment im HLKA eingerichtet war, dass es da, die polizeilich-präventive Gefahrenabwehr betreffend, einfach Erkenntnisse gab, die vorher dem Land Hessen, der hessischen Polizei nicht bekannt waren, und dass man mit der gegebenen IT-Systemlandschaft, die der Polizei zur Verfügung steht, da einfach immer drei Schritte hinterher ist, bis man wirklich die Ergebnisse ermittelt hat. Das war nicht voraussehbar und letztlich auch nach meinem Dafürhalten dem öffentlichen Auftraggeber, also dem Land Hessen, nicht zuzurechnen, dass wir hier islamistischem Terrorismus ausgesetzt waren oder sind.“

Auch erklärte die Zeugin, dass von keiner Seite Zweifel hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der Direktvergabe an Palantir an sie herangetragen worden seien (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 10).

Im Untersuchungsausschuss zum Teil geäußerte Bedenken, ob tatsächlich Umstände zur besonderen Dringlichkeit führten, die das Land Hessen nicht vorhersehen konnte, haben sich

nicht bestätigt. Die Zeugin Heinz führte dazu aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 31):

„Aber: So wie ich diesen Bericht des HLKA verstanden habe und das als Juristin dann auch unter diesen Ausnahmetatbestand mehr oder weniger subsumiert habe, waren das besondere Erkenntnisse aus dieser Landeslage BAO BBQ. [...]

Also, es ging nicht um den islamistischen Terrorismus als solchen, sondern die speziellen Erkenntnisse dieser Lage, die da von den Polizeikollegen ermittelt wurde.“

Der Zeuge Röhrig erklärte ebenfalls, dass sich im Jahre 2016 der bereits bestehende Bedarf für eine Analysesoftware aufgrund neuer Tatsachen noch einmal deutlich erhöhte (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 33, 34):

„Ja, die Notwendigkeit – das hatte ich versucht, am Anfang nur mit Nennen von ein paar Anschlägen in Deutschland oder auch im Ausland darzustellen – hat sich ja noch mal im Juni 2016 deutlich verschärft. Wir hatten im Juni und dann im Juli 2016 ja den Anschlag oder den Anschlagsversuch in Ansbach in Bayern, und wir hatten dann den Anschlag in Würzburg im Zug, und wir hatten damals diese Situation in München, wo man zunächst auch nicht letztendlich beurteilen konnte, was der Hintergrund war. Sie erinnern sich, es wurde dann als Amoktat im Prinzip dargestellt am Olympiazentrum in München, wo ein junger Mann auch mehrere Personen zu Tode gebracht hat, sodass dann dort noch einmal ganz offenkundig wurde: Der Bedarf, der fachliche Bedarf, der war schon viel, viel länger da, und es hat dann noch einmal kumuliert im Sommer 2016.“

Auch seitens des zunächst als Fachstelle mit der dringlichen Beschaffung befassten HLKA bestanden keine Zweifel an der Zulässigkeit der befristeten Beschaffung der Analysesoftware. Die Zeugin Lindenthal-Gold führte dazu in ihrer Vernehmung am 1.10.2018 aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 17):

„Die Bewertung von der Frau Heinz – das ist ja die einzige Bewertung, die uns vorgelegen hat – und die Bewertung meines Fachmanns im Hause, von dem ich gesprochen habe, gaben die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Vertrags zu gelangen, den wir entwickelt haben, der vorsah: Für Testzwecke kann man eine solche Software nutzen und gucken, ob sie funktioniert – das war auch so mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt –, um dann wirklich aber auch sofort in die parallele öffentliche Ausschreibung zu gehen. Das war für uns zum damaligen Zeitpunkt rechtmäßig, nach unserer Auffassung in Ordnung.“

Insbesondere eine besondere Dringlichkeit der Beschaffung sah auch die Zeugin Lindenthal-Gold als gegeben an. Die Dringlichkeit der Beschaffung einer geeigneten Analysesoftware habe sich nach dem Anschlag auf den Berliner Breitscheidplatz am 19.12.2016 noch einmal deutlich erhöht (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 35):

„Wir haben exponentielle Zuwächse in der Auftragslage, sodass wir auf jeden Fall diesen dringlichen Bedarf, auch der Verknüpfung von Daten - Der wird natürlich, je mehr Daten es sind, immer größer – das ist auch klar –, also mit jedem Anschlag, der dazukommt. Und dann Anis Amri, das war ja noch mal exponentiell nach oben gehend, was an Informationslage, Erkenntnisanfragen da auf uns zugekommen ist.“

Die Zeugin Thureau hat ebenfalls bestätigt, dass aus Sicht des HLKA ein dringender Bedarf für eine Analysesoftware bestand (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 8):

„Seit den vielfachen Anschlägen, die dann auch einen traurigen Höhepunkt auf dem Breitscheidplatz erfahren haben, haben wir uns auch um Lösungen in der IT-Technik bemüht, diese massenhaft vorhandenen und uns zugehenden Informationen besser und schneller verknüpfen und verarbeiten zu können. An der Dringlichkeit bestand überhaupt kein Zweifel, auch nicht am Erfordernis eines solchen Arbeitsmittels.“

Auch seitens des PP Frankfurt gab es keine Bedenken im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit. Der Zeuge Koch schilderte in seiner Vernehmung, dass sich im November 2016 die Sicherheitslage sogar noch deutlich zugespitzt habe (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 109):

„Zeitgleich zu der Bewertung der Sicherheitslage – das heißt: zu diesem Zeitpunkt im Einsatzreferat – haben wir fast täglich auch über die Sicherheitslage in Hessen und im Bund gesprochen. Die abstrakte Gefährdungslage war so, dass wir der Meinung waren, dass sie sich deutlich konkretisiert. Warum war das so? – Weil wir in Hessen verschiedene Arbeitsgruppen, verschiedene Ermittlungsverfahren und Gefahrenabwehrvorgänge hatten, die sich gegen Netzwerke und Zellen von Salafisten richteten. Wir hatten konkrete Hinweise, dass auch in Hessen Anschläge bevorstehen.“

1.8 Vertragsschluss und Umsetzung; Einrichtung Lenkungsausschuss

Nach der Entscheidung über den Zuschlag wurde dann seitens des PP Frankfurt die Umsetzung des Projekts in die Wege geleitet und Anfang Juni wurde der Vertrag mit der Firma Palantir unterzeichnet. Dazu erklärte der Zeuge Gerhard Bereswill in seiner Vernehmung am 1.10.2018 (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 63):

„Das war dann die Grundlage, um das Projekt zusammen mit der Firma zu starten, nachdem der Zuschlag erteilt war. Das heißt, dann ist unsere Projektgruppe mit Mitarbeitern der Firma Palantir an den Tisch gegangen und hat geschaut, wie wir weiterkommen. Ich habe dann angeordnet, dass oberhalb des Projekts eine Steuerungsgruppe eingerichtet wird, nicht ein Lenkungsausschuss, von dem ich nachher noch sprechen werde, sondern eine Steuerungsgruppe, weil mir wichtig war, dass noch mal durch eine Steuerungsgruppe oberhalb des Projekts die Projektarbeit mitverfolgt wird und mitgesteuert wird, um sowohl aus dem kriminalpolizeilichen Bereich als auch aus dem IT-Bereich die fachlichen Belange hier mit einfließen zu lassen. Diese Steuerungsgruppe ist aus diesem Grund besetzt worden durch den Leiter Einsatz unseres Polizeipräsidiums, den Abteilungsleiter und seinen Vertreter, den Stabsleiter sowie den Leiter der Kriminaldirektion und den Vertreter der Leitung der Kriminaldirektion. Also diese vier Leute waren mir wichtig, um einfach fachliches Know-how hier mit reinzubringen und das Ganze begleiten zu lassen. Was eine schöne Variante dabei war: Der Stabsleiter – das war der Herr Brustmann, der da von Anfang an reingegangen ist – war kurz davor vom LKA zum PP Frankfurt gewechselt und hatte im LKA als Abteilungsleiter die Dinge auch mitverfolgt und konnte sich dann natürlich entsprechend fachlich einbringen. Nach diesem Start der Projektgruppe und der Bildung der Steuerungsgruppe kam dann die Zuschlagserteilung des PTLV für diese Software der Firma Palantir und daraufhin Anfang Juni 2017 die Vertragsunterzeichnung unsererseits des Vertrags zwischen dem Polizeipräsidium Frankfurt und der Firma Palantir, wie ich eben gesagt habe, für diese zeitlich dringliche Beschaffung der Software für sechs Monate.“

In der Folge wurde unter Einbindung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz mit der Anbindung der polizeilichen Datenbanken an die Analysesoftware begonnen. Zudem kam es zum Abschluss einer Projektvereinbarung zwischen dem PP Frankfurt und dem LPP. Darüber hinaus wurde ein Lenkungsausschuss unter dem Vorsitz des Landespolizeipräsidenten eingerichtet. Mitglieder des Lenkungsausschusses waren das PP Frankfurt, das HLKA, das

PTLV, die HZD sowie der Haushaltsreferent des HMdIS. Dies ergibt sich aus den Ausführungen des Zeugen Bereswill in seiner Vernehmung am 1.10.2018 (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 63):

„Dann sind im Folgenden all die Dinge gemacht worden, die in einem Projekt dann eben zu machen sind. Wir haben eine Projektvereinbarung geschlossen zwischen dem Projekt und dem Landespolizeipräsidium, der LPP, der Landespolizeipräsident als Auftraggeber. Wir haben die Rechtsfragen, also die Frage nach der Rechtsgrundlage und nach den Möglichkeiten, die wir rechtlich haben, mit dem Rechtsreferat des Ministeriums besprochen. Wir haben angefangen, dann die einzelnen Datenbanken, die anzubinden waren, an die Software anzubinden, an die Plattform anzubinden. Wir haben Gespräche begonnen mit dem Datenschutzbeauftragten, weil natürlich auch diese Frage uns sehr wichtig war, und haben dann in der Folge über mehrere Besprechungen eigentlich immer die Erklärung, dass keine Bedenken gegen unser Vorgehen bestehen, von dem HDSB, der heute ja HBDI heißt, bekommen und haben dann im Juli, also quasi einen Monat später, einen Lenkungsausschuss eingerichtet: Lenkungsausschussvorsitzender der Landespolizeipräsident und Lenkungsausschussmitglieder das Polizeipräsidium Frankfurt, das Landeskriminalamt – das war mir damals auch ganz wichtig, dass die als Zentralstelle mit dabei sind –, das PTLV natürlich, die HZD als technische Komponente und dann letztendlich noch der Haushaltsreferent vom Ministerium wegen der Kostenfragen.“

2. Langfristige Beschaffung der Analysesoftware

2.1 Aufnahme eines Verfahrens zur langfristigen Beschaffung

Nach der befristeten Beschaffung der Analysesoftware wurde eine langfristige Beschaffung in die Wege geleitet, um rechtzeitig vor dem Ende der Frist eine geeignete Software langfristig zur Verfügung zu haben. Gegenstand dieser Beschaffung war die Konzeption, Lieferung, Installation, Integration und Inbetriebnahme einer dauerhaften Analyseplattform mit einer fertigen Hardware- und Softwarekonfiguration sowie anschließende Systemservices. Der Zeuge Gerhard Bereswill führte dazu in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 1.10.2018 aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 64):

„Dann haben wir zum 01.08. die erste Lenkungsausschusssitzung durchgeführt mit all den Teilnehmern, die ich eben genannt habe, und strategische Weiterentwicklung und Sachstand in den einzelnen Bereichen besprochen und sind dann nach vorne gegangen und haben uns da weiterentwickelt und haben parallel zu dem, was ich eben gesagt habe, in dem Projekt sozusagen, wenn man das so sehen will, als zweite wichtige Aufgabe ein zweites Vergabeverfahren angefangen, weil uns klar war: Wenn wir nach sechs Monaten, maximal zwölf Monaten, mit dieser Version, die wir zeitlich dringlich beschafft haben, nicht in ein normales Vergabeverfahren kommen und da Entscheidungen haben, dann werden wir aufhören müssen mit der Software, die wir da nutzen und mit der wir nach vorne kommen, und müssen dann so lange pausieren, bis dieses Vergabeverfahren zu einem Ergebnis gekommen ist.“

Auch der Zeuge Münch erklärte, die Entscheidung für das Verfahren zur langfristigen Beschaffung einer Analysesoftware sei im Lenkungsausschuss getroffen worden (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 54):

„Im Rahmen der Entwicklung und im Rahmen der Projektierung haben wir gesagt: Was grundsätzlich erforderlich ist, wie bereits mehrfach ausgeführt, ist der dauerhafte Betrieb einer Analysesoftware. Die Entscheidung, in diese Richtung zu gehen, ist im Lenkungsausschuss getroffen worden, gemeinsam mit den Behördenleitungen vom HPT, vom LKA, von Frankfurt und von mir, neben der Implementierung des Gefährderprojekts vergaberechtlich auch die Implementierung, den dauerhafte Betrieb einer – ich sage ganz bewusst: einer – Analysesoftware, egal wie diese dann hieß, im Rahmen von vergaberechtskonformer Bewertung zu betreiben. Es wurde dann eine Leistungsbeschreibung erstellt, eine sehr umfangreiche. Es wurde eine Marktanalyse gemacht. Das ist von Rechtsanwalt Bormann auch geprüft worden, ob das hinsichtlich der Aussagekraft, der Validität, Bestand hat. Das wurde bestätigt. Dann wurde der Projektauftrag im Grunde genommen mit der Entscheidung, mit der Unterschrift vom PTLV, von Frankfurt, umgesetzt – auch für den dauerhaften Betrieb. Das lief quasi nach den Aufträgen aus dem Lenkungsausschuss nach den Regeln der Kunst, ja.“

Zum Teil geäußerte Bedenken hinsichtlich der Unvoreingenommenheit der mit der langfristigen Vergabe befassten Beamten haben sich nicht bestätigt. Vielmehr wurde deutlich, dass während des Verfahrens zur langfristigen Vergabe klar kommuniziert und auch umgesetzt wurde, dass nach Abschluss des ersten Verfahrens zur befristeten Beschaffung der Analysesoftware bei dem zweiten Verfahren eine objektive Berücksichtigung der in Frage kommenden Anbieter zu erfolgen hat. Der Zeuge Hoffmann erklärte dazu in seiner Vernehmung am 8.10.2018 (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 99):

„Das heißt, uns wurde ganz klipp und klar erläutert, dass, sobald dieses Verfahren praktisch abgeschlossen ist, die Notwendigkeit eines weiteren ordentlichen Verfahrens besteht, woraufhin –

völlig losgelöst vom ersten Verfahren – noch einmal geprüft werden muss auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung, was wir als hessische Polizei überhaupt wollen und womit wir langfristig sozusagen arbeiten.

Das heißt, wir haben uns nach Abschluss dieses ersten Verfahrens schon unmittelbar daran gemacht, zu definieren, welche Leistungsmerkmale hier überhaupt für uns als hessische Polizei einschlägig sind, was wir benötigen, und haben das dann im Prinzip über einen gewissen Zeitraum zusammengetragen in der Leistungsbeschreibung.“

2.2 Ablauf des Verfahrens zur langfristigen Beschaffung

Das zweite Vergabeverfahren zur langfristigen Beschaffung einer geeigneten Analysesoftware schloss sich unmittelbar an das erste Verfahren an. Der Zuschlag wurde durch das PTLV am 14.12.2017 erteilt.

Den Ablauf des Verfahrens zur langfristigen Beschaffung schilderte der Zeuge Bereswill in seiner Vernehmung am 1.10.2018 (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 72, 73) wie folgt:

„Das zweite Vergabeverfahren, diese langfristige Vergabe war natürlich, wie ich es vorhin schon gesagt habe, für uns auch zeitlich dringlich durchzuführen, weil wir nicht nach der dringlichen Vergabe, die beschränkt war auf sechs Monate mit einer Verlängerungsoption, in eine Situation kommen wollten, dass dann die erste Vergabe und die Arbeit mit einem solchen Produkt eingeleitet wird und technisch ausgestaltet wird und dann läuft und wir dann nicht weitermachen können, weil das zeitlich beschränkt ist.

Deswegen haben wir schon im Juni quasi nach Beendigung des ersten Verfahrens, wenn man so will, sofort angefangen, dieses reguläre Vergabeverfahren zur längerfristigen Vergabe aufzusetzen, und haben dann in den Folgemonaten des letzten Jahres angefangen, eine Leistungsbeschreibung zu erstellen durch Spezialisten der Polizei sowohl aus dem IT-Bereich als auch aus dem Bereich derjenigen, die als Nutzer dann diese Plattform nutzen wollten. Das war sehr dezidiert und wirklich dann im Detail zu machen, um sicherzustellen, dass alle Dinge, die hier wichtig sind, eine Rolle spielen, von der Anwenderseite her natürlich all diese Belange mit drin sind, die man braucht, um möglichst gut Dinge auszuwerten und zu analysieren, um die Daten verknüpfen zu können und dann auch damit arbeiten zu können. Und natürlich von IT-Seite her, was Datensicherheit angeht und sonstige Dinge, die Überlegung: Wie kann das denn in einem Polizeinetz aufgesetzt werden? Welche Besonderheiten sind da zu beachten, um das alles eben in eine Leistungsbeschreibung aufnehmen zu können? Das ist so gemacht worden.

Nachdem diese Leistungsbeschreibung erstellt war, ist dann von der Projektgruppe eine Marktbeobachtung, eine Marktanalyse anschließend durchgeführt worden. Da könnte man jetzt auf den Gedanken kommen: Warum macht das denn nicht jemand anders? Warum vergibt man so was nicht? – Wir sind mit unseren Leuten, mit unseren Kriminalpolizisten, aber auch mit unseren IT-Leuten so erfahren im Umgang mit technischen Anwendungen, dass wir da überhaupt keinen Grund gesehen haben, irgendjemand anderen damit zu beauftragen. Sie müssen sich vorstellen: Wir betreiben seit Jahren solche technischen Anwendungen, solche Fachverfahren – ich glaube, mittlerweile über 200 an der Zahl – bei der hessischen Polizei für die unterschiedlichsten Bedarfe und haben dadurch natürlich auch einen tiefen Einblick in die verschiedenen Firmen, die es gibt, und in die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Firmen und konnten das dann eben mit diesen Spezialisten mit dem entsprechenden großen Erfahrungswissen, von dem ich eben gesprochen habe, einbeziehen.

Dann sind letztendlich bei der Marktbeobachtung fünf Firmen infrage gekommen, die eine solche Plattform, die wir haben wollten, entweder in Gänze oder in Teilen hätten uns zur Verfügung stellen können, also uns verkaufen können. Diese fünf Firmen waren dann diejenigen, bei denen diese Marktbeobachtung und diese Marktanalyse dann auch durchgeführt worden ist mit allgemeinen Leistungsbeschreibungen, die zu erfüllen waren, aber auch dann eben mit den ganz speziellen und wichtigen, die für einen solches Auswerteprojekt im Staatsschutzbereich und dann vielleicht später in anderen Bereichen erforderlich sind. Dann ist das Ganze begleitet worden durch diese Fachkanzlei,

von der ich vorhin gesprochen habe, damit wir in dem Verfahren schon sicher sind, dass wir uns da rechtlich einwandfrei verhalten.

Wir haben dann letztendlich festgestellt, dass es nur eine einzige Firma gibt, die all die Punkte erfüllt, die in der Leistungsbeschreibung als wichtig von uns vorher festgelegt worden waren. Bei denen, die diese Punkte nicht erfüllt haben, ist es noch nicht einmal so, dass die fast alle Punkte erfüllt hätten, sondern es war ganz deutlich erkennbar, dass die in mehreren Punkten eben die Leistungsbeschreibung nicht erfüllt haben, sodass, ich sage jetzt mal, aus meiner Sicht eine Entscheidung dann für ein Produkt relativ leichtgefallen ist.

Dann ist das alles wieder so, wie ich es vorhin gesagt habe, zusammengefasst worden und ist dann beschrieben worden, damit das als Grundlage für eine Vergabeentscheidung dienen kann, und ist dann nicht an die Vergabestelle direkt gegeben worden, sondern auch erst noch mal an die Fachkanzlei, die dann das Endergebnis dieser Marktanalyse mit dem Ergebnis der eigenen Leute überprüft hat und festgestellt hat, ob die Wege richtig waren, ob die Rechtsgrundlagen richtig waren, die wir gesehen haben, und ob die Entscheidung dann, die wir getroffen haben, auch aus Sicht einer Fachkanzlei richtig ist. Diese Fachkanzlei hat ein Rechtsgutachten erstellt und hat festgestellt, dass das so, wie wir das gemacht haben, auf der Basis jetzt nicht des hessischen Vergaberechts, sondern der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit, weil es noch mal besondere Aspekte wie Verschlussachen und Weiteres beinhaltet hat, dann eben getroffen worden ist.

Auf dieser Grundlage ist dann das PTLV als Vergabestelle in die Überlegung gegangen, ob das so vergeben werden kann. Und das PTLV als Vergabestelle ist zu dem gleichen Ergebnis gekommen wie diese Fachkanzlei auch – das PTLV hat das mit ähnlichen Worten beschrieben –, dass das ein Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb aufgrund gesetzlicher Gestattung sei. Dann ist darauf am 14.12. der Zuschlag der Vergabestelle an die Firma Palantir erteilt worden.

Nach dieser Zuschlagserteilung ist dann der Vertrag gefertigt worden, und der ist dann zwei Wochen später, am 29.12., von uns, vom Polizeipräsidium Frankfurt, und von der Firma Palantir unterschrieben worden.“

2.3 Erstellung der Leistungsbeschreibung

Im Rahmen des zweiten Vergabeverfahrens zur langfristigen Beschaffung der Analysesoftware erfolgte – wie vom Zeugen Bereswill oben geschildert - zunächst die Erstellung einer Leistungsbeschreibung durch das PP Frankfurt. Sachbearbeiter waren die Polizeibeamten Rene Hoffmann und Gerd Bruns. In der Leistungsbeschreibung wurden die Anforderungen an die zu beschaffende Analysesoftware spezifiziert (Ordner 0004a, Bl. 112 ff.). Der Zeuge Gerhard Bereswill bekundete zu der Leistungsbeschreibung am 1.10.2018 (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 64):

„Die haben dann angefangen mit der Leistungsbeschreibung, wie sich das gehört, haben überlegt: „Was brauchen wir, wo wollen wir hin?“, und haben eine sehr dezidierte Leistungsbeschreibung aufgestellt.“

Es haben sich im Rahmen der Untersuchungen keine Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Erstellung der Leistungsbeschreibung ergeben. Insbesondere hat sich der Vorwurf nicht bestätigt, die Leistungsbeschreibung sei auf eine Begünstigung der Firma Palantir ausgerichtet gewesen. Vielmehr hat sich gezeigt, dass eine Vielzahl erfahrener IT-Experten der Hessischen Polizei an der Erstellung mitgewirkt hat und so die wesentlichen Anforderungen an eine Analysesoftware für die Hessische Polizei objektiv definiert werden konnten. Bei der Definition der einzelnen Leistungsmerkmale waren die Ersteller der Leistungsbeschreibung nicht an bestimmte Vorgaben gebunden. Der Zeuge Hoffmann

beschrieb die Erstellung der Leistungsbeschreibung wie folgt (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 100):

„Die Leistungsbeschreibung ist meines Erachtens definitiv eine Gemeinschaftsleistung von IT-Experten im Land Hessen.“

Der Zeuge Bereswill führte dazu aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 101):

„Das waren die Beamten, die mit dem Thema zu tun haben, aber nicht nur bei uns in Frankfurt, sondern auch in anderen Behörden, die in dem Projekt mit einbezogen waren. Somit ist sichergestellt worden, dass aus verschiedenen Facetten heraus die Spezialisten der hessischen Polizei zusammen eine objektive Leistungsbeschreibung erstellt haben.

Das war natürlich der Bereich derer, die das nutzen sollen, also Kriminalpolizisten aus dem Staatsschutz vor allen Dingen und aus den verschiedenen Behörden, aus denen wir die Unterstützung bekommen und hier mit eingebracht haben. Dann waren IT-Spezialisten aus der eigenen Behörde dabei und auch welche, die im Projekt mit eingesetzt waren, die dann für die Fragestellungen der technischen Anbindbarkeit und der technischen Nutzungsmöglichkeit im Polizeinetz die Beschreibung erstellt haben.“

2.4 Marktanalyse

Nach Erstellung der Leistungsbeschreibung wurde durch das Polizeipräsidium Frankfurt (Sachbearbeiter Herr Hoffmann und Herr Bruns) auf Grundlage der Leistungsbeschreibung eine Marktanalyse erstellt, deren finale Fassung auf den 24.10.2017 datiert ist (Ordner 0004a, S. 130 ff.).

Es konnte festgestellt werden, dass die Marktanalyse im Rahmen des Verfahrens zur dauerhaften Beschaffung der Analysesoftware ordnungsgemäß erstellt wurde und geeignet war als Grundlage für die Vergabeentscheidung zu dienen.

a. Ergebnis der Marktanalyse

Die Marktanalyse kam zu dem Ergebnis, dass eine Reihe von Anforderungen von allen untersuchten Anbietern von Analysesoftware erfüllt wird (Ordner 0004a, S. 131.):

- Integration in das VPN (abgeschlossenes Polizeinetz),
- Integration von Fremdsoftware für spezielle Anwenderfälle,
- IMP-Konformität,
- Integration der polizeilichen Systeme,
- Aufbereitung der Daten,
- Verknüpfungen von Objekten (Personen / Sachen / Ereignissen),
- Allgemeine Darstellungen und
- Allgemeine Exporte.

In der Marktanalyse wurden die angebotenen Produkte bezüglich ihrer Lösungen zu weiteren acht Anforderungen der hessischen Polizei untersucht. Dies waren in Einzelnen:

- Gewährleistung aktueller sowie zukünftiger Datenschutzregelungen und fachlicher Sicherheitsbedürfnisse durch Zugriffssteuerung bis auf Attributsebene,
- Ermöglichung der Zusammenarbeit von Auswertern, Ermittlern und operativen Kräften der hessischen Polizei durch Nutzung einer Plattform,
- Das Teilen von Informationen (große Datenmengen) mit anderen Sicherheitsbehörden muss gewährleistet werden,
- Bereitstellung einer zentralen Systemkomponente mit darauf ausgerichteten, erweiterbaren und zusätzlich anbindbaren Applikationen,
- Ermöglichung der eigenständigen Schaffung und Implementierung individueller Applikationen in die Plattform durch die hessische Polizei,
- Kompatibilität einer polizeispezifisch konfigurierten Analyseplattform hinsichtlich der Anbindung weiterer Datenquellen,
- Lieferung einer fertigen Analyseplattform mit Datenintegrationslösung und einheitlicher Benutzeroberfläche,
- In die Analyseplattform integrierte Lösung zur Durchführung von Recherchen in sozialen Netzwerken,

Diese Leistungsmerkmale wurden im Rahmen des Markterkundungsverfahrens bewertet und bezüglich der jeweiligen Produkte nach Ampelfarben gekennzeichnet mit „erfüllt“ (grün) , „teilweise erfüllt“ (gelb) und „nicht erfüllt“ (rot). Wenn man sich unsicher war wurde dies für den Anbieter gewertet, wie der Zeuge Koch in seiner Vernehmung ausführte (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 125):

„Mir ist schon wichtig, Wert darauf zu legen, dass wir das nicht nach Bauchgefühl gemacht haben. Die Marktbeobachtung – habe ich eben gesagt – ist schon Mathematik. Es gab die Leistungsbeschreibung, und dann wurden diese Merkmale in dieser Marktbeobachtung intensiv erkundet. Das ist entsprechend dem Vermerk zu entnehmen, welche acht Anbieter. Wenn wir uns unsicher waren, haben wir es sogar in der Diskussion auf Gelb gestellt und im Zweifel für den Anbieter bewertet. Nur bei klaren Entscheidungen – der Anbieter kann das Leistungsmerkmal nicht entfalten – haben wir die Ampel gewählt, haben wir den entsprechend auf Rot gestellt.“

Zusammenfassend wurde in der Marktbeobachtung festgehalten (Ordner 0004a, Bl. 146):

- „Die vom Hersteller IBM angebotene Lösung erfüllt vier der acht definierten Leistungsmerkmale (rot), eins teilweise (gelb) und drei nicht (rot).
- Das vom Hersteller Palantir angebotene Produkt erfüllt sämtliche acht definierten Leistungsmerkmale vollumfänglich (grün).
- Die Lösung der Fa. T-Systems erfüllt zwei der acht definierten Leistungsmerkmale (grün), drei Leistungsmerkmale zum Teil (gelb) und drei Leistungsmerkmale nicht (rot).
- Das Produkt des Herstellers SAP erfüllt eines der acht definierten Leistungsmerkmale (grün), drei in Teilen (gelb) und vier nicht (rot).
- Die vom Hersteller Oracle angebotene Lösung erfüllt eines der acht definierten Leistungsmerkmale (grün), drei teilweise (gelb) und vier nicht (rot).“

Nach dem Ergebnis der Marktanalyse konnte keiner der anderen Anbieter die folgenden drei Leistungsmerkmale erfüllen (Ordner 0004a, Bl. 146):

- Gewährleistung aktueller sowie zukünftiger Datenschutzregelungen und fachlicher Sicherheitsbedürfnisse durch Zugriffssteuerung bis auf Attributsebene (Nr. 1).
- Lieferung einer fertigen Analyseplattform mit Datenintegrationslösung und einheitlicher Benutzeroberfläche (Nr. 7).
- In die Analyseplattform integrierte Lösungen zur Durchführung von Recherchen in sozialen Netzwerken (Nr. 8).

Diese drei Leistungsmerkmale, die nur von Palantir erfüllt werden konnten, wurden von dem Zeugen Koch in seiner Vernehmung schlüssig erläutert (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 13, 14):

*„Die drei Merkmale selbst: Das erste Merkmal ist dem Vermerk auch zu entnehmen. Da kann ich mich noch sehr genau daran erinnern. Das war die große Debatte: Programm 2020, die Bemühungen des BKA, modernen Datenschutz zu verwirklichen, bildlich gesprochen: weg von vielen Silos, also den Bodo Koch, wenn ich Straftäter wäre, als Eigentumsstraftäter, als Salafist in der ST-Datenbank zu erfassen, sondern in einer Datenbank den Bodo Koch zu haben und mit Zugriffsrechten sagen zu können: Wer darf welche Daten sehen? Das ist das, was das BKA als modernen Datenschutz sieht. Da gibt es viele rechtliche Dinge, die mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur hypothetischen Datenneuerhebung zu berücksichtigen waren. Wir wussten: Dieses Leistungsmerkmal müssen wir fordern, um zukunftsgerecht einen modernen Datenschutz auch in Hessen umsetzen zu können. „Bis auf Attributsebene“ bedeutet praktisch, dass Sie in der Lage sind, zu sagen: Der Bodo Koch hat verschiedene Informationen an sich dran hängen – Geburtsort, Wohnort –, und dann gibt es möglicherweise noch geheime Informationen, was ich im Staatsschutz getrieben habe, was ich im Bereich der Eigentumskriminalität gemacht habe. Es ist möglich, mit dieser Software, die wir jetzt angeschafft haben, genau zu sagen: Welches Attribut, welche Entität, also Eigenschaft, darf eine bestimmte Dienststelle sehen? Und das ist, um modernen Datenschutz zu gewährleisten, eine Kernleistung, die wir von allen Anbietern einfordern wollten. Das wäre der Punkt eins.
Punkt zwei: eine fertige Analyseplattform. Die hessische Polizei hat viele Erfahrungen in den letzten Jahren mit verschiedenen Anwendungen, die miteinander über Schnittstellen kommunizieren. Viele Leute aus der IT sagen: Schnittstellen, da kann es mal blutig werden, weil da gibt es einen Schnitt dazwischen. Und viele IT-Projekte funktionieren noch nicht so gut, weil diese Schnittstellen immer nur – – weil alle behaupten, man könnte sie schließen. Wir haben uns entschieden, zu sagen: Wir brauchen eine Anwendung, wo verschiedene Anwendungen ineinanderspielen, damit wir Dinge wie Schulungsbedarf, Nutzungsverhalten, damit wir die Zusammenarbeit, die ich dargestellt hatte, zwischen Auswertern, Ermittlern und Analysten ermöglichen. Wenn jetzt der David Frank im Nachhinein als Analyst, Methodenspezialist einen Vortrag hält, hat der sehr viel Methode, die er anwenden kann. Aber nicht jeder Ermittler hat die Fähigkeiten. Und deswegen ganz wichtig: Das Ganze sollte fertig sein, damit wir es einsetzen können. Und es musste ineinanderfließen, damit wir die Anwendung für unsere Nutzer begreifbar machen. Das war die zweite Anforderung.
Und die dritte: die integrierte Lösung für soziale Netzwerke. Das sind diese sogenannten Recherchen in offenen Quellen, die im Einzelfall, will ich sagen, angestoßen werden, und die andere Möglichkeit, überhaupt soziale Medien verarbeiten zu können. Diese Anwendung sollte Teil des Gesamtproduktes sein, weil wir es immer wieder insbesondere bei Verfahren zur Bekämpfung des Islamismus mit solchen Daten zu tun haben.“*

Im Ergebnis erfüllte nur das Produkt der Fa. Palantir alle von der Hessischen Polizei aufgestellten fachlichen Anforderungen.

b. Art und Weise der Erstellung der Marktanalyse

Die Erstellung der Marktanalyse erfolgte durch Polizeibeamte im PP Frankfurt (Rene Hoffmann, Gerd Bruns) mit Unterstützung von Polizeibeamten aus ganz Hessen. Die Marktanalyse bezog sich auf die Softwarehersteller Oracle, SAP, IBM, T-Systems/Rola und Palantir.

Die im Rahmen der Erstellung der Marktanalyse tätigen Mitarbeiter der Hessischen Polizei hatten aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeiten umfassende Erfahrungen mit den Softwareanwendungen anderer Anbieter. Dies floss in die Marktanalyse ein. Aufgrund ihrer Erfahrungen mit polizeilicher Arbeit war es den Erstellern der Marktanalyse zudem möglich, die spezifischen Anforderungen der Hessischen Polizei an eine Analysesoftware zu berücksichtigen.

Der Zeuge Koch erklärte auf die Frage, mit welchen und mit wie vielen Anbietern außer Palantir Erfahrungen vorgelegen hätten (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 124):

„Erfahrungen mit allen Anbietern entsprechend. Zwei Beispiele habe ich erwähnt. Der eine Anbieter, der große, ist Anbieter für das einheitliche Fallbearbeitungssystem. In diesem Projekt sind wir bundesweit als Hessen vertreten, nutzen diese Software, planen, die in Hessen einzuführen, und sind deswegen in einer bundesweiten Projektgruppe sehr intensiv mit diesem Produkt beschäftigt. Ein weiterer großer amerikanischer Anbieter ist seit Jahren vor Nutzung der Standardanbieter im Bereich der polizeilichen Analyse.“

Diese Erfahrungen wurden zur Bewertung der Möglichkeiten der Anbieter herangezogen.

Neben den eigenen Erfahrungen wurden Produktdatenblätter der Hersteller in die Marktanalyse einbezogen. Der Zeuge Koch bekundete dies in seiner Vernehmung am 1.10.2018 (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 122):

„[...] die Marktbeobachtung erfolgte aufgrund eigener Erfahrungen mit all den Anwendungen dieser Anbieter und aufgrund der Auswertung der Produktbeschreibungen.“

Der Zeuge Gerhard Bereswill erklärte dazu am 1.10.2018 (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 64):

„Dann haben die Projektmitarbeiter angefangen, eine Marktbeobachtung zu betreiben und zu überlegen: „Was ist denn auf dem Markt als Produkt, das dafür geeignet sein könnte?“, und haben sich dann bestimmte Hersteller angeschaut, haben diese Marktbeobachtung in eine Analyse münden lassen. Das heißt, sie haben dann abgetestet und abgeprüft, inwieweit die Leistungsbeschreibung von den einzelnen Herstellern erfüllt wird, und sind dann nach all diesen Vorarbeiten, von denen ich eben gesprochen habe, zu dem Ergebnis gekommen, dass es hier eine einzige geeignete Firma gibt, die die Leistungsbeschreibungen in allen Punkten erfüllt. Das war die Firma Palantir.“

Auch der Zeuge David Frank beschrieb eine umfassende Einbeziehung von Experten der Hessischen Polizei (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 49):

„Und als es dann so weit war, dass es zur Marktbeobachtung kam, wurden alle, die sich ein bisschen auskennen, also Analysten, Auswerter oder sonstige Fachleute, dann zu den einzelnen Softwareprodukten auch gefragt, wie sie die Leistungen dieser Software im Hinblick auf die

Leistungsbeschreibung einschätzen. Und da habe ich auch zu den Produkten, die ich kenne, meinen Beitrag geleistet.“

Es konnte nicht festgestellt werden, dass das Vorgehen des PP Frankfurt, zur Erstellung der Marktanalyse auf öffentlich verfügbare Leistungsbeschreibungen und Erfahrungen der Hessischen Polizei zurückzugreifen, unzulässig gewesen wäre. Vielmehr hat die Zeugin Heinz, Vergabekritikerin des PTLV, ausgeführt, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Ermittlung der Vergabekriterien frei sei. Zudem erklärte die Zeugin (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 20, 21):

„Im Rahmen der Markterkundung und -beobachtung darf man sich allgemein zugänglicher Quellen – heißt: insbesondere Internetrecherche, Produktinformationen – bedienen. Man darf selbstverständlich auch unverbindliche Preisinformationen, Produktinformationen einholen. Aber wenn man aufgrund der möglichen Recherchemöglichkeiten schon zu einem validen Ergebnis kommt, ist das ausreichend.“

Der Zeuge Bormann, der mit dem Vergabeverfahren befasste Rechtsanwalt, stellte dies ähnlich dar (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 69):

„Es gibt nach der Vergaberechtsprechung keinen festen Standard für eine Marktbeobachtung oder Markterkundung oder Marktanalyse. Die Begriffe werden weitestgehend synonym verwendet. Es ist eben so, dass man eine Marktsichtung vornehmen soll, wenn man eine bestimmte technische Besonderheit hat, und man die aus technischer Sicht infrage kommenden Unternehmen in diesen – ich nenne es mal – Untersuchungskreis einbeziehen soll. Das ist die vergaberechtliche Vorgabe der Rechtsprechung.“

Auf die Frage, ob es ausreiche, dass man sich auf schriftliche Informationen wie Internetrecherche, Marktbeobachtung über Produktblätter und Produktinformationen beschränkt habe und nur mit dem Hersteller Palantir eine direkte Kontaktaufnahme erfolgt sei, antwortete der Zeuge Bormann (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 77, 78):

„Wie gesagt: Es besteht vergaberechtlich kein Erfordernis, mit allen persönlich Kontakt aufzunehmen. Sofern die Fachlichkeit die für sie bedeutsamen Informationen aus ihr vorliegenden oder aus öffentlich zugänglichen Quellen zusammentragen kann, besteht keine Notwendigkeit dafür, die Firmen sozusagen persönlich anzusprechen oder anzuschreiben.“

Bei der Vernehmung der Zeugen zeigte sich insbesondere, dass seitens der Hessischen Polizei Wert darauf gelegt worden war, eine Analyseplattform zu erhalten, die nicht nur für Fachleute, sondern auch für den „normalen“ Polizeibeamten ähnlich einer „App“ ohne weiteres genutzt werden konnte. Der Zeuge Frank führte dazu aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6 Bl. 84):

„Ich bin tatsächlich begeistert, weil ich schon verschiedene Softwares kennengelernt habe und es bei keiner so flüssig funktioniert hat. Natürlich ist die Begeisterung da, aber diese Kriterien sind – beispielsweise gab es den Punkt, dass wir diese einfache Bedienung haben wollten – Sachen, die die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben. Wir haben mehrere Datenbanken gehabt, und die Nutzung der Datenbanken ist immer daran gescheitert, dass sie nicht – – Alle Menschen nutzen heutzutage Smartphones, Internet, Facebook – alles ist einfach und selbsterklärend, und Datenbanken sind das grundsätzlich nicht.“

Deswegen war das ein Punkt, an dem wir gesagt haben: Wenn wir eine Akzeptanz haben wollen, müssen wir versuchen, eine Datenbank zu finden. – Für mich war es schon verblüffend, dass es bei Palantir gut funktioniert hat, aber ich war nicht der Meinung, dass es nicht vielleicht irgendjemand anderen gibt, der das eventuell auch gut kann. Wir sind nun mal im Jahr 2018 – damals war es das Jahr 2017 –, und nicht mehr in der C64-Grafik.

Es hat sich dann gezeigt, dass genau diese Punkte – – Es gibt andere Schwerpunktsetzungen. Andere Softwares sind gut. Es ist ja nicht so, dass die alle schlecht sind; sie haben bloß andere Schwerpunkte, wo wir gemerkt haben: Wir wollen jetzt innovativ sein und versuchen, es nicht wieder für Fachleute zu machen, sondern wir wollen, dass ein Schutzmann, ein Polizeibeamter, der Ermittlungen im Staatsschutz macht – das sind ja alles Leute, die mal als einfacher Polizist angefangen haben, dann sind sie Kripobeamte geworden; das sind keine Datenbankspezialisten –, die Möglichkeit hat, die Informationen zu einer Person, die er braucht, zusammenzuführen. Das war die Idee. So sind die Kriterien entstanden.“

Wesentliches Kriterium war auch, dass das Produkt sofort einsatzbereit sein sollte. Dazu erklärte der Zeuge Hoffmann (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6 Bl. 126):

„Nach wie vor galt es zu dem damaligen Zeitpunkt zu sagen – das war ein ganz wesentliches Kriterium –: Wir wollen eine fertige Lösung, die sofort einsatzbereit ist. – Das hat im Endeffekt – das können Sie den Unterlagen entnehmen – den einen oder anderen Anbieter disqualifiziert, weil dem aufgrund der Einschätzung der IT-Experten so nicht Genüge getragen werden konnte.“

c. Zeitraum der Erstellung der Marktanalyse / Entwurfsfassungen

Die Erstellung der Marktanalyse erfolgte über einen Zeitraum von mehreren Monaten. Mit Vorarbeiten wurde bereits im Juni 2017 begonnen, wie der Zeuge Hoffmann bekundete (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 108):

„Vom Prozess her, also von dem agilen Arbeiten, müssen Sie es sich so vorstellen, dass wir sowohl mit dem Dokument der Leistungsbeschreibung wie auch erst mal der Marktbeobachtung schon im Juni angefangen haben.

Das heißt natürlich nicht in dem konkreten Fall, dass wir da ein Dokument aufgemacht und die ersten Punkte reingeschrieben haben, sondern es fanden erste Vorgespräche statt, wir haben uns – wie schon geschildert – in Bezug auf die Marktbeobachtung Produktdatenblätter heruntergeladen und diese erst mal ausgewertet. Das heißt, ohne das Dokument als solches formal zu erstellen, haben wir schon daran gearbeitet.“

In der Sitzung am 9. Oktober 2018 wurde von Seiten der Fraktion der FDP hinsichtlich der von der Hessischen Staatskanzlei zum Vergabeverfahren „Palantir“ gelieferten Akten geäußert, dass es mehrere Vorabversionen des Vermerks über die Ergebnisse der Markterkundung vom 24. Oktober 2017 gegeben haben müsse. Jedoch würden sich weder diese Vorabversionen noch der begleitende Schriftwechsel zwischen den beteiligten Dienststellen des Landes und der Staatskanzlei in den Akten finden. Auch wurde von Seiten der Fraktion der FDP geäußert, man habe im Rahmen der Zeugenvernehmung öfter gehört, dass die elektronische Ablage offensichtlich nicht ausgedruckt und im Rahmen der Aktenlieferung übermittelt worden sei. Damit würden sich die Akten als unvollständig darstellen. Der Vorsitzende bat den Chef der Staatskanzlei auf Wunsch der FDP-Fraktion um entsprechende Aufklärung.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2018 teilte der Chef der Staatskanzlei mit, dass sich die Entwurfsfassungen in den vorgelegten Akten befänden. Zudem wurden einzelne Fundstellen

genannt, die das PP Frankfurt mitgeteilt habe. Das PP Frankfurt habe zudem mitgeteilt, dass die gesamte elektronische Ablage des Projekts in den Akten übersandt worden sei.

Von der Marktbeobachtung existieren - entgegen der zwischenzeitlichen Behauptungen - in der Tat mehrere Entwurfsfassungen, die sich auch, wie von der Staatskanzlei mitgeteilt, in den Akten finden ließen. Die Existenz von Entwürfen wurde auch von Zeugen bestätigt. So sagte etwa der Zeuge Hoffmann aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 108):

„Als wir dann damit begonnen haben – das ist auch in der elektronischen Datenablage nachvollziehbar –, gab es natürlich über die Zeit hinweg dann verschiedene Versionen, die stets weiterentwickelt wurden.“

Auch die Zeugin Heinz berichtete von einer Entwurfsfassung der Marktbeobachtung, die Gegenstand einer Besprechung mit Rechtsanwalt Bormann und Herrn Bodo Koch gewesen sei (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 17).

Bereits 2-3 Wochen vor dem 24.10.2017 (dem auf dem Dokument vermerkten finalen Datum) war die Marktanalyse im Wesentlichen abgeschlossen. Der Zeuge Hoffmann erklärte dazu (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 109):

„Ich würde es auf einen Zeitraum von vielleicht zwei bis drei Wochen eingrenzen. Also, vor diesem Datum 24.10., dass dahin gehend schon absehbar war: Da ging es im Wesentlichen noch um IBM und um Palantir. Und da haben wir dann einfach auch noch mal gesagt: Ist es so, dass das sozusagen äquivalente Produkte sind? Wenn ja, dann müssen wir hier an beide herantreten. Oder ist das eben nicht so? Und wenn dem so ist: Woran liegt das konkret?“

d. Ergebnisoffenheit der Marktanalyse

Anhaltspunkte dafür, dass die mit der Erstellung der Marktanalyse befassten Polizeibeamten voreingenommen gewesen wären und sie aus diesem Grund die Marktanalyse darauf ausgerichtet hätten, dass im Ergebnis nur die Firma Palantir als Anbieter in Betracht gekommen wäre, hat der Ausschuss nicht gefunden. Das Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere die Aussagen der hierzu vernommenen Zeugen, spricht, im Gegenteil, vielmehr dafür, dass eine ergebnisoffene Prüfung erfolgte. Der Zeuge Frank etwa beschrieb dies in seiner Vernehmung auf die Frage, ob von dem Vorgesetzten eine ergebnisoffene Prüfung verlangt worden sei, wie folgt (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 68):

„Ja, genau. Das war von Anfang an, damit uns auch klar wurde, dass es hier einen Wechsel zwischen kurzfristiger Beschaffung und langfristiger Beschaffung gab. Die kurzfristige ist: Wir brauchen sofort etwas, damit wir anfangen können. Da wurde dieses Produkt ausgewählt. Das bedeutet nicht, dass das in einem halben Jahr noch existiert. Wenn wir dann gucken, bewerten, was das Beste ist, und feststellen, dass das ein anderes wird: umso besser. Dann haben wir ein noch besseres. – Da war er immer sehr ergebnisoffen.“

Der Zeuge Hoffmann beschrieb die Erstellung der Marktbeobachtung und erläuterte, dass stets auch eine Rückversicherung gegenüber den IT-Experten erfolgt sei, die die jeweilige Information geliefert hatten (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 103):

„Und der Kollege Gerd Bruns und ich, wir waren im Endeffekt diejenigen, die das validiert haben, die immer auch sozusagen die Rückkopplung in die Fläche in Hessen gestellt und nochmal nachgehakt haben: „Ist das hier auch wirklich so? Gab es hier bei der Übermittlung keinerlei Diskrepanzen, oder ist das jetzt falsch niedergeschrieben worden?“, sodass wir dann als formalen Akt im Prinzip diese Marktbeobachtung auch abschließen konnten – projektintern natürlich wieder, sprich: federführend im Projekt unter Hinzuziehung der Expertise im Land.“

Es erfolgte also eine interne Kontrolle, ob die jeweils übermittelte Information im Rahmen der Erstellung der Markterkundung auch zutreffend aufgenommen worden war.

Auf die Frage, ob die Marktanalyse ergebnisoffen erfolgt sei, erklärte der Zeuge Hoffmann (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 114):

„Absolut ergebnisoffen. Uns wurde von Beginn an klargemacht, dass dieses Verfahren objektiv und willkürfrei durchgeführt werden muss, dass das in jedem Fall, einfach schon aufgrund der Brisanz der Thematik, auch gegengeprüft werden wird. Wir hatten zu keiner Zeit den Anspruch, da irgendwie unsauber zu arbeiten und haben uns wirklich rein von den fachlichen Interessen leiten lassen.“

Entsprechend äußerte sich auch die Zeugin Heinz (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 41):

„Es war gleichgültig, wer das durchführt, sondern nur dass die Polizei letztlich eine Möglichkeit hat, um diesen gegebenen Problemen zu begegnen. Das hätte auch jedes andere Unternehmen erfüllen können.“

e. Mitwirkung des Rechtsanwalts Bormann an der Marktanalyse

Bei der Erstellung der Marktanalyse erfolgte auch Unterstützung durch den Rechtsanwalt Guido Bormann von der Kanzlei Bird&Bird, der insbesondere den Vergabevermerk erstellte. Er beriet auch bei der Formulierung der Marktanalyse, jedoch nicht in Bezug auf die technischen Inhalte, sondern vor allem um rechtliche Wertungen in der Marktanalyse zu vermeiden.

Der Zeuge Hoffmann bekundete dazu (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 105):

„Das heißt, wir haben dann beispielsweise dem Herrn Bormann eine E-Mail mit dem Bearbeitungsstand geschickt und darum gebeten, dass er das hinsichtlich der Fachlichkeit seitens der Juristerei prüft, weil die Fachlichkeit als solche ja nach wie vor aus dem Projekt kam.“

Rechtsanwalt Bormann führte dazu in seiner Vernehmung am 12.11.2018 aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 65):

„Ich habe in der Marktbeobachtung keinen Einfluss genommen, sondern die Marktbeobachtung stammte von der Fachlichkeit. Sie wurde von der Fachlichkeit erstellt. Wir haben diese Marktbeobachtung dann letztlich nur redaktionell dahingehend überarbeitet, als in der ersten Entwurfsfassung noch rechtliche Schlüsse von der Fachlichkeit enthalten waren. Es war – ich nenne es mal – der Versuch der Fachlichkeit, aus ihrer Sicht dort schon eine rechtliche Wertung vorzunehmen.“

Auch der Zeuge Koch sagte aus, dass Rechtsanwalt Bormann keinen Einfluss auf die fachliche Bewertung der Leistungen der einzelnen Anbieter genommen habe (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 29):

„Ob die Firma A oder B eine Leistung erfüllt, dazu hat der Herr Bormann nicht einen einzigen Satz gesagt, weil er Vergabebjurist ist und nicht das Produkt fachlich bewertet, sondern das bewertet in einem ordentlichen Verfahren die Fachstelle.“

Zu den im Untersuchungsausschuss geäußerten Fragen, warum sowohl die Marktanalyse als auch der darauf basierende Vergabevermerk vom 24.10.2017 stammten, erklärte der Zeuge Bormann, dass die Marktanalyse inhaltlich schon deutlich vor diesem Datum fertiggestellt worden sei, so dass er seine rechtliche Bewertung darauf stützen konnte. So führte der Zeuge etwa aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 67):

*„Ich habe auf jeden Fall die Markterkundung in einem Entwurfsstadium gesehen, als ich beauftragt wurde. Darauf aufbauend habe ich mit der Fachlichkeit zusammengearbeitet. Dann hat man diese saubere redaktionelle Trennung herbeigeführt, und auf dieser Marktbeobachtung wurde dann die rechtliche Prüfung angestellt.
Ich kann Ihnen nicht sagen, wann die Markterkundung abgeschlossen war, aber auf jeden Fall weit vor dem 24. Oktober.“*

Zudem sagte der Zeuge Bormann (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 68):

„Aber das Dokument vom 24. Oktober ist dann nur noch das finale Dokument. Am Vorentwurf hat sich inhaltlich nichts geändert. Auch er kam damals schon zum Ergebnis, dass nur die Firma Palantir alle Kriterien erfüllen kann.“

f. Alternativen zur Firma Palantir?

Die Behauptungen, dass die Marktanalyse nicht ordnungsgemäß erstellt worden sei, da es Alternativen zu dem Anbieter Palantir gegeben habe, die nicht berücksichtigt worden seien, haben sich nicht bestätigt. Vielmehr hat sich gezeigt, dass die Marktanalyse eine geeignete Grundlage für die Vergabeentscheidung darstellte. Dies bekundete insbesondere der Zeuge Bormann, der auf Grundlage der Marktanalyse den Vergabevermerk erstellte (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 57, 58):

„Diese Markterkundung wurde von der Fachlichkeit erstellt. Die Leistungsanforderungen wurden dort aufgelistet. Ich habe sie gegen die aktuelle Rechtsprechung des Vergaberechts geprüft. Es war insoweit nachvollziehbar, als die Gründe, die dort aufgelistet waren, warum man diese Leistungsanforderungen braucht, nachvollziehbar waren. Sie waren nach dem Maßstab der Rechtsprechung auch nicht willkürlich gewählt, sondern dienten der Gefahrenabwehr, sodass es da für mich keinen Zweifel gab, dass es irgendwie vorgeschobene Gründe gewesen wären, die nicht den Tatsachen entsprochen hätten.“

Insbesondere die Behauptung, die Markterkundung sei mangelhaft, da es neben Palantir am 24.10.2017 noch andere Anbieter gegeben habe, an die eine Vergabe hätte erfolgen können, hat sich nicht bestätigt. Der von dem Untersuchungsausschuss mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragte Sachverständige Prof. Dr. Sachar Paulus ist zwar zu dem Ergebnis gekommen, dass es Anbieter gegeben habe, die am Tag der Gutachtenerstellung durch die Kanzlei Bird&Bird, am 24.10.2017, in der Lage gewesen wären, vergleichbare Lösungen zu erbringen. Insbesondere die Anbieter IBM, SAP und SAS seien dafür infrage gekommen. Allerdings hat sich aus dem Gutachten sowie im Rahmen der mündlichen Anhörung des Sachverständigen nicht ergeben, dass die genannten Anbieter tatsächlich eine den

Anforderungen der Hessischen Polizei entsprechende Alternative geboten hätten. Auch werden in dem Gutachten wichtige Aspekte nicht behandelt, die für die Frage nach einer möglichen Vergabe an einen anderen Anbieter eine zentrale Rolle gespielt haben. Aus dem Gutachten ergibt sich daher nicht, dass die Marktanalyse des PP Frankfurt zu einem unzutreffenden Ergebnis gekommen wäre

(1) Der Gutachter hat nicht überprüft, ob andere Anbieter tatsächlich in der Lage gewesen wären, eine entsprechende Analysesoftware zu liefern und welcher Zeit- und Kostenaufwand für eine Umsetzung von Softwarelösungen anderer Anbieter erforderlich gewesen wäre. Dies waren aber ganz wesentliche Kriterien bei der Suche nach alternativen Softwareanbietern.

Bereits aus dem schriftlichen Gutachten vom 15.10.2018 (Bl. 5) ergibt sich, dass Gegenstand der Begutachtung nicht war, ob die alternativen Anbieter die Leistungsbeschreibung tatsächlich vollständig erfüllt hätten und welchen Aufwand die Realisierung der Leistungsbeschreibung mit einem oder mehreren der alternativen Anbieter bedeutet hätte. Auf Seite 5 des Gutachtens vom 15.10.2018 heißt es ausdrücklich:

„Das Gutachten beschränkt sich auf die Beantwortung der Beweisfragen. Insbesondere NICHT Teil des Gutachtens sind folgende Aspekte:

- Ob die alternativen Anbieter die Leistungsbeschreibung tatsächlich vollständig erfüllt hätten – es wird nur beurteilt, ob es alternative Anbieter gibt/gab, die meiner Einschätzung nach die Leistungsbeschreibung hätten erfüllen können.

- Welchen Aufwand die Realisierung der Leistungsbeschreibung mit einem oder mehreren der alternativen Anbieter bedeuten würde – es wird nur eine grundsätzliche Verfügbarkeit einer Lösung beurteilt.“

Entsprechendes bekundete der Gutachter Prof. Dr. Paulus auch in seiner Anhörung am 12.11.2018 (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 6):

„Ob die alternativen Anbieter die Leistungsbeschreibung tatsächlich vollständig erfüllt hätten – das wäre ein Ergebnis eines Testeinsatzes oder eines erweiterten Ausschreibungsverfahrens. Das habe ich im Rahmen dieses Gutachtens nicht vorgenommen.“

Ganz wesentliches Kriterium für die Hessische Polizei war aber gerade, dass das Produkt sofort einsatzbereit sein sollte. Dazu erklärte der Zeuge Hoffmann, wie bereits oben ausgeführt (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 126):

„Nach wie vor galt es zu dem damaligen Zeitpunkt zu sagen – das war ein ganz wesentliches Kriterium –: Wir wollen eine fertige Lösung, die sofort einsatzbereit ist. – Das hat im Endeffekt – das können Sie den Unterlagen entnehmen – den einen oder anderen Anbieter disqualifiziert, weil dem aufgrund der Einschätzung der IT-Experten so nicht Genüge getragen werden konnte.“

Auch der Gutachter räumte in seiner Anhörung ein, dass die Software von Palantir Vorteile gegenüber den anderen Anbietern habe. Gerade im Hinblick auf die sofortige Einsatzbarkeit sei ein „Anwendungsfortschritt“ vorhanden (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 31):

„Also technisch gesehen hat, glaube ich, Palantir einen – ich würde das nicht Alleinstellung nennen – Anwendungsfortschritt. Sie hat einen Fortschritt gegenüber den anderen Branchenlösungen am Markt, also im Vergleich mit den Plattformanbietern, weil sie viele dieser Auswertungen, über die wir die ganze Zeit reden, schon fertig realisiert hat. Die sind schon Teil ihres Portfolios, weil sie sich darauf spezialisiert haben und es genau so gestaltet haben. Das ist aus meiner Sicht ein zeitlicher Fortschritt.“

Für die Klärung, ob ein anderer Anbieter tatsächlich eine Alternative darstellen könnte, wäre nach Aussage des Gutachters zudem ein Testlauf mit einer Dauer von 3-6 Monaten erforderlich gewesen (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 36):

„Zeitlich hängt das natürlich von der Komplexität und der Anzahl der zu testenden Szenarien ab. Normalerweise testet man in einem solchen Verfahren nicht alle Szenarien, die man haben will, sondern eine Auswahl, die man für besonders kritisch hält. Da müssten Sie schon mit Installationen sicher mit drei Monaten bis zu sechs Monaten rechnen.“

Der Gutachter erklärte weiter, er könne daher nicht ausschließen, dass Palantir es am schnellsten zur Arbeitsfähigkeit des Systems gebracht hätte (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 37).

Bereits vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass das Gutachten das Ergebnis der Marktanalyse nicht in Frage stellen konnte. Denn die wesentlichen Kriterien der tatsächlichen und ganz zeitnahen Einsetzbarkeit wurden in dem Gutachten nicht berücksichtigt. Auch auf Kostenfragen wurde nicht eingegangen. Aufgrund der Ausführungen des Gutachters wurde deutlich, dass auch nach seiner Einschätzung nur Palantir am 24.10.2017 über eine im Wesentlichen sofort einsatzbereite Software verfügte. Die anderen Anbieter hätten zumindest noch einige Entwicklungen vornehmen müssen. Bereits dies rechtfertigte den Schluss, dass allein Palantir für eine Vergabe in Betracht kam. Der Zeuge Bormann führte dazu in seiner Vernehmung aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 58):

„Das heißt, wenn es zwei Produkte am Markt gibt, das eine beispielsweise fertig entwickelt ist und das andere noch fertig entwickelt werden müsste, gibt es keinen vergaberechtlich zwingenden Grund für den Auftraggeber, dass er warten müsste, bis der Anbieter, der noch nicht mit der Entwicklung fertig ist, erst fertig wird. Es gibt auch keinen zwingenden Grund für den öffentlichen Auftraggeber, sich auf Zusicherung verweisen zu lassen.“

Gerade Schnittstellen seien in der Praxis häufig ein großes Problem und führten zu Projektverzögerungen (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 59).

(2) Zudem hat der Gutachter Prof. Dr. Paulus weitere Kriterien bei der Erstellung des Gutachtens unbeachtet gelassen, die für die Frage nach dem Vorliegen von Alternativen zur Software der Firma Palantir ganz wesentlich waren.

(a) So hat er sich etwa nicht ausreichend mit den besonderen Anforderungen der Hessischen Polizei auseinandergesetzt. Der Gutachter hat in seiner Anhörung vor dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt, dass ihm bei der Erstellung seines Gutachtens keine spezifischen Informationen über die Analyseanforderungen der Hessischen Polizei vorlagen.

Der Gutachter hat berichtet, er habe bezüglich der polizeilichen Anforderungen lediglich etwas im Internet recherchiert (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 14). Es fanden aber beispielsweise keine Gespräche mit Personen statt, die Kenntnisse von der Hessischen Sicherheitsarchitektur haben. Bereits dies führt dazu, dass das Gutachten im Hinblick auf mögliche Alternativen zur Software der Firma Palantir nicht aussagekräftig ist. Denn entscheidend für die Auswahl der Software von Palantir war gerade die Erfüllung der spezifischen polizeilichen Bedürfnisse.

Dies zeigt sich beispielhaft in Bezug auf den Anbieter SAP. Hier wurde im Rahmen der Marktanalyse festgestellt (Ordner 0004a, Bl. 134):

„Der Hersteller SAP nutzt die Datenbank HANA (High Performance Analytic Appliance) bei der bayerischen Polizei als Grundlage für ein modernes Vorgangsbearbeitungssystem. Solche Systeme ermöglichen zwar die Zusammenarbeit im Rahmen der Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen, jedoch sind diese Systeme nicht zielgerichtet auf die enge Verzahnung auch mit Operativkräften ausgelegt. Im Ergebnis erfüllt die Lösung von SAP dieses Leistungsmerkmal nur teilweise.“

Auf die Frage, ob der Gutachter bei seinen Untersuchungen zur Software von SAP die Frage nach der „Verzahnung auch mit Operativkräften“ berücksichtigt habe, erklärte der Gutachter (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 17):

„Mir liegt, wie Sie schon gesagt haben, das Papier des PP Frankfurt nicht vor. Aus meiner Sicht kann ich darüber jetzt nur spekulieren. Meine technische Perspektive oder meine technische Meinung dazu ist, dass SAP wie auch die anderen drei großen genannten Anbieter grundsätzlich rollenbasierte, auch eng verzahnte Anwendungen ermöglichen, dies aber gegebenenfalls im Rahmen einer entsprechenden Weiterentwicklung, Anpassung, Realisierung dann umzusetzen wäre.“

(b) Des Weiteren war das Gutachten auch deshalb nicht geeignet, Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Marktanalyse zu wecken, weil der Gutachter, Prof. Dr. Paulus, bei seiner Prüfung die Problematik von Schnittstellen nicht ausreichend berücksichtigt hat.

Nach der rechtlichen Bewertung des mit der Vorbereitung der Vergabeentscheidung beauftragten Rechtsanwalts Bormann muss sich ein öffentlicher Auftraggeber nicht darauf verweisen lassen, dass ein Unternehmen anbietet, durch Installation einer produktneutralen Schnittstelle die Kompatibilität – etwa Elektronik- oder IT-Bereich – erst herzustellen. Allein die Notwendigkeit einer zusätzlichen Anbindung begründe ein Risiko, welches der Auftraggeber unter Berücksichtigung seiner legitimen Risiken nicht übernehmen müsse (Ordner 0004a, Bl. 226). Diese mit Verweisen auf Urteile untermauerte rechtliche Einschätzung war wesentlich für die Vergabeentscheidung.

Eine Software, die Schnittstellenrisiken mit sich brachte, wurde in der Marktanalyse als nicht geeignet angesehen. So wurde in der Marktanalyse etwa in Bezug auf das Leistungsmerkmal 8 hinsichtlich des Anbieters T-Systems/rola ausgeführt (Ordner 0004a, Bl. 144):

„Die Fa. T-Systems bietet mit „rsNetMAN“ zwar eine Anwendung zur „Analyse von Sozialen Medien“ an, die gewonnenen Informationen müssen jedoch zunächst an ein Fallbearbeitungssystem wie z.B. „rsCase“ exportiert bzw. übergeben werden, bevor diese wiederum über weitere Schnittstellen analysiert werden können. Diese Schnittstellenproblematik aber will die hessische Polizei aus den o.g. Gründen gerade ausschließen.“

In seiner Anhörung hat der Gutachter mitgeteilt, dass das Schnittstellenrisiko bei der in dem Gutachten vorgenommenen Untersuchung zu alternativen Anbietern von Analysesoftware nicht entsprechend berücksichtigt wurde. Auf die Frage, wie intensiv die Schnittstellenproblematik Gegenstand bei der Prüfung für das Gutachten gewesen sei, antwortete der Gutachter Prof. Dr. Paulus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 22):

„An der Stelle muss ich tatsächlich Abstriche machen. Erster Kommentar: rsNetMAN habe ich nicht angeschaut, habe ich nicht gesehen, habe ich auch nicht gefunden als Lösungsmerkmal von rola. Ich habe deswegen das, was von rola angeboten wurde, mit iFinder betrachtet. In der Tat haben Sie durch die Verwendung einer Drittlösung immer die Möglichkeit von Schwierigkeiten an der Schnittstelle. Ich bin aber davon ausgegangen, da das ja eine Customizer-, also eine Branchenlösung ist, die fertig realisiert ist, dass diese Schnittstellenproblematik durch den Hersteller schon realisiert wurde durch die Tatsache, dass er eben eine Branchenlösung anbietet.“

Zudem teilte der Gutachter mit, dass die Softwarelösung von Palantir frei von Schnittstellen sei (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 37).

(3) Wie bereits oben festgestellt, legte man seitens der Hessischen Polizei zudem Wert darauf, eine Analyseplattform zu erhalten, die nicht nur für Fachleute, sondern auch für den „normalen“ Polizeibeamten ähnlich einer „App“ ohne weiteres genutzt werden konnte. Dieser Aspekt wurde bei der Begutachtung von Alternativen zur Software der Firma Palantir ebenfalls nicht berücksichtigt.

Insgesamt konnte nicht festgestellt werden, dass die Marktanalyse nicht ordnungsgemäß erstellt worden wäre. Auch konnte nicht festgestellt werden, dass sie zu einem unzutreffenden Ergebnis gekommen wäre.

2.5 Erstellung des Vergabevermerks auf Grundlage der Marktanalyse

Das Ergebnis der Marktanalyse wurde an den auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwalt Bormann übermittelt (Kanzlei Bird&Bird in Düsseldorf). Herr Rechtsanwalt Bormann erstellte daraufhin einen Vermerk vom 24.10.2018, in dem die vergaberechtliche Zulässigkeit einer Direktvergabe an Palantir bestätigt wurde.

Der Zeuge Gerhard Bereswill erklärte dazu (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 64):

„Daraufhin ist dieses Ergebnis an eine Fachkanzlei gegeben worden, um sicherzustellen, dass wir da keine Fehler gemacht haben. Diese Fachkanzlei – das ist Bird & Bird gewesen – hat das Ganze noch mal überprüft. Die hatten vorher schon das eine oder andere begleitet, aber dann war die Hauptaufgabe die Überprüfung dessen, was das Projekt erarbeitet hat. Die Fachkanzlei war der Meinung, dass alles, was wir da gemacht haben, richtig ist von der Art und Weise, wie es aufgesetzt worden ist, und dass eine Vergabe dann in Richtung Palantir auf die Art und Weise, wie es gemacht werden sollte, vergaberechtlich wäre.“

Auch die Behauptung, der Vermerk zur Vergabeentscheidung sei mangelhaft, hat sich nicht bestätigt.

Die im PTLV mit der Vergabe befasste Juristin Anna-Lena Heinz hat vielmehr ausgesagt, sie habe den Vergabevermerk der Rechtsanwalts Bormann noch einmal im Hinblick auf

juristische Zweifel überprüft (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 25). Sie habe es auch so gesehen,

„dass hier ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb geführt werden kann, aufgrund dieser technischen Besonderheiten und des Ausschließlichkeitsrechtes, weil da auch kein Vertrieb besteht, sondern Palantir das nur im Eigenbetrieb betreibt.“

Der Sachgebietsleiter der Vergabestelle im PTLV, der Zeuge Moll, hat zudem in seiner Vernehmung bekundet, er habe im Rahmen der Qualitätskontrolle anhand der Akte überprüft, ob das Vergaberecht richtig angewandt worden sei. Dies habe er bejaht (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 50). Den Vergabevermerk des Rechtsanwalts Bormann kenne er und er teile dessen Einschätzung (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 51).

Der Vorwurf, Palantir sei aufgrund der ersten befristeten Vergabe und der dadurch erlangten Informationen gegenüber anderen Anbietern in einem unberechtigten Vorteil gewesen, hat sich ebenfalls nicht bestätigt. Die Vergabegerichtin des PTLV, die Zeugin Heinz führte dazu aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 30):

„Ich wüsste aus rechtlicher Sicht nicht, welchen Vorteil es für das Unternehmen hat, dass es interimweise mit einem Auftrag betraut wurde, weil den Bedarf, den bestimmt der öffentliche Auftraggeber. Und dahin gehend wird eine Markterkundung durchgeführt, natürlich.“

2.6 Entwicklung eigener Lösungen

Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Entwicklung eigener Lösungen zur Abdeckung des Bedarfs der Hessischen Polizei an einer Analysesoftware eine Alternative zu einer Beschaffung der Software der Firma Palantir dargestellt hätte.

„KNIME“, eine offenbar in Niedersachsen genutzte und dort in der Entwicklung befindliche Software war damals keine Alternative, weil es sich dabei nicht um ein fertiges Produkt handelte, das unmittelbar eingesetzt werden konnte. Der Zeuge Bodo Koch führte dazu aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 114):

„Wir haben das nicht in die Marktbeobachtung der dauerhaften Beschaffung einbezogen. Sowohl das LKA als auch alle Präsidien waren sich einig, eine fertige kommerzielle Lösung ohne Eigenentwicklung zu beschaffen. Deswegen war zu dem Zeitpunkt, als wir diese Betrachtung hatten, KNIME kein fertiges Produkt, sondern Niedersachsen setzt auf eine Eigenentwicklung, beschreibt die Leistung und versucht, das über Jahre zu entwickeln und zu einem fertigen Produkt zu machen. Aus diesem Grund war es nicht in der Marktbeobachtung.“

„KNIME“ wäre auch heute noch keine Alternative zu der Analysesoftware „hessenData“, wie der Zeuge Münch ausführte (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 69):

„Ich habe mich mal mit dem Kollegen aus Niedersachsen zusammengesetzt, der ja das KNIME oder K-N-I-M-E – je nachdem, wie man das betreibt – dargestellt hat. Die Kollegen sind heute noch nicht an dem Entwicklungsstand, der polizeilich gebraucht wird. Sie wissen, das ist eine Eigenentwicklung. – Er war aber bei einer Präsentation von unserem Softwaretool dabei. Er hat vor acht Wochen in etwa wörtlich gesagt: Das können wir nicht. In die Richtung gehen wir auch nicht.“

Insbesondere richte sich „KNIME“ an andere Bedarfe und sei auf den Bereich „Gesichtserkennung und Videoerkennung“ begrenzt, aber auch dort noch nicht ausreichend entwickelt. So erklärte der Zeuge Münch weiter (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 69, 70):

„KNIME hat einen ganz anderen Ansatz. KNIME ist die unstrukturierte Auswertung von Massendaten zum Thema „Gesichtserkennung und Videoerkennung“. Das ist ein völlig anderer Ansatz. Das ist auch eine Analysesoftware. Sie hat aber einen ganz anderen Fokus. Ich will Ihnen an diesem Beispiel deutlich machen, dass KNIME wahrscheinlich nicht unbedingt das beste Modell ist, weil Hamburg im Sommer für G20-Analysen eine eigene Software eingekauft hat, um Gesichtsanalysen zu fahren. Sie haben also nicht auf das niedersächsische Modell zurückgegriffen, weil es nicht ansatzweise so weit ist, wie wir es polizeifachlich bräuchten.“

2.7 Vergabeentscheidung

Auf Grundlage des Vermerks der Kanzlei Bird&Bird vom 24.10.2017 (Ordner 0004a, Bl. 203 ff.) erfolgte die Entscheidung über die langfristige Beschaffung der Analysesoftware von der Firma Palantir.

Zum weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens nach der Erstellung des Vergabevermerks durch Rechtsanwalt Bormann haben der Zeuge Bereswill und der Zeuge Koch (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 112) am 1.10.2018 unter anderem bekundet, dass der Zuschlag für die langfristige Vergabe nach erneuter Prüfung durch das PTLV am 14.12.2017 erteilt wurde. Ende Dezember 2017 wurde dann der Vertrag mit der Firma Palantir geschlossen. Der Zeuge Bereswill sagte (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 64, 65):

„Nach dieser Stellungnahme der Fachkanzlei ist das Ganze wieder an das PTLV als Vergabestelle gegangen und ist dort überprüft worden. Dann ist durch das PTLV Zuschlag erteilt worden in der Richtung, die ich eben genannt habe, was dann dazu geführt hat, dass wir Ende Dezember letzten Jahres den Vertrag für eine längerfristige Vergabe mit der Firma Palantir geschlossen haben.“

Die Zeugin Heinz teilte mit, dass die Entscheidung über den Zuschlag für die dauerhafte Vergabe vom Präsidenten des PTLV getroffen worden sei (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 17):

„Also, das war in dem Fall die Behördenleitung, das PTLV. Aufgrund des Auftragsvolumens war das einfach nicht mehr bei der Abteilungsleitung angesiedelt, sondern bei dem Präsidenten des PTLV.“

Es haben sich keine Zweifel daran ergeben, dass die Vergabeentscheidung rechtmäßig war. Vielmehr hat sich ergeben, dass eine Vergabe nach § 12 VSVgV an Palantir erfolgen konnte.

2.8 Keine Rechtsmittel gegen die Vergabeentscheidung

Die Entscheidung über die Vergabe an die Firma Palantir wurde ordnungsgemäß veröffentlicht. Die Vergabeentscheidung wurde jedoch weder von Wettbewerbern gerügt noch wurden Rechtsmittel gegen die Vergabeentscheidung eingelegt. Insbesondere wäre ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer in Betracht gekommen.

Im Anschluss an die Vergabeentscheidung erfolgte durch Rechtsanwalt Bormann eine Bekanntmachung in einer EU-weiten Vergabedatenbank. Der Zeuge Bormann führte dazu in seiner Vernehmung aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 72):

„Das Einzige, was ich vielleicht aus rechtlicher Sicht ergänzen kann – ich möchte jetzt nicht über irgendwelche Motivlagen spekulieren –, ist, dass ich nach Vertragsschluss auch beauftragt worden bin, die EU-Bekanntmachung über die Auftragsvergabe abzufassen und zu veröffentlichen. Das habe ich auch getan. Das ist diese sogenannte Ex-Post-Bekanntmachung im EU-Amtsblatt – „ex post“, nach Vertragsschluss.

Daraufhin hat man als Unternehmer 30 Tage Zeit, einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer in Wiesbaden auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertragsschlusses zu stellen. Das hat niemand getan. Daher beantwortet das vielleicht ein bisschen Ihre Frage.

Beschwerden oder andere rechtliche Schritte gegen die Vergabe an Palantir erfolgten nicht.“

Seitens des Anbieters Rola² ging lediglich ein Fragenkatalog ein, der durch das PTLV beantwortet wurde. Der Zeuge Bereswill erklärte dazu (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 64, 65):

„Danach ist, um das Ganze transparent zu machen, wie das auch rechtlich vorgeschrieben ist, das alles in einer EU-weiten Datenausschreibungsbank veröffentlicht worden. Ein Mitbewerber, der auch vorher schon mal dazu gehört worden war, hatte dann noch mal Fragen schriftlich an das PTLV gerichtet. Das PTLV hat diese Fragen beantwortet, sodass dann diese Firma, die Firma rola, die zu T-Systems gehört, im Prinzip zufrieden war mit der Beantwortung der Fragen. Es ist also von dieser Firma keine Klage eingereicht worden. Auch von anderen Firmen ist das ganze Verfahren nicht beklagt worden, die sicherlich auf das geschaut haben, was hier abläuft.“

Der Zeuge Hoffmann erklärte zu der Vergabeentscheidung und der anschließenden Veröffentlichung (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 96, 97):

„Das Resultat war hier, dass abermals durch die Zuständigkeit des PTLV eine Vergabe an die Firma Palantir mit einem Wirkungsgrad ab dem 01.01.2018 erfolgt ist. Das Ganze wurde in einem EU-weiten Vergabeportal, dem sogenannten TED-Portal, veröffentlicht. Das bedeutete dann, dass alle Anbieter am Markt die Möglichkeit hatten, zunächst von dieser Vergabe Kenntnis zu nehmen und darüber hinaus Informationen einzufordern oder gar auch eine Klageschrift einzureichen.

Nach Ablauf der formalen Frist haben wir von keinem Anbieter eine Klageschrift erhalten. Wir haben lediglich von den Firmen T-Systems bzw. der Firma rola auf verschiedenen Wegen Anfragen an die hessische Polizei in Form eines Informationersuchens erhalten. Diese wurden dann durch das PTLV beantwortet.“

² Es handelt sich bei der Rola Security Solutions GmbH um ein Tochterunternehmen der T-Systems International GmbH.

III. Datenschutz und Datensicherheit / Rechtliche Grundlagen

1. Einbindung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HDSB) / Rechtliche Grundlagen

Es konnte festgestellt werden, dass der HDSB sowohl im Rahmen der befristeten Beschaffung als auch im Rahmen der dauerhaften Beschaffung intensiv eingebunden war. Geäußerte Bedenken hinsichtlich der Beachtung des Datenschutzrechts haben sich nicht bestätigt bzw. wurden ausgeräumt. Die Abstimmung mit dem HDSB wurde über den Untersuchungszeitraum hinaus fortgesetzt und dauert noch an.

Die seitens des HDSB mit der datenschutzrechtlichen Prüfung befasste Zeugin Dembowski hat vor dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt, dass der HDSB seit Beginn des ersten Vergabeverfahrens eingebunden war. So sagte die Zeugin (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 90):

„Wir haben erstmals davon gehört im Dezember 2006³ durch einen Anruf des Datenschutzbeauftragten – des damaligen – des LKA, der unter Hinweis auf die alte Rechtslage, weil ein Auftrags-DV-Vertrag geschlossen werden sollte mit der Firma, uns darüber unterrichtet hat. Und wir haben dann einen ersten Termin im Januar verabredet, wo uns das Projekt näher vorgestellt werden sollte, damit wir einen näheren Einblick in das kriegen können, worum es da geht. Es fanden dann mehrere Gespräche in zum Teil sehr großen Abständen statt, in denen aus unserer Sicht immer wieder einerseits die technischen Rahmenbedingungen besprochen wurden, aber auch unsere Probleme, die wir zum Teil mit der inhaltlichen Arbeit hatten, ausgehend von der damaligen Rechtsgrundlage.“

Der Zeuge Hoffmann berichtete von einer sehr engen Zusammenarbeit mit dem HDSB im Rahmen des Vergabeverfahrens. Eine wesentliche Rolle bei dem Schutz von Daten habe die Erstellung eines dezidierten Rollen- und Rechtekonzepts gespielt (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 97):

„Darüber hinaus haben wir von Anfang an in der Projektarbeit an sehr eng mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten zusammengearbeitet. Das waren in persona entweder Frau Dembowski oder auch Herr Wehrmann.

Zu meiner Zeit war es so, dass wir insgesamt drei persönliche Treffen vorgenommen haben, dass da drei Treffen stattgefunden haben. Stets stand die Kernfrage im Fokus, wie sich das polizeiliche Ziel, sprich: die effektivere Verfolgung vom islamistischen Terrorismus, unter der Wahrung des Datenschutzes einhalten und umsetzen ließe. Wir haben den sogenannten modernen Datenschutz als ein ganz wesentliches Merkmal davon abgeleitet. Wir haben gesagt: Okay, nach einem dezidierten Rollen und Rechtekonzept sieht jeder Plattformnutzer unterm Strich nur die Daten, die er auch tatsächlich sehen darf und für seine Arbeit benötigt.“

Auch der Zeuge Röhrig betonte den Schutz von Daten durch das in die Software eingefügte Rollen- und Rechtekonzept (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 22):

„Und nach meinem Stand gibt es hier ein Rollen- und Rechtekonzept, das heißt, es sind ausgewählte Personen, Analysten oder Ermittler, die hier berechtigt worden sind, die Abfragen dann vorzunehmen.“

³ Gemeint ist 2016.

Die Zeugin Rudas erklärte, dass die Software den Schutz von Daten sicherstelle (Stenografischer Bericht UNA 19/3/10, Bl. 14):

„Ich meine, Datenschutz hat naturgemäß einen hohen Stellenwert, auch wenn wir natürlich in einem sehr sensiblen Bereich arbeiten, und zwar sensibel nicht nur für unsere Regierungskunden, sondern auch für unseren kommerziellen Kunden. Also ich meine, die Daten, die sie besitzen, sind ja auch im kommerziellen Bereich ein sehr wertvolles Gut, und daher ist Datensicherheit für uns ganz erheblich und war es auch von Beginn an.

Ich glaube, das ist ja ein Wettbewerbsvorteil von uns; wobei, bitte sehen Sie mir nach, dass ich wahrscheinlich nicht objektiv bin. Die Gründungsgeschichte von Palantir – die Vision der Gründer – war ja auch, dass man gesagt hat: Je mehr man mit Daten wird machen können, umso wichtiger wird Datenschutz sein. Deswegen hat man in die Software schon verschiedene Mechanismen eingebaut, die Datenschutz nicht nur garantieren, sondern auch sichern.“

Die Zeugin Dembowski schilderte in ihrer Vernehmung verschiedene datenschutzrechtliche Fragestellungen, die sich im Verlauf der Beschaffungsverfahren gestellt hätten. Zunächst habe sich die Frage nach einer besonderen Rechtsgrundlage für die Verwendung der Analysesoftware gestellt (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 91):

„Was wir schon diskutiert haben, war die Frage zum einen, wie man eine solche Software, die ja doch einen erheblichen Zugriff auf die sonstigen polizeilichen Datenbestände hat, die, wie wir im Laufe des Projekts erfahren haben, quasi zum Teil fast die kompletten Datenbestände parallel verarbeitet zu der – ich sage mal – Alltagsarbeit der Polizei – – Dass wir das als problematisch ansehen und deswegen ja auch sehr früh gesagt haben, wir denken eigentlich, da braucht es eine besondere Rechtsgrundlage, wenn man solches will.“

Die Bedenken konnten durch die Schaffung des neuen § 25a HSOG ausgeräumt werden. Dazu erklärte die Zeugin Dembowski (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 92):

„Der bildet das ab. Deswegen begleiten wir das Projekt jetzt auch ganz anders.“

Zudem schilderte die Zeugin Dembowski, dass im Rahmen der befristeten Beschaffung seitens des HDSB Bedenken hinsichtlich der zunächst angedachten Aufbewahrung der Server in den Räumen des HLKA geäußert worden waren (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 91):

„Das Zweite waren die Fragen, die wir vor allen Dingen zunächst mal sehr intensiv diskutiert haben, als es noch darum ging, die Verarbeitung im LKA auf Rechnern, die dort stehen, vorzuführen, weil wir massive Bedenken hatten, dass das unter den Voraussetzungen, die skizziert waren zu dem Zeitpunkt, den Anforderungen an technische Datensicherung genügen konnte.“

Daher wurden die Server im Ergebnis in den Räumen der HZD aufgebaut. Hiergegen hatte der HDSB keine Bedenken. Dazu führte die Zeugin Dembowski aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 92):

„Dadurch, dass dann entschieden wurde – aus welchen Gründen auch sonst, weiß ich aber nicht –, dass das Projekt dann beim PP Frankfurt angesiedelt wurde und – die sonstige polizeiliche Datenverarbeitung – die Server bei der HZD stehen und dort unter den üblichen Rahmenbedingungen betreut werden, waren diese Bedingungen erst mal ausgeräumt; denn das ist das, was wir auch sonst

von der Polizei kennen. Deswegen haben wir uns dann damit auch nicht mehr sehr intensiv beschäftigt. Wenn es hieß: „das läuft nach den üblichen Präliminarien, wie das auch ansonsten für die polizeiliche Datenverarbeitung gilt“, war das für uns an dem Punkt erst mal ausreichend.“

Der Zeuge Koch erklärte zu der Diskussion über die Unterbringung der Server in seiner Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 119):

„Als wir das Projekt übernommen haben, gab es schon Vorgespräche zwischen LKA und dem Datenschutz. Das LKA plante, die Server im LKA zu positionieren. Da wurde kritisch vom Datenschutz draufgeschaut im Hinblick auf Datensicherheit, sodass eine der ersten Überlegungen im Projekt war, bevor wir die Gespräche aufgenommen haben, dass wir gesagt haben: Wo ist die sicherste Stelle in Hessen, wo wir mit unseren Daten umgehen?

Die klare fachliche Entscheidung war, dass es die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung ist. Denn man muss sich das bildlich so vorstellen: Dort greifen alle, alle Mechanismen eines Rechenzentrums. Es wird immer so erklärt, dass es die sichere Burg nach außen ist. Wir sind in die sicherste Burg hineingegangen, um klar sagen zu können: Wir sehen die Sensibilität dieser Daten. – Wir hatten als Antwort, in das Rechenzentrum der hessischen Polizei zu gehen.“

Zudem schilderte die Zeugin Dembowski, dass man sich seitens des HDSB damit befasst habe, dass es sich bei Palantir um ein Unternehmen mit Sitz in den USA handele und die Mitarbeiter von Palantir intensiv an der Betreuung und Implementierung beteiligt seien (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 89). Letztlich wurde keine Gefahr eines Abfließens von Daten gesehen (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 92):

„Bei den Betriebssystemen, die bei der HZD auf den Rechnern laufen, kommt es auch vor, dass mal die ursprünglichen Firmen zurate gezogen werden müssen, gegebenenfalls auch mal einen Servicezugriff auf die Rechner haben müssen. Deswegen wurde darüber mal gesprochen, wie das ist – auch die Konstruktion, dass es eben die Palantir Deutschland ist, mit den entsprechenden Geschichten, dass wir von dem, wie es uns beschrieben wurde, davon ausgingen, dass ein Abfluss von Daten in die USA nicht stattfinden kann.“

Im Ergebnis wurden seitens des HDSB keine Einwände mehr erhoben, die der Beschaffung und dem aktuellen Betrieb der Analysesoftware „hessenData“ entgegenstehen würden. Nach Aussage der Zeugin Dembowski finden parallel zu dem Betrieb weitere Prüfungen und Besprechungen zu Einzelfragen statt, wie etwa hinsichtlich des Umfangs der in der Analysesoftware verarbeiteten Daten. Zu einem diesbezüglichen Berechtigungskonzept führte die Zeugin Dembowski etwa aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 106):

„Das Berechtigungskonzept ist abgestuft: wer überhaupt mitarbeiten darf, welche Rechte er in dem System hat, auch ob er – – Also, Sachen, die ich für meine Aufgabe z. B. im ComVor nicht sehen dürfte, würde ich dann auch über diese Geschichte nicht sehen. Es ist auch möglich, gezielt zu den Beschränkungen, die sich aus den Ursprungsdateien ergeben, zusätzliche Beschränkungen, den sogenannten Satzschutz, zu vergeben, sodass bestimmte Daten nicht jeder sehen kann. Also, das ist schon sehr detailliert. Eine letztendliche Bewertung steht im Moment noch aus. Aber das ist sehr ausgefeilt.“

2. Bedenken hinsichtlich eines Einsatzes der Software im Polizeinetz?

Es haben sich keine Bedenken hinsichtlich des Einsatzes der Software im Polizeinetz ergeben. Vielmehr hat sich ergeben, dass die Analysesoftware in dem besonders geschützten Netz der Polizei betrieben wird, was die Risiken eines Datenabflusses bestmöglich minimiert.

Es konnte festgestellt werden, dass die Analyseplattform durch die Integration in das Netz der Hessischen Polizei ebenso gut geschützt ist, wie die anderen Anwendungen der Hessischen Polizei. Auf die Frage, ob die Sicherheitsvorkehrungen für die Server von HessenData, mit denen des restlichen Polizeinetzes vergleichbar seien, erklärte der Zeuge Kaspar (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 66):

„Sie sind insofern vergleichbar. Sie greifen darauf zu. Es gelten die gleichen Infrastrukturbedingungen. Es gelten die gleichen Sicherheitsvoraussetzungen, nämlich die Sicherheitsleitlinie des Landes Hessen. Deswegen kann ich die Frage auch nur in Richtung Infrastruktur beantworten. Dort ist es demnach vergleichbar, denn die Anwendung befindet sich ja im gleichen Netz.“

3. Bedenken in Bezug auf die Vertrauenswürdigkeit der Firma Palantir?

Im Rahmen der Untersuchungen hat sich ergeben, dass die Vergabeentscheidungen im Vertrauen darauf getroffen wurden, mit einem vertrauenswürdigen Partner zusammenzuarbeiten. Kritische Berichte über die Firma Palantir wurden – soweit vorhanden - in den Entscheidungsfindungsprozess einbezogen. Letztlich kam man im LPP – vor allem vor dem Hintergrund der Erfahrungen der niederländischen Polizei - jedoch zu der Einschätzung, dass Palantir ein vertrauenswürdiger Partner sei und die Software von großem Nutzen für die Hessische Polizei wäre.

Der Zeuge Röhrig erklärte in seiner Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 26):

„Natürlich haben wir uns auch damit befasst. Ich sage mal, die Medienberichterstattung wird entsprechend ausgewertet, die Bewertung dann eben – – Aber die Medienberichterstattung auf der einen Seite und dann eben die Möglichkeit der polizeilichen Befassung. Und Holland ist für uns in vielen Fällen ein hochseriöser Partner im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung, wo ich auch viele Erfahrungen habe, und diese Möglichkeit war für uns schon handlungsleitend zu sagen: Wenn wir dort persönlich hinfahren, wenn wir uns dieses dort zeigen lassen und auch ein entsprechendes Feedback oder eine Bewertung bekommen, dann ist das eine Grundlage, auf der wir weiter aufbauen können.“

Der Landespolizeipräsident, der Zeuge Udo Münch, erklärte zudem in seiner Vernehmung, dass Vorwürfe gegen Palantir hinsichtlich eines Kontakts zu „Cambridge Analytica“ in den Medien erst im März 2018 aufgekommen seien, also zu einem Zeitpunkt nach Beendigung des Vergabeverfahrens. Es seien jedoch bis heute keine belastbaren Vorwürfe bekannt (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 64):

„Also, die Frage der Zuverlässigkeit wurde ja, ich glaube, im März 2018 im Nachgang zur Wahl in Amerika durch den Kontakt zu Cambridge Analytica – – Das war ja das Thema. Bis heute ist uns dazu keine belastbare Vorwurfslage gegen Palantir bekannt. Alles, was wir hören, ist Medienlage. Palantir hat sich auch zu dem Thema erklärt. Es gab wohl einen Kontakt eines Mitarbeiters zu der Firma. Ansonsten hat Palantir in einer öffentlichen Erklärung wohl auch mitgeteilt, dass es keinerlei Geschäftsbeziehungen zu der Firma Cambridge Analytica habe. Mehr kann ich Ihnen dazu nicht

sagen. Es ist bis heute nicht bewiesen, oder es gibt keine Vorwurfslage, ob Palantir in illegale Machenschaften verstrickt gewesen sein sollte.“

Zu den Vorwürfen äußerte sich die Zeugin Rudas zudem klarstellend wie folgt (Stenografischer Bericht UNA 19/3/10, Bl. 14):

„Also wir haben ein Prinzip, das ist, dass wir keinerlei politische Kampagnen unterstützen – in keinsten Weise. Deswegen wurde die Software bei Cambridge Analytica auch nicht angewendet, auch bei keiner anderen politischen Kampagne. In dem Fall scheint es so gewesen zu sein, dass ein ehemaliger Mitarbeiter in privater Funktionalität, im privaten Tun gehandelt hat. Unsere Software kam nicht zum Einsatz.“

4. Tätigkeit von Mitarbeitern der Firma Palantir im Geschäftsbereich des HMdIS?

Mitarbeiter der Firma Palantir sind im Rahmen der Integration der Analysesoftware in das Polizeinetz tätig gewesen. Feststellungen zu weiteren Tätigkeiten konnten nicht getroffen werden.

5. Zugang von Mitarbeitern der Firma Palantir zu Servern des Landes Hessen/Sicherheitsüberprüfungen

Es konnte festgestellt werden, dass die Mitarbeiter der Firma Palantir, die in den Räumen der HZD tätig waren, wo sich u.a. die Server der Hessischen Polizei befanden, dort nur unter hohen Sicherheitsvorkehrungen tätig waren.

Der Zeuge Kaspar beschrieb generell hohe Sicherheitsstandards in Bezug auf Mitarbeiter von Palantir, die in Serverräumen der HZD tätig waren, was bisher nur einmal der Fall gewesen sei (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 67):

„Die werden dann von einem HZD-Mitarbeiter vorne abgeholt. Sie werden erst registriert. Ein Foto wird von Ihnen geschossen. Dann geht man durch die Vereinzelnungsanlage mit einer HZD-Karte. Mit dieser HZD-Karte geht man dann Richtung Rechenzentrum. Dort gibt es dann eine Rechenzentrumschleuse. Wenn die sich öffnet, wird erst mal gezählt, ob die Anzahl der Besucher auch der Anzahl entspricht, die vorne angemeldet worden ist, also erst mal ein zahlenmäßiger Vergleich. Wenn sich das schon unterscheidet, wird die Schleuse wieder komplett geleert. Also wenn einer noch mal zur Seite gegangen ist, wird der Vorgang abgebrochen. Wenn eine zahlenmäßige Übereinstimmung erfolgt, wird auch per Kamera jedes einzelne Foto verglichen mit der physischen Anwesenheit der Person. Dann wird Zutritt in das Rechenzentrum der HZD auf der nächsten Ebene gewährt.

Die Mitarbeiter – ich hatte es eben ausgeführt – haben keinen Zugriff auf irgendeinen Server des Landes, auch nicht physisch; sie können ihn nicht erreichen, sondern haben in einem Nebenraum die Palantir-Server aufgebaut. Das sind praktisch eigene Server, keine, die wir standardmäßig zur Verfügung stellen. Nachdem diese dann in dem Nebenraum installiert waren, haben die Palantir-Mitarbeiter das Gebäude wieder verlassen.

Mir ist nicht bekannt, dass jemals noch mal die Notwendigkeit da war, dass sie ein zweites Mal kommen. Ich kann es aber nicht ausschließen. Ich nehme mal an, wenn vielleicht noch mal drei oder vier Server installiert werden müssten, schließe ich nicht aus, dass genau nach dem Prozedere wieder vorgegangen und erweitert wird.“

Es konnte weiter festgestellt werden, dass hinsichtlich der Mitarbeiter von Palantir, die über einen längeren Zeitraum an der Integration der Analyseplattform gearbeitet haben, eine

Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wurde, wobei ein Zugang zur HZD auch gewährt wurde, wenn die Sicherheitsüberprüfung noch nicht abgeschlossen war. Dies ist in der HZD üblich. Der Zeuge Kaspar begründete dies wie folgt (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 80):

„Wenn Sie mit einer Sicherheitsüberprüfung begonnen haben, dann ist – sage ich mal – der erste Schub schon über den Mitarbeiter ergangen. Das heißt, da liegt erst mal nichts Polizeikennliches vor.“

In einzelnen Fällen kamen Mitarbeiter von Palantir auch stunden- oder tageweise zum Einsatz, so dass eine Durchführung der zeitintensiven Sicherheitsüberprüfung nicht möglich war. In diesen Fällen wurde die Sicherheit dennoch gewährleistet. Dazu führte der Zeuge Bereswill in seiner Vernehmung am 1.10.2017 aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 93):

„Dann können Sie sich das so vorstellen, dass diese Mitarbeiter natürlich keinen Zugang in die HZD bekommen haben, an den Server dran, sondern mit dem Projekt und immer nur im Beisein von Projektmitarbeitern ihre Tätigkeit wahrgenommen haben. Wir haben quasi IT-Spezialisten mit dabei gehabt, die genau mitverfolgt haben, was die gemacht haben, um mitzuverfolgen, was vonseiten der Firma Palantir gemacht wird.

Das ist im Übrigen etwas, was von Anfang an und bis heute so gehandhabt wird: Wir sind die Ersten, die diese Projektgruppenräume aufschließen und abends wieder abschließen. Niemand von der Firma Palantir arbeitet alleine an irgendwelchen Dingen, sondern wir sind dabei. Ich denke, das ist normal oder Standard.“

6. Auswirkungen der Bekanntgabe des Preises auf die Sicherheitsinteressen des Landes

Feststellungen hinsichtlich etwaiger Auswirkungen der Bekanntgabe des Preises für die Analysesoftware auf die Sicherheitsinteressen des Landes konnten nicht getroffen werden.

7. Schutz vor Abfluss von Daten

Es konnte festgestellt werden, dass alle geeigneten Maßnahmen getroffen wurden um ein Abfließen sensibler Daten zu verhindern. Der Schutz der Daten wird zum einen durch die HZD gewährleistet, wo sich die Server von hessenData befinden. Zum anderen erfolgt ein Schutz der Daten durch die Sicherheitsvorkehrungen der Hessischen Polizei, die sowohl einen unbefugten Zugriff auf Daten als auch eine unbefugte Übertragung von Daten verhindern.

Die Server von HessenData befinden sich in der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und werden von der dortigen Sicherheitsinfrastruktur geschützt (sog. „Housing“). Der technische Direktor der HZD, der Zeuge Kaspar, erläuterte dies wie folgt (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 60):

„Ein weiteres Geschäftsmodell der HZD – das wird nicht so oft in Anspruch genommen – ist das sogenannte Housing. Das heißt, ein Kunde kommt zu uns, hat bereits eine Software, hat bereits ein Verfahren. Wir als HZD kennen uns mit diesem Verfahren nicht aus; dennoch möchte der Kunde die Vorteile des HZD-Sicherheitsrechenzentrums in Kauf nehmen. Das bedeutet dann die sichere Zugangskontrolle, redundante Netze, redundante Stromleitungen und auch redundante Klimatechnik.

Wir stellen somit unseren Kunden eine Infrastruktur bereit, praktisch ein Stück Rechenzentrum und Raum, in dem der Kunde dann seine Server betreiben kann.

Das heißt, wir betreiben die Server als solche, und der Kunde ist verantwortlich für das Verfahren, das auf diesen Servern läuft. Dieses Modell ist für die Einführung der Plattform Palantir gewählt worden.“

Die Leistungen der HZD im Rahmen des sog. „Housing“ umfassen auch den Schutz vor einem Abfließen der Daten. Dies gilt jedoch nicht in Bezug auf die verwendete Software, mit der das Verfahren in den Servern gesteuert wird. Für diese ist die Hessische Polizei als Betreiber verantwortlich. Der Zeuge Kaspar führte zu dem Schutz vor einem Abfließen von Daten aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 66):

„Das heißt, zum einen haben wir Firewalls eingerichtet, die wir mit Erlaubnis der Polizei auch auswerten dürfen. Das dürfen wir nicht von alleine im Rahmen eines Housings. In unseren eigenen Firewalls können wir das jederzeit.

Zum Zweiten werden Notebooks ausgegeben. Die Palantir-Mitarbeiter arbeiten ja nicht an ihren eigenen Palantir-Rechnern, sondern sie bekommen Rechner des Landes zur Verfügung gestellt von der Polizei. Die liefern wir aus mit einem sogenannten Schnittstellenmanagement, genannt DriveLock, bei der Polizei. Das verhindert, dass sie Speichermedien wie Festplatten und USB-Sticks anschließen können, um damit Daten runter zu kopieren, sondern das geht dann nur mit vorbereiteten, ausgegebenen, verschlüsselten Medien.

Inhaltlich, was die Anwendung selber angeht, können wir das – Stand heute – von der HZD nicht. Das wäre dann die Aufgabe vom PTLV, wenn wir von Housing reden.“

Die Analyseplattform wurde in das Netz der Hessischen Polizei integriert und ist dadurch ebenso gut geschützt ist, wie die anderen Anwendungen der Hessischen Polizei. Auf die Frage, ob die Sicherheitsvorkehrungen für die Server von hessenData mit denen des restlichen Polizeinetzes vergleichbar seien erklärte der Zeuge Kaspar (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 66):

„Sie sind insofern vergleichbar. Sie greifen darauf zu. Es gelten die gleichen Infrastrukturbedingungen. Es gelten die gleichen Sicherheitsvoraussetzungen, nämlich die Sicherheitsleitlinie des Landes Hessen. Deswegen kann ich die Frage auch nur in Richtung Infrastruktur beantworten. Dort ist es demnach vergleichbar, denn die Anwendung befindet sich ja im gleichen Netz.“

Auch der Zeuge Bereswill bestätigte dieses Schutzniveau für die Server von Hessendata (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 80):

„Aber, um es noch mal zu sagen: Bei den Personen, die als Externe – in dem Fall von der Firma Palantir – mit uns zusammenarbeiten, ist alles getan, um zu gewährleisten, dass die vertrauenswürdig sind. Wir haben bei dem Aufbau der Technik darauf geachtet, dass nicht in irgendeiner Form ein Zugang von außen möglich ist, haben also quasi diese Plattform in das Netz der hessischen Polizei gestellt, das heißt innerhalb der Firewall-Umgebung der hessischen Technik, die wir bei der Polizei betreiben. Diese Plattform ist genau so geschützt wie alle anderen polizeilichen Anwendungen, die man landläufig kennt – Vorgangsbearbeitungssystem, Auskunftssystem usw. usf. – , auch, sodass es gar nicht möglich ist, dass da jemand reingeht, dass da eine Leitung vielleicht liegt oder wie man sich das vorstellen könnte, und jemand da unbemerkt Zugang hat.“

Weiter konnte festgestellt werden, dass die Software hessenData lesenden Zugriff auf ebenfalls in der HZD befindliche Datenbestände der Hessischen Polizei hat, die für die

Bearbeitung in der Software hessenData abgerufen werden können. Eine Änderung der Datenbestände ist dabei nicht möglich, da die Analysesoftware nur lesende Rechte hat und kein Recht, Änderungen an den Datenbeständen vorzunehmen. Dazu erklärte der Zeuge Kaspar (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 76):

„Wenn wir sagen „Firewalls“, dann sind das ja wirklich Schutzwände, die das eine System von dem anderen System erst mal vollkommen abschotten. Das heißt, wenn Sie eine Firewall haben zwischen dem Polizeisystem und dem eben genannten Palantir, dann ist das erst mal eine Wand, wo Sie keine Information durchschleusen können.

Das heißt, es bedeutet nicht, wenn ein System Genehmigungen hat, im Polizeisystem Daten zu ermitteln, dass es das grundsätzlich vogelfrei machen kann, sondern Sie können in diese Firewall, in dieser Wand, gezielt Löcher bohren, wo Sie einer Anwendung gezielte Rechte erlauben können.

In dem Fall hat Palantir das Recht, über diese Firewall lesend auf bestimmte Datenbestände der Polizei zuzugreifen, um Daten zu ermitteln, die leistungsfähig sind.“

Würde beispielsweise Palantir versuchen, etwas in den Polizeidatenhaushalt reinzuschreiben, würde Palantir versuchen, vielleicht sogar Administration auszuüben auf dem Polizeisystem, wäre das nicht möglich, denn in dieser Schutzwand, in der Firewall, sind Regeln hinterlegt, was das eine System auf dem anderen machen darf und was es nicht machen darf.“

Ein Schutz vor dem Abfließen von Daten wird im Rahmen der Nutzung der Software durch Sicherheitsvorkehrungen der Hessischen Polizei gewährleistet.

Ein besonderer Schutz vor dem Abfließen von Daten ergibt sich daraus, dass der Zugang zu den bei der HZD aufgestellten Servern nur über Standardarbeitsplätze der Hessischen Polizei möglich ist, für die eine besonders hohe Sicherheitsstufe gilt. Etwa erfolgt eine Authentifizierung des jeweiligen Nutzers sowie eine Protokollierung der Zugriffe.

Dies ergibt sich insbesondere aus den Ausführungen des Zeugen Bereswill in seiner Vernehmung vom 1.10.2018 (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 80):

„Außerdem – das kann ich vielleicht auch noch sagen – ist der Zugang zu diesen Servern, die bei der HZD aufgestellt sind und innerhalb dieses Schutzbereichs stehen, von dem ich eben gesprochen habe, nur möglich über Standardarbeitsplätze der hessischen Polizei. Es ist also nicht möglich, mit irgendwelchen fremden Rechnern an diese Server heranzukommen, sondern nur über Standardarbeitsplätze der hessischen Polizei. Für Standardarbeitsplätze der hessischen Polizei gilt eine ganz hohe Sicherheitsstufe mit vielen einzelnen Sicherheitskriterien, beispielsweise Authentifizierung des jeweiligen Nutzers, Protokollierung von Zugriffen usw. usf., sodass in der Gesamtheit wir fest davon ausgehen, dass niemand von außen auf diese Plattform zugreifen kann, auch nicht die Firma Palantir oder Mitarbeiter der Firma Palantir.“

Auch der Zeuge Koch bestätigte in seiner Vernehmung, dass umfassende Maßnahmen ergriffen worden seien um einen Schutz vor dem Abfluss von Daten zu gewährleisten (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 119):

„Ansonsten, wie wir das gewährleistet haben, Herr Bellino: durch ein Maßnahmenbündel von technischen und organisatorischen Maßnahmen. Das eine ist: Wenn man ins Rechenzentrum geht, greifen alle Richtlinien: die Richtlinie Informationssicherheit der hessischen Polizei, die Richtlinie Informationssicherheit der hessischen Landesverwaltung. Das sind große Schmöker. Das ist der Grundschutz. Das Rechenzentrum selbst ist beschrieben. Wenn man im Polizeinetz steht, haben wir den höchsten Standard, den wir in Hessen erfüllen können.“

Der Zeuge Frank äußerte sich ebenfalls überzeugt davon, dass der Schutz der Daten bestmöglich gewährleistet ist (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 62):

„Niemand hat Zugriff auf die Daten, nur die HZD. Wenn man in den Raum rein will, muss man sich zwei Tage vorher anmelden. Es ist CO2 im Raum, damit es nicht zu viel Sauerstoff und keine Brandgefahr gibt. Man kann da nicht einfach reingehen und einen USB-Stick anschließen, sondern es hat nur jemand auf Antrag bei der HZD Zugriff darauf.

Die Daten liegen also im Polizeinetz. Man hat auch nur mit einem Standardarbeitsplatz der Polizei Zugriff – was ich jetzt gerade hatte – auf dieses System.

[...] Beispielsweise sind die Rechner vollverschlüsselt. Ich muss mich mit einer Smartcard und einer PIN anmelden, um überhaupt den Rechner zu verschlüsseln. Ich habe einen Security-Token für den Zugang, der alle 30 Sekunden die Zahl wechselt. Es gibt da ganz viele Sicherheitsmechanismen. Es gibt den Blue Code der hessischen Polizei, was eine extrem gute Firewall sein muss.

Es ist so, dass die HZD nach dem BSI-Standard die bestmögliche Sicherheit für die Daten der hessischen Landesregierung, der hessischen Polizei und auch für unseren Server mit den hessenDATA-Daten garantiert. Deswegen bin ich mir da sicher. Es besteht nur mit einem Polizeirechner die Möglichkeit, auf solche Daten zuzugreifen.

Abflusssicherheit. Wenn Sie in Richtung Palantir-Mitarbeiter denken, haben wir das einfach dadurch realisiert, dass sie nur sehr beschränkte Zugriffsrechte im Polizeinetz haben. Das gilt für fast alle Polizeibeamten: Man kann keinen USB-Stick anschließen. Man kann kein CD-ROM-Laufwerk anschließen. Man kann nicht aufs Internet zugreifen, um beispielsweise bei Dropbox Daten zu speichern.

Das ist alles für alle Polizeibeamten sehr stark reglementiert, aber natürlich noch mal extra – und da hat die HZD drauf geachtet – für die Mitarbeiter der Firma Palantir. Die haben einfach keine Chance, sich Daten aus dem Rechner herauszuholen. Die dürfen auch keine E-Mails nach draußen versenden; Sie haben nur eine interne E-Mail-Adresse.

Daher bin ich mir sicher, dass es da keine Möglichkeit gibt, aber die HZD garantiert es uns.“

Auch seitens des HDSB ging man nach einer Prüfung davon aus, dass keine Gefahr eines Datenabflusses bestehe. So erklärte die mit der Prüfung der datenschutzrechtlichen Fragen befasste Mitarbeiterin des HDSB, die Zeugin Dembowski, in ihrer Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 19/3/8, Bl. 90):

„Bei den Betriebssystemen, die bei der HZD auf den Rechnern laufen, kommt es auch vor, dass mal die ursprünglichen Firmen zurate gezogen werden müssen, gegebenenfalls auch mal einen Servicezugriff auf die Rechner haben müssen. Deswegen wurde darüber mal gesprochen, wie das ist – auch die Konstruktion, dass es eben die Palantir Deutschland ist, mit den entsprechenden Geschichten, dass wir von dem, wie es uns beschrieben wurde, davon ausgingen, dass ein Abfluss von Daten in die USA nicht stattfinden kann.“

Zudem konnte festgestellt werden, dass verschiedene Mechanismen vorgesehen sind, um zu verhindern, dass Polizeibeamte unbefugt Daten abrufen. So konnte festgestellt werden, dass Mitarbeiter der Firma Palantir nur mit beschränkten Berechtigungen ausgestattet waren, um sicherzustellen, dass keine Daten abfließen oder unbefugt eingebracht werden konnten.

Der Zeuge Koch führte dazu in seiner Vernehmung aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 120):

„Wir haben es sichergestellt, dass Daten deswegen nicht abfließen können, da wir im Polizeinetz die Palantir-Mitarbeiter mit ganz restriktiven Rechten versehen haben. Das bedeutet, dass keine Daten aus dem Polizeinetz raus können oder in das Polizeinetz rein können, ohne dass einer meiner

Mitarbeiter gesehen hat, um was es sich da handelt. Das ist der wichtigste Schutz, dass wir das sichergestellt haben.“

Der Zeuge Frank erklärte zudem (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 63):

„Wir haben hier eine sehr gute Möglichkeit, mit einem Rollen und Rechtekonzept genau zu bestimmen, wer welchen Teil welches Datenfeldes sehen kann. Das ist eine Sache, die nachher auch Teil der Leistungsbeschreibung war.“

Weiter wurde deutlich, dass absolute Sicherheit im Bereich der Datenverarbeitung nicht zu erreichen ist. Der Zeuge Kaspar erklärte, ein Ableiten von Daten könne bei keiner Software ausgeschlossen werden (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 85).

IV. Vereinbarkeit mit dem Projekt „Polizei 2020“

Die Beschaffung der Analysesoftware ließ sich mit dem bundesweiten Projekt „Polizei 2020“ vereinbaren und stand nicht im Widerspruch dazu. Denn während es bei dem Projekt „Polizei 2020“ um die Vereinheitlichung von Datensystemen geht, zielt die Analysesoftware der Firma Palantir auf die effektive Auswertung vorhandener Daten.

Die Zeugin Thureau äußerte in ihrer Vernehmung zwar gewisse Bedenken im Hinblick auf die Kompatibilität der Analysesoftware mit den im Rahmen des Projekts „Polizei 2020“ geplanten Neuerungen (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 11, 12):

„Ich versuche einmal, auch als Nicht-IT-Frau, etwas dazu auszuführen. Ich denke, auf den ersten Blick mag das so erscheinen, dass hier keinerlei Verbindung zu sehen ist. Für die Pilotphase war das auch aus unserer Sicht damals noch nicht so erheblich. Diese Pilotphase hätte nicht solange gedauert. Das Projekt „2020“ ist in weiten Teilen noch nicht umgesetzt. Es ist ein längerer Prozess, der stattfindet, aber inhaltlich. Ich denke, dass ich dort durch die AG Kripo schon tief genug im Thema bin, denn wir tagen dreimal im Jahr. Bei jeder Gelegenheit bekommen wir einen Sachstand aus dem Projekt „2020“ durch das Bundeskriminalamt vorgestellt. Wir haben darüber hinaus, um auch die Polizeipräsidien in Hessen darüber zu informieren – ich halte das für sehr wichtig –, vor Kurzem eine Fachtagung durchgeführt, in der das Bundeskriminalamt ausführlich über Sinn und Zweck und Zielrichtung von „Polizei 2020“ referiert hat.

Erst vor zwei Wochen war die BKA-Herbsttagung in Wiesbaden. Auch da hat der Projektleiter, Herr Lezgus, noch einmal eindrucksvoll über den Sachstand und die Zielrichtung von „Polizei 2020“ berichtet.

Es geht tatsächlich darum, wenn ich das als Nichtfachfrau mal so umschreiben kann, dass – das ist tatsächlich ein Quantensprung für die polizeiliche Arbeit; das muss man deutlich unterstreichen – endlich in der Innenministerkonferenz 2016 ein gemeinsamer Konsens gefunden wurde, hier ein gemeinsames Data Warehouse aufzubauen. Da fließt am Ende auch die Leistung einer solchen Software hinein, sodass es mit Blick auf eine endgültige Beschaffung, die wir nicht mehr initiiert hatten, wichtig gewesen wäre, im weiteren Verlauf den Fokus darauf zu richten, ob die unterschiedlichen Projekte mit unterschiedlichen Umsetzungssachständen im Bund und in den Ländern, beispielsweise eFBS oder PIAV eine vernünftige Kompatibilität zu erreichen.“

Zudem sprach die Zeugin Thureau aber auch von einer möglichen Verwendung der Analysesoftware im Projekt „Polizei 2020“ (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 17):

„Der Prozess „Polizei 2020“ ist noch lange nicht abgeschlossen. Und nach meinem Kenntnisstand wird neben einigen anderen solcher Produkte auch Palantir momentan durch eine Arbeitsgruppe in Baden-

Württemberg geprüft. Also, ich kann aus der jetzigen Sicht – aus der damaligen schon lange nicht – nicht bewerten, ob das in diesem Gesamtgebilde „Polizei 2020“ kompatibel werden wird oder nicht. Aber das wird offensichtlich geprüft werden.“

Die Zeugen Röhrig, Bereswill und Münch waren sich sicher, dass die Analysesoftware hessenData nicht im Widerspruch zu dem Projekt „Polizei 2020“ steht, da es bei „Polizei 2020“ um die Vereinheitlichung von Datensystemen, wie dem Fallbearbeitungssystem CRIME geht, während die Analysesoftware „hessenData“ die einheitliche Auswertung unterschiedlicher Datensysteme ermöglicht.

So erklärte der Zeuge Röhrig in seiner Vernehmung am 17.9.2018, dass kein Widerspruch zwischen „hessenData“ und dem Projekt „Polizei 2020“ bestehe, da jeweils unterschiedliche Bereiche betroffen seien (Stenografischer Bericht UNA 19/3/4, Bl. 18):

„Aus meiner Sicht sind das zwei völlig verschiedene Bereiche. hessenDATA bzw. Palantir ist zur Auswertung momentan aktueller Informationen und von Datensystemen, um hier gefahrenabwehrende Maßnahmen oder operative Maßnahmen bzw. Ermittlungsverfahren führen zu können. Das ganze Projekt „Polizei 2020“, im Prinzip jetzt zusammengefasst, ist ein Ergebnis, was resultiert im Prinzip aus der Forderung der Experten nach der NSU-Befassung. Die Heterogenität bzw. der Föderalismus in Deutschland hat zur Folge, dass wir in allen Bundesländern und im Bund unterschiedliche Datensysteme haben, und das seit über 40 Jahren, in denen ich bei der Polizei arbeite.

Die Forderung, die hier nach der Aufarbeitung des NSU-Komplexes aufgestellt wurde, war, diese Systeme, die bundesweit in den Ländern und im Bund existieren, miteinander kompatibel zu machen. Das betrifft in erster Linie PIAV, das ist der Polizeiliche Informations- und Analyseverbund, und es betrifft jetzt auch das einheitliche Fallbearbeitungssystem, was derzeit bei uns CRIME ist und was dann sicherlich, wenn die Entwicklung so weitergeht, abgelöst werden muss von einem anderen System, was dann kompatibel ist.

Die Projektierung – – Das sieht man ja, es gibt in PIAV verschiedene Stufen an Fällen, die dort zusammengeführt werden sollen. Da wird die Zeitschiene bis 2020 und nach meiner persönlichen Bewertung auch darüber hinausgehen. Das heißt, es wird noch eine ganze Weile dauern. 2011 sind Mundlos und Böhnhardt zu Tode gekommen, dann wurde NSU entsprechend in verschiedenen Ausschüssen aufgearbeitet. Seit 2011 besteht diese Forderung ganz intensiv, eine entsprechende Vereinheitlichung in den Systemen zu forcieren. Das wird auch Zug um Zug sicherlich gelingen; jedoch haben wir derzeit bzw., wie dargestellt, seit 2015/2016 ein ganz hohes Bedürfnis bzw. einen Bedarf, eigene Ermittlungsverfahren oder Datensysteme so zu analysieren, dass wir heute in der Lage sind, entsprechend dort eine Verbesserung im Bereich der Gefahrenabwehr bzw. der Ermittlungsführung herbeizuführen, sodass das aus meiner Sicht meiner Bewertung überhaupt nicht entgegensteht.“

Der Zeuge Bereswill bestätigte die Ausführungen des Zeugen Röhrig und erläuterte, dass die in Hessen verwendete Analysesoftware sogar als wichtige Ergänzung für das Projekt „Polizei 2020“ in Betracht kommen könnte (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 75):

„Nein, ich bin der gleichen Meinung. Wir würden unserer Verantwortung nicht gerecht werden, wenn wir einer solchen Entwicklung, die ja durch alle Länder mit dem Bund gemeinsam beschlossen worden ist, nicht Rechnung tragen würden. Das heißt, wir haben von Anfang an darauf geschaut: Sollte das Projekt „Polizei 2020“ mit dem Big-Data-Konzept beim BKA für alle Länder realisiert werden, dann hätten wir in diesem großen – ich nenne es jetzt mal – Data-Warehouse einen Teil, wo wir hessische Daten mit integrieren würden. Dann ist natürlich für uns interessant und wichtig, ob wir eine solche Auswertemöglichkeit, die wir heute mit Palantir betreiben, auch in dem Projekt „Polizei 2020“ noch können. Das ist der Fall nach allen Informationen, die wir haben und auch vom BKA bekommen haben, weil der Vorteil ist, wie diese Plattform konzipiert ist. Die sitzt ja über den Datenbanken, aus

denen sie sich speist, und genau so kann sie dann über diese hessische Datenbank im Projekt „Polizei 2020“ gesetzt werden.

Im Übrigen hatten wir vor – jetzt muss ich überlegen – ungefähr drei Wochen eine intensive Besprechung mit ungefähr 20, 25 Leuten des BKA, vornehmlich aus dessen IT-Bereich und auch aus dem Projekt „Polizei 2020“, die sich dafür interessiert haben, was wir hier machen, und waren – ich will jetzt wirklich nicht übertreiben – begeistert von den Möglichkeiten, die wir damit eröffnet haben, und natürlich auch von der Möglichkeit, das in ihr Projekt mit einzubeziehen. Wir haben jetzt Folgebesprechungen mit dem BKA vereinbart, um zu schauen, inwieweit wir da als Referenzmodell quasi für andere Bundesländer dienen können, denn das ist der Zweck auch von diesem Projekt „Polizei 2020“, dass die Polizeien der Länder und des Bundes sich bei den Dingen, die ein Land entwickelt, dann auch anschließen und das nutzen, um die Entwicklungskosten zu sparen und vor allen Dingen unterschiedliche Systeme nicht in Zukunft wieder aufzubauen.“

Auch der Zeuge Münch erklärte in seiner Vernehmung, ein Widerspruch zu dem Projekt „Polizei 2020“ bestehe nicht. Vielmehr werde auch auf Bundesebene eine Analysesoftware benötigt, wofür eine entsprechende Heranziehung von „hessenData“ möglich sei (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 39):

„Das Projekt 2020 ist ein Verbund, ein Ergebnis, dass sämtliche Polizeien der Länder zunächst mal mit einem einheitlichen Fallbearbeitungssystem arbeiten sollen. Ich habe eingangs erwähnt, dass das noch eine zentrale Forderung ist aus den NSU-Empfehlungen. Das heißt: Wir ersetzen ein vorhandenes Element, was in Hessen CRIME heißt, dann später durch ein einheitliches Fallbearbeitungssystem.

Klar ist bei allen Fachleuten, dass, wenn Big Data im BKA – – Wir werden mit unserem System beginnen nächstes Jahr im Herbst. Dass dann auch das BKA eine Analysesoftware braucht. Momentan ist das, was wir entwickelt haben, etwas Hessenspezifisches, wobei man klären muss, ob das gegebenenfalls auch später etwas wäre für eine bundesweite Lösung. Wir sind da mit dem BKA im Kontakt. Aber die Kollegen müssen sich das anschauen. Da steht auch das Thema „Vergaberecht und IT-Plattform“ in Rede. Aber im Grunde genommen ist das eine Entwicklung, die möglicherweise logisch aufeinander aufbaut, aber sich nicht ausschließt.“

Weiter führte der Zeuge Münch aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 39):

„Wir haben in der Saarbrücker Agenda, die ab und zu mal erwähnt wird, vor zwei Jahren wir gesagt: Einer entwickelt für alle. – Das, was wir entwickelt haben, ist ein Solitär. Den gibt es zumindest bei den deutschen Polizeien in der Form noch nicht. Deswegen sind wir da mit dem BKA im Gespräch, ob das dann im zweiten Schritt, im dritten Schritt gegebenenfalls eine geeignete Software wäre, um dann später auch die Analyse auf Bundesebene machen zu können. Das liegt aber noch in der Zukunft. Auf jeden Fall ist das keine Entwicklung, die der Einführung und Entwicklung von 2020 entgegensteht.“

V. Beteiligung von Mitgliedern der Landesregierung an der Vergabe

Der Vorwurf, dass eine unzulässige Beteiligung von Mitgliedern der Landesregierung an der Vergabe erfolgt sei, konnte nicht belegt werden. Vielmehr hat sich ergeben, dass eine unzulässige Einflussnahme von Mitgliedern der Landesregierung auf das Vergabeverfahren nicht erfolgte. Durch das HMdIS wurde lediglich der Anstoß gegeben, dass man sich seitens

des LPP mit der Anschaffung einer Analysesoftware beschäftigen solle. Zudem wurden Informationen zur Firma Palantir übermittelt.

Die Zeugin Rudas, die als Mitarbeiterin der Firma Palantir vor Beginn der Vergabeverfahren Kontakt zum HMdIS im Hinblick auf Informationen über die Analysesoftware hatte, erklärte auf die Frage, ob es irgendwelche Zusagen oder Absprachen aus bzw. mit dem Innenministerium im Hinblick auf den Erwerb der Software gab (Stenografischer Bericht UNA 19/3/10, Bl. 15):

„Nein, überhaupt nicht. Nein. Im August war Herr Wagner dabei. Ansonsten, also im November war ich noch beim Termin dabei. Da waren Herr Koch und andere Vertreter, ich habe mit Herrn Wagner nie darüber geredet – mit dem Minister sowieso nicht.“

Auch in den eigentlichen Vergabeverfahren erfolgte keine Einflussnahme. Der Projektleiter im PP Frankfurt, der Zeuge Bodo Koch, erklärte in seiner Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 8):

„Also, ich habe von außen keinen Hinweis bekommen, dass wir dieses oder jenes zu tun haben, sondern eine Fachstelle hat ganz bestimmte zugewiesene Aufgaben. Und nach der Art Vieraugenprinzip hat die Kompetenzstelle im PTLV bestimmte Aufgaben. Wir haben uns genau an die Fachleute gehalten, die entsprechend dieses Vergabeverfahren vom Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung begleiten. Und nachdem im zweiten Verfahren Bird & Bird mit im Boot war, haben wir die auch mit einbezogen.“

Auf die Frage nach einer Einflussnahme des Innenministeriums auf den Prüfungsprozess antwortete der Zeuge Koch (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl. 116):

„Es gab keine Einflussnahme des Innenministeriums, sondern die beiden Erlasse, die ich geschildert hatte: Die Fachstelle und die Kompetenzstelle sind dafür verantwortlich, operativ die Beschaffung durchzuführen – und das unter Begleitung einer Fachkanzlei bei der dauerhaften Beschaffung.“

Der Zeuge Dr. Wagner hat ausgesagt, dass der Hessische Innenminister nicht auf eine Vergabe an Palantir hingewirkt habe, sondern Wert darauf legte eine geeignete Analysesoftware für die Hessische Polizei zu erhalten – unabhängig vom Anbieter. In Fragen der behördlichen Zuständigkeiten bei der Vergabe sei der Minister nicht involviert gewesen (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 68, 69):

„Dem Minister war wichtig, dass wir es sozusagen nicht vertändeln, eine ordentliche Analysesoftware zu bekommen. Ihm war wichtig, dass wir die Polizei so ausstatten, dass es in Hessen keinen Terroranschlag gibt; ganz klar. Er hat auch öfter nachgefragt, hat gesagt: Wie schaut es aus? Wie weit sind wir mit der Vergabe? Aber das war in keinster Weise so, dass er gesagt hat, er muss Palantir haben, sondern er hat gesagt, er braucht eine Analysesoftware, weil alle mittlerweile der Meinung waren: Unsere Datentöpfe hängen der aktuellen Entwicklung hinterher. Da gab es dann ja noch den Anschlag in Ansbach, wo teilweise bis kurz vor Tatausführung per WhatsApp mit Hintermännern kommuniziert wurde etc. Dem Minister war schon wichtig, dass das Projekt zügig vorangeht. Wer das macht, speziell welche der nachgeordneten Behörden das macht, das war Sache des Landespolizeipräsidiums. Das hat Münch definitiv alleine entschieden.“

Auch der Hessische Innenminister erklärte in seiner Vernehmung, es sei ihm nicht um eine bestimmte Firma gegangen, sondern darum, die Fähigkeiten einer solchen Analysesoftware für die Hessische Polizei nutzbar zu machen (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 80):

„Na ja, wir haben natürlich gesehen, welche Fähigkeit diese Software hat. Wir haben gesehen, dass wir dort einen Bedarf haben. Wir haben unterschiedliche Datentöpfe bei der hessischen Polizei selbst, die Erkenntnisse aus dem Bereich Kriminalität, Terrorismus usw. beinhalten. Deswegen waren wir schon vor Ort der Auffassung, dass es wahrscheinlich klug ist, eine entsprechende Software zu beschaffen, die in der Lage ist, die Erkenntnisse, die wir selbst haben, ohne dass wir praktisch neue Daten produzieren, also erst einmal das, was wir selbst haben, systematisch zusammenzuführen. Dass wir so etwas brauchen, stand außer Frage.

Am Ende war es mir – Entschuldigung – völlig wurscht, wer das anbietet oder wer uns das da hinstellt. Nur diese Fähigkeit war das Entscheidende. Eine Analyseplattform Staatsschutz zu bekommen, mit der uns ermöglicht wird, dass wir diese Datentöpfe entsprechend zusammenführen können, das war das Ziel, und das ist von der Polizeiführung und von den zuständigen Mitarbeitern dann auch entsprechend gemacht worden.“

Der Zeuge Münch erklärte in seiner Vernehmung, die Vergabeentscheidung sei im PTLV erfolgt. Er habe darauf keinen Einfluss genommen und es sei ihm auch keine Einflussnahme durch die Hausspitze des HMdIS bekannt (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 39):

„Die Vergabe lief im PTLV, wie gesagt, dann auch im Zweiten mit juristischer Begleitung. Aber es gab vonseiten des Hauses, von mir persönlich, nach meinem Kenntnisstand auch nicht vom Minister oder Staatssekretär keinerlei Hinweise oder Zielrichtungen, was im Endeffekt als Ergebnis herauskommen sollte.“

Auch die Präsidentin des Hessischen Landeskriminalamts, die Zeugin Sabine Thureau, berichtete in ihrer Vernehmung nicht von einer Einflussnahme. Auf die Frage, ob sie in der „frühen Phase“ des Vergabeverfahrens mit dem Minister oder dem Staatssekretär über die Beschaffung der Software gesprochen habe, antwortete die Zeugin etwa (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 7):

„Nein. Ich erinnere: mit dem Staatssekretär zu keinem Zeitpunkt. Ausführungen des Ministers erinnere ich nur unmittelbar nach der Dienstreise im Sommer. Da ging es aber überhaupt nicht um eine Beschaffung, sondern es ging um eine eindrucksvolle Erzählung, wie leistungsstark diese Software sich dargestellt hat.“

Der Zeuge Münch hat zudem ausgesagt, das der Hessische Innenminister keine zeitlichen Vorgaben hinsichtlich der Beschaffung einer Analysesoftware gemacht habe (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 68). Auch habe er keinen Einfluss auf die Vergabeverfahren genommen. Der Minister sei lediglich im Rahmen der regelmäßigen Rücksprachen mit dem Landespolizeipräsidenten Münch über den jeweiligen Verfahrensstand informiert worden. So erklärte der Zeuge Münch etwa (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 67, 68):

„Der Minister wurde über die Verfahrensstände im Rahmen der Einzelrücksprachen informiert. Er hat sich weder in das Vergabeverfahren noch in Diskussionen um andere Prozesse involviert, noch hat er Entscheidungen dazu beigetragen. Nein, die Entscheidung wurde aufgrund des Erlasses von mir und aufgrund der beiden Lenkungsausschusssitzungen durch die Spitzen der entsprechenden beteiligten Behörden getroffen. Er ist dann über das quasi Einleiten eines Beschaffungsverfahrens für die

dauerhafte Einführung informiert worden. Aber das war im Grunde genommen eine Information über die Sachstände im Projekt.“

Zudem erklärte der Zeuge Münch, der Minister sei nicht über die Frage informiert gewesen, ob eine offene Ausschreibung erfolgen muss oder eine Direktvergabe möglich ist (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 67):

„Wenn Sie das Protokoll des Lenkungsausschusses lesen, war die Durchführung eines Vergabeverfahrens für die dauerhafte Implementierung einer Analysesoftware beauftragt. Das Ergebnis der vergaberechtlichen Bewertung war das, was wir heute kennen. Es gab keine Vorgabe, ob das freihändig oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen soll oder ob das eine europaweite Ausschreibung wird. Das war Sache der vergaberechtlichen Bewertung.“

Der Hessische Innenminister selbst sagte - zunächst in Bezug auf das Verfahren zur befristeten Beschaffung aufgrund besonderer Dringlichkeit - auf die Frage, ob nach seiner Kenntnis durch jemanden in seinem Umfeld, also seitens des Ministerbüros oder des Staatssekretärs, Kontakt zu den Entscheidungsträgern im PTLV im Hinblick auf die Vergabeentscheidung bestanden habe (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 79):

„Nein, ist mir nicht bekannt. Ich habe selbst niemanden beauftragt. Dass das Landespolizeipräsidium – weil Sie das gerade eben mit angesprochen haben – natürlich in der Sache federführend war, ist klar.“

Zu dem zweiten Vergabeverfahren zur langfristigen Beschaffung einer Analysesoftware erklärte der Zeuge Beuth in seiner Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 80):

„In das Vergabeverfahren war ich nicht involviert. Die Tatsache, dass sozusagen nach offensichtlicher Bewährung einer Analysesoftware ein dauerhafter Einsatz, eine dauerhafte Beschaffung ansteht, hat mir Herr Münch berichtet. Aber auf Einzelheiten des Vergabeverfahrens habe ich keinen Einfluss.“

Weiter erklärte der Zeuge Beuth zu der Frage, ob er Kenntnis von Einzelheiten dieses zweiten Verfahren gehabt habe (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 80):

„Kenntnis nur insoweit: Ich erinnere mich daran, dass mir bei der Frage – ich gehe davon aus, dass das im Rahmen der Einzelrücksprachen war – die Begleitung durch den Datenschutzbeauftragten außerordentlich wichtig war, weil das natürlich von großer Relevanz ist. Ansonsten war mir bewusst – das wusste ich –, dass eine Kanzlei bei der Vergabe mit dabei war. Aber ich bin mir noch nicht mal sicher – – Ich glaube, den Namen der Kanzlei habe ich das erste Mal im Rahmen der parlamentarischen Aufbereitung gehört.“

Im Juni 2017 fand ein Treffen zwischen dem Hessischen Innenminister, Peter Beuth, und dem CEO („Chief Executive Officer“) der Firma Palantir, Dr. Alexander Karp, in Wiesbaden statt. An dem etwa einstündigen Treffen zum Frühstück im Wiesbadener Hotel Oranien nahmen auch noch die Zeugin Laura Rudas (Mitarbeiterin von Palantir) und der Büroleiter des Hessischen Innenministers, der Zeuge Dr. Roland Wagner, teil. Es konnte festgestellt werden, dass die Beschaffung einer Analysesoftware für die Hessische Polizei und die Vergabeverfahren bei dem Treffen nicht erörtert wurde. Der Zeuge Beuth erklärte, zu diesem Treffen befragt (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 81):

„Der Anlass war, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, dass Frau Rudas mitgeteilt hat, dass sie gemeinsam mit Herrn Karp in Europa ist. Sie hat angeboten oder hat das Interesse von Herrn Karp hinterlegt, dass er uns mal kennenlernt. Ich sage mal, ich habe das als einen Höflichkeitsbesuch gesehen. Wir haben uns dann zu einem Frühstück hier in Wiesbaden im Hotel Oranien getroffen. Das war eine knappe Stunde, würde ich sagen. Wir haben dort zu viert gefrühstückt, Frau Rudas war dabei, Herr Dr. Karp und Herr Dr. Wagner. Im Grunde waren es Belanglosigkeiten. Es war ein Höflichkeitsbesuch, den wir dort eben durchgeführt haben.“

Auf Rückfrage führte der Zeuge Beuth weiter aus (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 81):

„Dieses Vergabeverfahren hat keine Rolle gespielt, sondern es war schlicht und ergreifend das Angebot von Frau Rudas, weil Herr Dr. Karp damals bei der Reise nicht da war und sie sich damals schon entschuldigt hat, meine ich, dass eine so hochrangige Delegation aus Deutschland dort nicht durch den CEO oder jedenfalls durch den Chef empfangen worden ist. So habe ich das empfunden. Sie wollte das nachholen, und dann haben wir uns entsprechend getroffen. Das Vergabeverfahren hat da keine Rolle gespielt.“

Auf eine andere Frage zum Inhalt des Gesprächs erklärte der Zeuge Beuth u.a. (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 90):

„Mir war klar, dass wir dort eine geschäftliche Beziehung haben. Deshalb war mir auch klar, dass das Thema Vergabe in dem Gespräch gar keine Rolle spielen kann, und so war das Gespräch auch.“

Auch der Zeuge Dr. Wagner erklärte in seiner Vernehmung, dass die Vergabeverfahren bei dem Treffen mit Herrn Dr. Karp und Frau Rudas von Palantir keine Rolle gespielt hätten (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 69):

„Das hatte überhaupt nichts mit dem Vergabeverfahren zu tun. Frau Rudas ist ehemalige Generalsekretärin der SPÖ, und zu dem Zeitpunkt ging es hauptsächlich um die Bundestagswahl. Es war schlicht ein ganz normales Kennenlerngespräch ohne jeden Inhalt. Es war ein Kaffeetrinken mit ganz normalen – – Ein ganz normales Kennenlerngespräch fernab von jedem fachlichen Inhalt.“

Zudem erklärte der Zeuge Dr. Wagner auf die Frage, ob die Vergabe bei dem Gespräch ein Thema gewesen sei (Stenografischer Bericht UNA 19/3/7, Bl. 89, 90):

„Nein, nicht, dass ich mich erinnern kann. Nein. Ich habe Ihnen ja vorhin schon geantwortet auf die Frage, welche einzelne Agenda es noch bei dem Gespräch gab, dass ich mich – mit Ausnahme dieser einen Redewendung da – an das Gespräch an und für sich nicht erinnern kann. Ich kann mich auch nicht positiv daran erinnern – so muss ich es jetzt formulieren –, dass die Vergabe in irgendeiner Form ein Gegenstand war, dass – – Nein.“

Auch die Zeugin Rudas bestätigte, dass die Vergabeverfahren sowie überhaupt die Zusammenarbeit zwischen dem Land Hessen und Palantir bei dem Treffen kein Thema waren (Stenografischer Bericht UNA 19/3/10, Bl. 10):

„Nein, wurde überhaupt nicht erwähnt. Ich meine, ich war bis Mai ja noch involviert, dann aber kaum mehr. Wir haben nicht über die Zusammenarbeit geredet, sondern tatsächlich nur über Politik allgemein. Ich meine, wir sind ein internationaler Konzern, und es gehört zu unserem Job, Entscheidungsträger zu treffen. Aber Dr. Karp ist jetzt auch nicht in jedes Engagement selbst involviert. Ich bin mir auch nicht sicher, wie viel er selbst über die Zusammenarbeit wusste. Jedenfalls: Dort war es kein Gesprächsthema.“

Teil C – Bewertung der Feststellungen bezüglich der Beschaffung der Analysesoftware

Gegenstand der Untersuchungen in Bezug auf die Beschaffung der Analysesoftware „hessenData“ war in erster Linie die vergaberechtliche Zulässigkeit der Beschaffung der Analysesoftware. Darüber hinausgehende, grundsätzliche Fragen nach den Herausforderungen der Digitalisierung etwa an den Datenschutz waren eben so wenig Gegenstand der Untersuchungen wie grundsätzliche Bewertungen etwa hinsichtlich der Verwendung der Analysesoftware „hessenData“.

Auf Grundlage der getroffenen Feststellungen ergeben sich zu dem Untersuchungsgegenstand folgende Bewertungen:

I. Keine Verstöße gegen Vorschriften des Vergaberechts

Die Feststellungen lassen keine Verstöße gegen Vorschriften des Vergaberechts bei der Beschaffung der Analysesoftware „HessenData“ erkennen. Vielmehr lässt sich konstatieren, dass aufgrund des Bedarfs nach einer Analysesoftware zwei ordnungsgemäße Vergabeverfahren zur Beschaffung einer solchen Software für die Hessische Polizei durchgeführt wurden.

1. Befristete Beschaffung aufgrund besonderer Dringlichkeit

Als rechtliche Grundlage für die befristete Beschaffung der Analysesoftware aufgrund besonderer Dringlichkeit diente § 1 Abs. 8 HVTG i.V.m. § 3 Abs. 5 lit. g) VOL/A. Bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Normen kann eine Direktvergabe ohne Ausschreibung erfolgen. Erforderlich ist, dass die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sind. Es haben sich keine Zweifel daran ergeben, dass diese Voraussetzungen von Seiten des zuständigen PTLV sorgfältig geprüft worden sind und dass die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Vergabe aufgrund besonderer Dringlichkeit vorlagen.

Insbesondere ergaben sich aufgrund der Aussagen der vernommenen Zeugen keine Zweifel daran, dass die Beschaffung einer Analysesoftware für die Hessische Polizei besonders dringlich war. Mehrere Zeugen bestätigten, dass sich die Sicherheitslage im Jahre 2016, auch in Folge verschiedener durchgeführter und vereitelter Terroranschläge, immer mehr zuspitzte und dringend eine geeignete Analysesoftware benötigt wurde, um die steigenden Datenmengen auswerten und verknüpfen zu können und insofern wirksam präventiv und repressiv, insbesondere gegen die Gefahren des islamistischen Terrorismus, vorgehen zu können.

2. Langfristige Beschaffung

Als rechtliche Grundlage für die langfristige Beschaffung der Analysesoftware diente § 12 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) Alt. 2 VSVgV. Darin ist geregelt, dass ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb mit nur einem einzigen Anbieter erfolgen darf, wenn dieser Anbieter der einzige ist, der die Leistung, die beschafft werden soll, zur Verfügung stellt. Im Rahmen der Untersuchungen hat sich gezeigt, dass das Vorliegen dieser Voraussetzungen nach sorgfältiger Prüfung, sowohl durch das PTLV als auch von dem auf Vergaberecht

spezialisierten Rechtsanwalt Bormann (Kanzlei Bird&Bird) bejaht wurde. Es haben sich keine Zweifel daran ergeben, dass diese Prüfungen sorgfältig und objektiv erfolgten und eine Vergabe an die Firma Palantir ohne öffentliche Ausschreibung rechtlich zulässig war.

Die den rechtlichen Prüfungen zugrunde liegenden fachlichen und technischen Informationen wurden von dem PP Frankfurt als zuständiger Fachstelle ermittelt. Insbesondere wurde seitens des PP Frankfurt eine Leistungsbeschreibung erstellt und eine Marktanalyse durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass allein die Firma Palantir zum Zeitpunkt der Beschaffung die Leistungsanforderungen der Hessischen Polizei an eine Analysesoftware erfüllte. Im Rahmen der Untersuchungen hat sich gezeigt, dass die Marktanalyse ordnungsgemäß erstellt wurde und als Grundlage für die Vergabeentscheidung dienen konnte. Behauptungen, es habe zum Zeitpunkt der Erstellung der Marktanalyse andere Anbieter gegeben, an die eine Vergabe hätte erfolgen können, haben sich nicht bestätigt. Namentlich das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Paulus konnte nicht nachweisen, dass andere Anbieter als die Firma Palantir die Anforderungen der Hessischen Polizei genauso gut erfüllt hätten. Der Gutachter hat sich nicht hinreichend mit den besonderen Anforderungen der Polizei an eine solche Analysesoftware befasst. Zudem konnte der Gutachter keine Aussage dazu treffen, ob die von ihm angeführten Anbieter tatsächlich in der Lage gewesen wären, eine Alternative zur Software der Firma Palantir anzubieten und welcher Zeit- und Kostenaufwand damit verbunden gewesen wäre. Auch hat sich der Gutachter nicht mit der für die Vergabeentscheidung wesentlichen Schnittstellenproblematik auseinandergesetzt. Letztlich hat auch der Gutachter eingeräumt, dass die Software der Firma Palantir gegenüber den Produkten anderer Anbieter einen „Anwendungsfortschritt“ hatte, denn nur die Software der Firma Palantir war sofort einsetzbar. Die sofortige Einsetzbarkeit war aber ein ganz entscheidender Punkt im Vergabeverfahren, der als Auswahlkriterium vergaberechtlich absolut zulässig und daher nicht zu beanstanden ist. Ein Abwarten auf mögliche Entwicklungserfolge oder Anpassungen anderer Anbieter ist grundsätzlich nicht zumutbar und war es auch nicht im konkreten Fall.

3. Keine unzulässige Einflussnahme auf das Vergabeverfahren

Es erfolgte auch keine unzulässige Einflussnahme auf das Vergabeverfahren seitens des HMdIS oder seitens anderer Behörden. Der Hessische Innenminister regte gegenüber dem LPP lediglich an, zu prüfen, ob eine Analysesoftware, wie sie von der Firma Palantir angeboten wurde, für die Hessische Polizei von Nutzen sein könnte. Zuvor hatte eine Delegation des Hessischen Innenministers die Firma Palantir in den USA besucht. Zudem leitete der Büroleiter des Ministers an das LPP Produktinformationen sowie Kontaktdaten zu Polizisten in den Niederlanden weiter, wo die Software der Firma Palantir bereits verwendet wurde. Eine weitere aktive Beteiligung der Hausleitung des HMdIS an der Beschaffung der Analysesoftware konnte nicht festgestellt werden.

Im weiteren Verlauf war das LPP mit der Prüfung befasst, ob eine Analysesoftware, wie die von Palantir angebotene Software, für die Hessische Polizei sinnvoll wäre. So erfolgten etwa Gespräche mit Palantir, aber auch Präsentationen anderer Anbieter im LPP. Auch wurde seitens des LPP eine Reise in die Niederlande unternommen, um sich über die dortigen Erfahrungen mit der Analysesoftware von Palantir zu informieren. Der eigentliche

Beschaffungsvorgang wurde dann – aufgrund eines Erlasses des Landespolizeipräsidenten Münch vom 19.12.2016 – zunächst vom HLKA gemeinsam mit dem PTLV durchgeführt. Im April 2017 wechselte die Zuständigkeit vom HLKA zum PP Frankfurt. Die Entscheidung über die Erstellung des Erlasses vom 19.12.2016 sowie über den Wechsel der Zuständigkeit erfolgte durch den Landespolizeipräsidenten ohne Mitwirkung der Hausleitung des HMdIS.

Die Durchführung der Vergabeverfahren erfolgte dann selbstständig durch das HLKA bzw. das PP Frankfurt als Fachstelle und das PTLV als Vergabestelle. Im Rahmen der Arbeit des Untersuchungsausschusses haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass von außen Einfluss auf die Durchführung oder den Ausgang dieser Vergabeverfahren genommen wurde.

II. Hessische Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen

Eine negative Beeinträchtigung hessischer Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen durch die Beschaffung der Analysesoftware der Firma Palatir hat sich nicht ergeben. Die Beschaffung erfolgte in enger Abstimmung mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Zudem wird durch eine Vielzahl von Maßnahmen der bestmögliche Schutz vor Zugriffen Unbefugter und vor dem Abfließen von Daten gewährleistet. Die Gefahr eines Abfließens von Daten wurde durch entsprechende Maßnahmen bestmöglich minimiert.

III. Rechtliche Grundlagen für den Betrieb der Analysesoftware

Es hat sich ergeben, dass bereits im Dezember 2016 eine ausreichende rechtliche Grundlage für den Betrieb der Analysesoftware in HSOG und StPO vorhanden war. Mit dem neuen § 25a HSOG wurde zudem eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen.

IV. Beteiligung Landesregierung

Für eine unzulässige Beteiligung der Landesregierung an den Verfahren zur Beschaffung einer Analysesoftware für die Hessische Polizei haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Vielmehr hat die gesamte Beweisaufnahme gezeigt, dass der Hessische Innenminister im Rahmen seiner Aufgabe zur Gewährleistung der inneren Sicherheit in Hessen lediglich den Anstoß dazu gegeben hat, zu prüfen, ob die Bedürfnisse der Hessischen Polizei mit einer Analysesoftware, wie derjenigen der Firma Palantir, möglicherweise gedeckt werden könnten. Im Anschluss an eine Vorprüfung durch das LPP wurde die Beschaffung dann durch das HLKA bzw. das PP Frankfurt gemeinsam mit dem PTLV durchgeführt, ohne dass eine aktive Beteiligung von Mitgliedern der Landesregierung erfolgte.

V. Einzelfragen

Die dem Untersuchungsausschuss gestellten Einzelfragen lassen sich auf Grundlage der Feststellungen wie folgt beantworten:

1. Wann und durch wen warum entschieden wurde, eine sogenannte „dringliche Beschaffung“ bzw. endgültige Beschaffung der Software im eingeschränkten Vergabeverfahren zu veranlassen und welche Behörden im Verlauf beteiligt waren.

Den Teilnehmern einer Delegationsreise des Hessischen Innenministers in die USA Ende Mai 2016 wurde insbesondere die Analysesoftware der Firma Palantir vorgestellt. An der Reise nahmen u.a. auch teil: der Abgeordnete Greilich für die FDP-Fraktion, der Abgeordnete Holschuh für die Fraktion der SPD, der Abgeordnete Bauer für die CDU-Fraktion und für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Abgeordnete Frömmrich. Zudem waren insbesondere der Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz, Herr Schäfer, und der Landespolizeipräsident, Herr Münch, Teilnehmer der Reise.

Bereits während oder im Nachgang zu der Reise und in Kenntnis des erheblichen Bedarfs der Hessischen Polizei nach einer Analysesoftware regte der Hessische Innenminister gegenüber dem Landespolizeipräsidenten an, zu prüfen, ob eine Software mit den Fähigkeiten der vorgestellten Software der Firma Palantir für die Hessische Polizei von Nutzen sein könnte.

Nach entsprechender Vorprüfung erteilte das LPP dem HLKA den Auftrag, die Eignung der Software zu prüfen. Dementsprechend prüfte das HLKA die Eignung der Analysesoftware und führte u.a im Dezember 2016 eine Reise in die Niederlande durch, um sich über Erfahrungen beim Einsatz der Software im Rahmen polizeilicher Arbeit zu informieren. Aufgrund dieser Erkenntnisse kam das HLKA zu dem Ergebnis, dass die Analysesoftware geeignet scheine, die Analyse- und Auswertungsbedarfe der Hessischen Polizei zu erfüllen. Nachdem die Präsidentin des HLKA mit Schreiben vom 16.12.2016 den dringenden Bedarf mitgeteilt und um Genehmigung der Beschaffung gebeten hatte, stimmte der Landespolizeipräsident Münch mit Erlass vom 19.12.2016 einer Beschaffung durch das HLKA und das PTLV zu. In der Folge wurde die Software beschafft.

Mithin wurde die grundsätzliche Entscheidung zur Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Beschaffung der Analysesoftware durch den Landespolizeipräsidenten getroffen. Der Landespolizeipräsident Münch hat in seiner Vernehmung auch ausgesagt, dass er die Entscheidung zur Beauftragung des HLKA mit der Beschaffung (Erlass vom 19.12.2016) allein und ohne Rücksprache mit der Hausleitung des HMdIS getroffen habe (Stenografischer Bericht UNA 19/3/9, Bl. 43):

„Also, ich hatte in der Sache vor der Vergabeentscheidung von mir, also vor der Initiative keinen Kontakt mit dem Staatssekretär oder mit dem Minister, wo ich mich dazu beraten hätte, sondern das habe ich allein entschieden auf Grundlage der Berichte vom LKA, dass wir unbedingt etwas brauchen. Unter dem Eindruck der aktuellen Situation habe ich dann den Beschaffungsvorgang initiiert. Das ist der Erlass vom 19. Dezember. Einen Rücksprachetermin im Vorfeld mit dem Minister gab es nicht.“

Die Entscheidung, im Rahmen des durch das LPP eingeleiteten Vergabeverfahrens zunächst eine befristete Beschaffung aufgrund besonderer Dringlichkeit vorzunehmen, wurde - soweit ersichtlich - im PTLV getroffen, wo eine juristische Prüfung der in Betracht kommenden Beschaffungsarten erfolgte. Grund für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens war die besonders angespannte Sicherheitslage in Hessen und ganz Deutschland. Es sollte möglichst schnell eine sofort einsetzbare Analysesoftware zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung, eine langfristige Beschaffung in die Wege zu leiten, wurde im Lenkungsausschuss getroffen von den Behördenleitungen des LPP, des PTLV, des HLKA und des PP Frankfurt. Die Umsetzung und die Festlegung des spezifischen Vorgehens zur langfristigen Beschaffung erfolgte dann durch das PTLV im Zusammenwirken mit dem PP Frankfurt und dem externen Berater Rechtsanwalt Bormann.

An den Vergabeverfahren waren insgesamt das LPP, das HLKA, das PTLV sowie das PP Frankfurt beteiligt. Über den Lenkungsausschuss waren zusätzlich noch die HZD sowie der Haushaltsreferent des HMdIS beteiligt.

2. Wann und durch wen warum die grundlegende und wann durch wen warum die endgültige Entscheidung für die Vergabe des Auftrages an die Firma Palantir getroffen wurde.

Die Entscheidung über die Vergabe des Auftrags zur Lieferung der Analysesoftware an die Firma Palantir wurde jeweils durch die zuständige Vergabestelle, das PTLV, getroffen. Der Entscheidung lag jeweils die Einschätzung des PP Frankfurt als Fachstelle zugrunde. Die Entscheidung über die langfristige Vergabe wurde zudem von dem auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwalt Bormann (Kanzlei Bird&Bird) begleitet, der insbesondere einen Vermerk zur Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Vergabe an Palantir ohne Ausschreibung erstellte.

Der Zuschlag hinsichtlich der befristeten Vergabe aufgrund besonderer Dringlichkeit wurde durch den Präsidenten des PTLV auf Grundlage der von dem PP Frankfurt übermittelten fachlichen Informationen am 31.5.2017 erteilt.

Der Zuschlag für die langfristige Vergabe wurde auf Grund der Marktanalyse und des Vermerks der Kanzlei Bird&Bird vom 24.10.2017 nach erneuter Prüfung durch das PTLV am 14.12.2017 erteilt.

3. Ob, wann und wie der endgültigen Beschaffung der Software eine ordnungsgemäße Marktanalyse und ein darauf aufbauender Prozess zur Herbeiführung der Vergabeentscheidung voraus ging.

Vor der langfristigen Beschaffung der Analysesoftware fand eine ordnungsgemäße Marktanalyse statt, deren finale Fassung vom 24.10.2017 stammt. Wie auch die Marktanalyse konstatiert, gab es zum damaligen Zeitpunkt keine sofort einsetzbare Software anderer Anbieter, die den Anforderungen der Hessischen Polizei entsprochen hätte.

Der Bedarf der Polizei wurde durch erfahrene Spezialisten der Hessischen Polizei nach objektiven und sachlichen Gründen willkür- und diskriminierungsfrei bestimmt. Nach der vom Land Hessen vorgenommenen Marktanalyse vermochte ausschließlich das Produkt der Firma Palantir den bestehenden fachlichen Bedarf der Hessischen Polizei voll umfänglich zu erfüllen.

Aufbauend auf die Marktanalyse wurde ein Vergabevermerk von dem auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwalt Bormann erstellt, der als Grundlage für die Vergabeentscheidung durch das PTLV diente.

4. Inwieweit die Staatskanzlei, das Hessische Innenministerium oder andere Ministerien in das Verfahren eingebunden waren.

Für eine Beteiligung der Hessischen Staatskanzlei an den Vergabeverfahren gibt es keine Anhaltspunkte.

Eine Beteiligung des Hessischen Innenministeriums konnte wie folgt festgestellt werden: Den Teilnehmern einer Delegationsreise des Hessischen Innenministers in die USA Ende Mai 2016 wurde insbesondere die Analysesoftware der Firma Palantir vorgestellt. Im Nachgang des Besuchs der Firma Palantir regte der Hessische Innenminister gegenüber dem Landespolizeipräsidenten Münch an, zu prüfen, ob eine Analysesoftware, wie sie von der Firma Palantir angeboten wurde, für die Hessische Polizei von Nutzen sein könnte.

Der Landespolizeipräsident bat in der Folge das Einsatzreferat im LPP darum, die Firma Palantir und ihre Software im Hinblick auf einen möglichen Nutzen für die Hessische Polizei näher zu untersuchen. Am 23. August 2016 fand ein Informationstreffen in Wiesbaden mit einer Mitarbeiterin der Firma Palantir, Frau Rudas, zur Leistungsfähigkeit der Software von Palantir statt, an dem u.a. der Büroleiter des Innenministers, Herr Dr. Wagner, sowie Fachabteilungsleiter aus dem HMdIS teilnahmen. Im Nachgang zu diesem Treffen wurde eine Leistungsbeschreibung von der Firma Palantir (Frau Rudas) übersandt. In dem Informationsgespräch am 23. August 2016 gab es verschiedene Fragen zur Funktionsweise der Software der Firma Palantir und es erfolgte die Überlegung, sich die Software im Betrieb anzuschauen. Von der Firma Palantir (Frau Rudas) wurden daher auch Kontaktdaten zu Beamten der niederländischen Polizei übermittelt, wo die Software bereits verwendet wurde.

In der Folge wurde seitens des LPP im November 2016 eine Dienstreise in die Niederlande durchgeführt, um sich über die dortige polizeiliche Nutzung der Analysesoftware „Gotham“ der Firma Palantir zu informieren.

Aufgrund des positiven Eindrucks des LPP von der Analysesoftware der Firma Palantir fand am 14. November 2016 ein Gespräch im LPP, unter Beteiligung von Vertretern des LPP, des HLKA und des PTLV, zu der Frage statt, welche vergaberechtlichen Möglichkeiten es gebe, ein solches Produkt zu beschaffen. Am 21. November 2016 fand zudem eine Präsentation der Analysesoftware der Firma Palantir im LPP statt.

Mit Erlass vom 19.12.2016 beauftragte der Landespolizeipräsident Münch das HLKA die Beschaffung der Analysesoftware gemeinsam mit dem PTLV in die Wege zu leiten, nachdem zuvor ein entsprechendes Ersuchen des HLKA vom 16.12.2016 eingegangen war.

In die eigentlichen Vergabeverfahren war das HMdIS dann nicht mehr inhaltlich involviert. Diese wurden durch die Fachstellen (HLKA bzw. PP Frankfurt und PTLV) durchgeführt. Mit Erlass des Landespolizeipräsidenten vom 18.4.2017 wurde die Zuständigkeit vom HLKA auf das PP Frankfurt übertragen. Eine gewisse Einbindung des LPP erfolgte zudem über den Lenkungsausschuss, wo die Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens zur langfristigen Beschaffung einer Analysesoftware getroffen wurde.

Die Hausspitze des HMdIS wurde im Rahmen von Einzelrücksprachen gelegentlich über den Fortgang der Beschaffungsverfahren unterrichtet, eine formale Einbindung in die Vergabeverfahren erfolgte jedoch gerade nicht.

Eine Einbindung anderer Ministerien in die Verfahren zur Beschaffung der Analysesoftware konnte nicht festgestellt werden.

5. Welche weiteren Behörden im Verlauf des Vergabeverfahrens beteiligt waren, insbesondere, ob der Prozess der Auswahl- und Vergabeentscheidung durch einen Lenkungsausschuss begleitet wurde.

Neben dem LPP waren im Verlauf des Vergabeverfahrens auch das HLKA, das PTLV sowie das PP Frankfurt beteiligt sowie über den Lenkungsausschuss die HZD und der Haushaltsreferent des HMdIS.

Es wurde ein Lenkungsausschuss unter dem Vorsitz des Landespolizeipräsidenten eingerichtet. Mitglieder des Lenkungsausschuss waren das Polizeipräsidium Frankfurt, das Landeskriminalamt, das PTLV, die HZD sowie der Haushaltsreferent des HMdIS.

Der Lenkungsausschuss begleitete die Beschaffung der Analysesoftware und hat sich bisher zu 2 Sitzungen getroffen und zwar am 1.8.2017 sowie am 18.6.2018.

6. Warum das Polizeipräsidium Frankfurt und nicht das eigentlich zuständige Hessische Landeskriminalamt in die Beschaffung der Software eingebunden wurde und warum mitten im Verfahren die Behörde gewechselt hat.

Es konnte festgestellt werden, dass der Wechsel der Zuständigkeit durch die spezialisierten Juristen des PTLV geprüft wurde und rechtlich zulässig war. Es lag keine ausschließliche Zuständigkeit des HLKA für die fachliche Bearbeitung des Vergabeverfahrens zur Beschaffung der Analysesoftware vor und aufgrund der ganz erheblichen Kompetenzen des PP Frankfurt im Bereich des Staatsschutzes sprachen auch fachliche Gründe für – in jedem Fall aber nicht gegen - einen Wechsel der Zuständigkeit.

Der Wechsel der fachlichen Zuständigkeit für die Beschaffung der Analysesoftware vom HLKA zum PP Frankfurt erfolgte durch Erlass des Landespolizeipräsidenten vom 18.4.2017, wobei die Zuständigkeit des PTLV als Vergabestelle unberührt blieb.

Das HLKA hatte zuvor mitgeteilt, dass es aufgrund der personellen Situation die fachliche Begleitung des Beschaffungsvorgangs zur Beschaffung der Analysesoftware nicht übernehmen könne. Das PP Frankfurt – das in der Vergangenheit bereits erfolgreich andere größere Projekte durchgeführt hatte – sah sich dagegen zu einer Übernahme des Projekts in der Lage, was sich später als zutreffend erwies.

7. Ob, wann und wie der Hessische Datenschutzbeauftragte beteiligt wurde.

Der HDSB wurde von Beginn des ersten Vergabeverfahrens an (Dezember 2016) intensiv in die Beschaffung der Analysesoftware eingebunden. Eine Beteiligung erfolgte während beider Vergabeverfahren sowie begleitend zur Anwendung der Analysesoftware. Bedenken des HDSB wurde Rechnung getragen. Letztlich bestanden seitens des HDSB keine Bedenken gegen eine Inbetriebnahme der Analysesoftware. Einzelne Prüfungen des HDSB sind noch nicht abgeschlossen.

8. Warum entschieden wurde, die Software im Rahmen des Polizeinetzes einzusetzen und ob hiergegen Bedenken erhoben wurden, gegebenenfalls durch wen.

Es konnte festgestellt werden, dass ein Betrieb der Analysesoftware in dem besonders geschützten Netz der Hessischen Polizei insbesondere aus Sicherheitsgründen erfolgt. Durch die Integration in das Netz der Hessischen Polizei ist die Analyseplattform ebenso gut geschützt, wie die anderen Anwendungen der Hessischen Polizei. Die Risiken eines Datenabflusses werden dadurch bestmöglich minimiert.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass Bedenken gegen einen Betrieb der Analysesoftware im Polizeinetz erhoben worden wären. Im Gegenteil: Nach den Aussagen des Zeugen Bereswill besteht seitens des Bundeskriminalamts ein hohes Interesse von den guten Erfahrungen der Hessischen Polizei mit hessenDATA zu profitieren.

9. Ob vor der Vergabeentscheidung geprüft wurde, ob in Deutschland eigene Lösungen entwickelt wurden.

Im Rahmen der Untersuchungen hat sich gezeigt, dass auch die Entwicklung eigener Lösungen in die Überlegungen mit einbezogen worden war.

Man war sich im Rahmen der Vergabeverfahren seitens der beteiligten Polizeipräsidien allerdings im Ergebnis darüber einig, dass aus Gründen der zeitlichen Dringlichkeit eine fertige Lösung ohne Eigenentwicklung beschafft werden sollte. Daher schied etwa die in Niedersachsen verwendete Software namens „KNIME“ aus und wurde nicht in die Marktbeobachtung einbezogen. „KNIME“ ist kein fertiges Produkt, sondern es werden lange Entwicklungsarbeiten benötigt. Die Software „KNIME“ bezieht sich zudem nur auf die Themen „Gesichts- und Videoerkennung“.

Als Anbieter kamen aus Deutschland grundsätzlich auch die Firmen SAP und Rola in Betracht, die aber letztlich andere Anforderungen der Leistungsbeschreibung nicht erfüllten. Ein fertiges Produkt, das den Anforderungen der Hessischen Polizei entsprach, konnte letztlich nur die Firma Palantir anbieten.

10. Ob im Vergabeverfahren die Zuverlässigkeit der Firma Palantir auch unter dem Gesichtspunkt von Kontakten zur Firma Cambridge Analytica und der in den USA gegen die Firma Palantir erhobenen Vorwürfe der missbräuchlichen Nutzung von Kundendaten überprüft wurde.

Es konnte festgestellt werden, dass bei der Prüfung der Eignung der Firma Palantir auch die Medienberichterstattung verfolgt wurde und besonderer Wert darauf gelegt wurde, mit einem zuverlässigen Partner zusammenzuarbeiten. Unter anderem durch den Erfahrungsaustausch

mit Polizeibeamten in den Niederlanden, der im Rahmen einer Dienstreise von Mitarbeitern des LPP im November 2016 erfolgte, sah man sich seitens des LPP in dem Eindruck bestätigt, dass es sich bei Palantir um einen zuverlässigen Anbieter handele.

Es hat sich nicht ergeben, dass während der Vergabeverfahren Hinweise auf Kontakte der Firma Palantir zu der Firma Cambridge Analytica vorgelegen hätten. Vorwürfe gegen Palantir hinsichtlich eines Kontakts zu „Cambridge Analytica“ kamen in den Medien überhaupt erst im März 2018 auf, also nach Ende der Vergabeverfahren.

Es hat sich nicht ergeben, dass während der Vergabeverfahren belastbare Vorwürfe hinsichtlich einer missbräuchlichen Nutzung von Kundendaten vorgelegen hätten.

11. Wie viele Mitarbeiter der Firma Palantir in welchen Zeiträumen wo im Geschäftsbereich des HMdIS mit welchen Aufgabenstellungen tätig waren oder sind.

Mitarbeiter der Firma Palantir waren zur Integration der Analysesoftware in das Netz der Hessischen Polizei tätig gewesen. Dabei haben sie insbesondere Tätigkeiten in den Räumen der HZD und im PP Frankfurt verrichtet. Feststellungen zur genauen Zahl der Mitarbeiter und zu den Tätigkeiten im Einzelnen wurden nicht getroffen.

12. Ob Mitarbeiter der Firma Palantir Zugang zu Servern des Landes Hessen haben, wenn ja, ob und wann Sicherheitsüberprüfungen (welcher Stufe) aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt wurden.

Es konnte festgestellt werden, dass die Mitarbeiter der Firma Palantir, die in den Räumen der HZD tätig waren, wo sich u.a. die Server der Hessischen Polizei befanden, dort nur unter hohen Sicherheitsvorkehrungen arbeiten durften, insbesondere nur unter Aufsicht und über vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Rechner mit sehr begrenzten Zugriffsrechten. Die Mitarbeiter von Palantir hatten zudem keinen Zugriff auf einen Server des Landes Hessen.

Hinsichtlich der Mitarbeiter von Palantir, die über einen längeren Zeitraum an der Integration der Analyseplattform gearbeitet haben, wurde darüber hinaus eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt, wobei ein Zugang zur HZD auch gewährt wurde, wenn die Sicherheitsüberprüfung noch nicht abgeschlossen war. Dies ist in der HZD üblich.

13. Ob und ggf. welche konkret begründbaren Auswirkungen auf die Sicherheitsinteressen des Landes die Bekanntgabe des tatsächlich vereinbarten Preises (Auftragswertes) hätte.

Hierzu wurde nicht weitergehend Beweis erhoben, da die Nichtbekanntgabe des Preises bereits aus Gründen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers zulässig ist, was durch Zeugenaussagen belegt wurde.

14. Ob und wie technisch sichergestellt ist, dass keine Daten der hessischen Sicherheitsbehörden an unbefugte Stellen, insbesondere in den USA, ausgeleitet werden.

Es konnte festgestellt werden, dass die Analyseplattform technisch im gesicherten Netzwerk der Hessischen Polizei betrieben wird. Die Server befinden sich im Besitz des Landes Hessen. Die Server sind physisch in den gesicherten Räumlichkeiten des landeseigenen

Rechenzentrums der HZD verortet und unterliegen den entsprechenden hohen Sicherheitsstandards. Die Datenhoheit liegt damit ausschließlich bei der Hessischen Polizei. Eine Nutzung zu anderen als den zulässigen polizeilichen Zwecken ist technisch und vertraglich ausgeschlossen und wird zudem über die unter 12. ausgeführten technischen Maßnahmen zusätzlich unterbunden.

15. Wie sich die Beschaffung der Software durch das Land Hessen mit dem bundesweiten Projekt Polizei 2020 und dem Ziel einer einheitlichen IT-Infrastruktur der Länder und des Bundes im Polizeibereich vereinbaren lässt.

Es konnte festgestellt werden, dass sich die Beschaffung der Analysesoftware mit dem bundesweiten Projekt „Polizei 2020“ sehr gut vereinbaren lässt. Denn während es bei dem Projekt „Polizei 2020“ um die Vereinheitlichung von Datensystemen durch ein bundeseinheitliches Fallbearbeitungssystem geht, zielt die Analysesoftware der Firma Palantir auf die effektive Auswertung vorhandener Daten in unterschiedlichen Datentöpfen. Letztlich könnte das Projekt „Polizei 2020“ sogar ganz erheblich von der Analysesoftware „hessenData“ profitieren. Denn es wird zukünftig auch auf Bundesebene eine Analysesoftware benötigt werden, die verschiedene Datensysteme kombinieren, auswerten und analysieren kann; hier könnte „hessenData“ in Betracht kommen.

16. Ob die durch den Hessischen Innenminister am 14. Juni 2018 den Obleuten der Fraktionen im Innenausschuss zur Einsicht vorgelegten Akten des Beschaffungsvorganges bis auf solche Unterlagen, die aufgrund des zu wahrenen vergaberechtlichen und grundrechtlichen Schutzes entfernt wurden, vollständig waren.

Es haben sich keine Zweifel an der Vollständigkeit der vorgelegten Akten ergeben.

Teil D – Untersuchungsfeststellungen zum Untersuchungsgegenstand „Abschleppaufträge“

Zu diesem Untersuchungsgegenstand sind 633 Aktenordner beigezogen worden.

Feststellungen zu dem Untersuchungsgegenstand „Abschleppaufträge“ konnten nicht getroffen werden, da dem Untersuchungsausschuss vor dem Ende der Legislaturperiode nicht ausreichend Zeit zur Verfügung stand, um diesen Komplex zu bearbeiten.

Seitens der Fraktion der FDP wurde ein Beweisantrag vorgelegt (Nr. 8 vom 23.10.2018). Diesen Antrag hat der Untersuchungsausschuss jedoch zurückgestellt, da aus zeitlichen Gründen keine Untersuchungen zu dem Komplex „Abschleppaufträge“ erfolgen konnten.



HESSISCHER LANDTAG

14. 01. 2019

**Zwischenbericht
des Untersuchungsausschusses 19/3
zu Drucksache 19/6574**

Teil A

und

**Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktion der SPD
zu dem Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 19/3**

**Teil B
Band 1**

und

**Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE
zu dem Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 19/3**

Teil B

und

**Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion der FDP
zu dem Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 19/3**

Teil B

**Abweichender Bericht der Mitglieder der
Fraktion der SPD zum Zwischenbericht des
Untersuchungsausschusses 19/3**

Abweichender Bericht der Mitglieder der Fraktion der SPD zum Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 19/3 (UNA 19/3) des Hessischen Landtags

Allem vorangestellt ist es uns als SPD-Fraktion wichtig zu betonen, dass auch aus unserer Sicht die Anschaffung der Analysesoftware notwendig war. Wir kritisieren nicht die Anschaffung einer Analysesoftware an sich. Wir kritisieren die vergaberechtswidrigen Verfahren.

Die Feststellungen des Zwischenberichts können daher nicht akzeptiert werden.

Dem Ergebnis des Zwischenberichtes in der von der schwarz-grünen-Ausschussmehrheit am 18.12.2018 beschlossenen Fassung, wonach nach den bisherigen Feststellungen die erhobenen Vorwürfe unbegründet seien, kann nicht gefolgt werden.

Die Beweiswürdigung erscheint einseitig, denn sie lässt eine Auseinandersetzung insbesondere mit kritischen Aussagen vermissen. Wichtige Zeugenaussagen bleiben unberücksichtigt, kritische Stimmen werden zwar erwähnt, aber nicht ausreichend gewertet. Die sich aus den Bekundungen anderer Zeugen bzw. Sachverständigen und kritischen Aktenvermerken der Fachebene ergebenden Ungereimtheiten und Hinweise auf Fehler werden kaum berücksichtigt.

Eine vollständige Aufklärung aller Detailfragen ist der Diskontinuität zum Opfer gefallen.

Der Untersuchungsausschuss hatte den Auftrag, umfassend aufzuklären,

in welchem Umfang in der Zeit seit 2014 im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport speziell im Bereich der Hessischen Polizei Auftragsvergaben unter Verstoß gegen die Vorschriften des Vergaberechtes erfolgten, und zwar bei der Beschaffung der Analysesoftware "Gotham" der Firma Palantir Technologies und bei der Vergabe von Abschleppaufträgen. Der Ausschuss sollte auch prüfen, ob durch die Beauftragung der Firma Palantir hessische Sicherheits- oder Geheimhaltungsinteressen berührt wurden und ob die für den Einsatz der Analysesoftware notwendigen rechtlichen Grundlagen bestanden.

Außerdem sollte er aufklären, welche Mitglieder der Landesregierung an diesen Vergabeverfahren wie beteiligt waren und ob die Landesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit wahrheitsgemäß und vollständig über diese Vorgänge informiert hat.

I. Dabei sollte bezüglich des Verfahrens zu Palantir insbesondere geklärt werden:

1. Wann und durch wen warum entschieden wurde, eine sogenannte "dringliche Beschaffung" bzw. endgültige Beschaffung der Software im eingeschränkten Vergabeverfahren zu veranlassen und welche Behörden im Verlauf beteiligt waren.

2. Wann und durch wen warum die grundlegende und wann durch wen warum die endgültige Entscheidung für die Vergabe des Auftrages an die Firma Palantir getroffen wurde.

3. Ob, wann und wie der endgültigen Beschaffung der Software eine ordnungsgemäße Marktanalyse und ein darauf aufbauender Prozess zur Herbeiführung der Vergabeentscheidung voraus ging.
4. Inwieweit die Staatskanzlei, das Hessische Innenministerium oder andere Ministerien in das Verfahren eingebunden waren.
5. Welche weiteren Behörden im Verlauf des Vergabeverfahrens beteiligt waren, insbesondere, ob der Prozess der Auswahl- und Vergabeentscheidung durch einen Lenkungsausschuss begleitet wurde.
6. Warum das Polizeipräsidium Frankfurt und nicht das eigentlich zuständige Hessische Landeskriminalamt in die Beschaffung der Software eingebunden wurde und warum mitten im Verfahren die Behörde gewechselt hat.
7. Ob, wann und wie der Hessische Datenschutzbeauftragte beteiligt wurde.
8. Warum entschieden wurde, die Software im Rahmen des Polizeinetzes einzusetzen und ob hiergegen Bedenken erhoben wurden, gegebenenfalls durch wen.
9. Ob vor der Vergabeentscheidung geprüft wurde, ob in Deutschland eigene Lösungen entwickelt wurden.
10. Ob im Vergabeverfahren die Zuverlässigkeit der Firma Palantir auch unter dem Gesichtspunkt von Kontakten zur Firma Cambridge Analytica und der in den USA gegen die Firma Palantir erhobenen Vorwürfe der missbräuchlichen Nutzung von Kundendaten überprüft wurde.
11. Wie viele Mitarbeiter der Firma Palantir in welchen Zeiträumen wo im Geschäftsbereich des HMdIS mit welchen Aufgabenstellungen tätig waren oder sind.
12. Ob Mitarbeiter der Firma Palantir Zugang zu Servern des Landes Hessen haben.
13. Ob und ggf. welche konkret begründbaren Auswirkungen auf die Sicherheitsinteressen des Landes die Bekanntgabe des tatsächlich vereinbarten Preises (Auftragswertes) hätte.
14. Ob und wie technisch sichergestellt ist, dass keine Daten der hessischen Sicherheitsbehörden an unbefugte Stellen, insbesondere in den USA, ausgeleitet werden.
15. Wie sich die Beschaffung der Software durch das Land Hessen mit dem bundesweiten Projekt Polizei 2020 und dem Ziel einer einheitlichen IT-Infrastruktur der Länder und des Bundes im Polizeibereich vereinbaren lässt.
16. Ob die durch den Hessischen Innenminister am 14. Juni 2018 den Obleuten der Fraktionen im Innenausschuss zur Einsicht vorgelegten Akten des Beschaffungsvorganges bis auf solche Unterlagen, die aufgrund des zu wahrenen vergaberechtlichen und grundrechtlichen Schutzes entfernt wurden, vollständig waren.

Bewertung der SPD

I. Beschaffung der Analysesoftware

1. Befristete Beschaffung der Analysesoftware aufgrund besonderer Dringlichkeit

Das Unternehmen Palantir bekam im Rahmen einer sogenannten dringlichen Beschaffung den Zuschlag. Im Mai 2017 wurde ein Vertrag über die zeitlich befristete Überlassung eines IT-Systems zwischen dem Land Hessen, vertreten durch das PP Frankfurt, und Palantir geschlossen. Im Rahmen dieses Verfahrens kam es zu keinerlei Marktbeobachtung. Aufmerksam geworden war man auf das Unternehmen durch eine USA-Reise des Ministers Ende Mai 2016.

2. Dauerhafte Beschaffung

Laut Aussage des Zeugen Bodo Koch, war man ab Mai 2017 mit der Leistungsbeschreibung und „Marktbeobachtung“ beschäftigt. Diese beschränkte sich laut seiner Auskunft im Rahmen der Zeugenvernehmung und der Aussage des Landespolizeipräsidenten Münch im Rahmen einer Sitzung des Innenausschusses auf „Erfahrungen der Mitarbeiter“ und „Leistungsbeschreibungen in den Netzen“, also Internetrecherche. Zeitgleich wurde offensichtlich auch die Kanzlei Bird & Bird beauftragt. „Marktbeobachtung“ und Gutachten der Kanzlei sind auf den gleichen Tag datiert.

Bewertung:

Minister Beuth hat durch eine klare Vorfestlegung auf die Firma Palantir das Vergabeverfahren vorgeprägt. Nach Besuch des Unternehmens in den USA und einer Präsentation kam er begeistert zurück und hat deutlich den Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass eine solche Software auch in der hessischen Polizei eingesetzt wird. Dies war das Signal an alle Beteiligten, diese Software zu beschaffen. Der Innenminister selbst sagte im Rahmen seiner Vernehmung am 3.12.2018 in der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses:

„(...)Die Frage war schon so, ob das nicht etwas wäre, was die Hessische Polizei auch gebrauchen könnte bzw. was unsere Fähigkeiten verbessern könnte.

*Das haben wir von der Reise entsprechend mitgenommen. Wann die entsprechende Initialzündung war – – Die **Initialzündung** war sicherlich in Palo Alto. Wann ein entsprechender Auftrag an die Polizei ergangen ist, sich näher damit zu befassen, kann ich Ihnen nicht mehr genau sagen. Entweder noch auf der Reise, dass ich auf der Reise Herrn Münch gesagt habe: „Da müssen wir noch mal gucken, ob wir so etwas nicht für uns auch hinbekommen“, oder ob das danach war, das kann ich Ihnen nicht genau sagen. Daran habe ich keine Erinnerungen.“¹*

Ein Vermerk des LKA macht zudem deutlich, wie der Auftrag des Ministers zur Beschaffung einer Software zu verstehen war: Als Aufforderung an seine nachgeordneten Behörden, die Palantir-Software zu erwerben:

¹ Stenographischer Bericht, 3.12.2018, S. 76

„(...)Unter dem Eindruck der Leistungsfähigkeit solcher Softwareprodukte wurde durch das HMdLU eine Marktbeobachtung initiiert und ein erster Termin mit der Firma Palantir vereinbart, um die Einsatzmöglichkeiten einer solchen Software zu erörtern. Im Anschluss erging durch den Minister der Auftrag an Herrn Jurk, zu prüfen, inwieweit im HLKA Softwareprodukte zur Verarbeitung von Big Data und zum Erkennen von Mustern nach vorher festgelegten Kriterien im Einsatz sind und einen Bedarf zu erheben.“²

Der auf Palantir verengte Auswahlprozess wurde mit der Dringlichkeit der Einführung begründet. Dies war allerdings vorgeschoben, da die Dringlichkeit zur Beschaffung einer solchen Software nach Auffassung vieler Polizeiexperten, unter anderem Frau Thureau und Frau Lindenthal-Gold, schon seit Jahren bestand. Für die Dringlichkeit einer Anschaffung dieser Software hätten Ereignisse mehrere Monate vor und nach der Beauftragung von Palantir herangezogen werden können. Die unterlassene Beschaffung in der Vergangenheit führt jedoch nicht zu einer Dringlichkeit. Dies macht die Beliebigkeit des Argumentes „Dringlichkeit“ deutlich. Die freihändige Vergabe setzt gerade die Unmittelbarkeit der Gefährdung bedeutender Rechtsgüter voraus.³ An der juristisch erforderlichen Unmittelbarkeit hat es hier erkennbar gefehlt.

Im Rahmen des zweiten Vergabeverfahrens wurden andere Unternehmen faktisch nicht in den Auswahlprozess einbezogen. Das Gutachten von Prof. Paulus verdeutlichte, dass andere Unternehmen sehr wohl ebenfalls geeignet gewesen wären:

„Ja, es gibt Anbieter, die am Tag der Gutachtenerstellung durch die Kanzlei Bird & Bird LLP (24.10.2017) in der Lage gewesen wären, vergleichbare Lösungen zu erbringen. Insbesondere die Anbieter IBM, SAP und SAS kommen meiner Ansicht dafür in Frage.“⁴

An einem dem entsprechenden, sorgfältigen Auswahlprozess hat es das Innenministerium missen lassen.

Die Behauptung der Mehrheitsfraktionen, nur Palantir sei in der Lage gewesen, die von dem Auftraggeber geforderten Leistungen zu erbringen, wurde durch den Sachverständigen Professor Sacher Paulus eindeutig widerlegt. Professor Paulus kommt zu dem klaren Ergebnis, dass mindestens drei weitere Unternehmen zum Zeitpunkt der Marktanalyse durch das Ministerium vergleichbare Produkte hätten anbieten können.⁵ Darunter ist zudem ein Unternehmen, das von Seiten des Ministeriums nicht einmal in die Marktbeobachtung mit einbezogen wurde. Ungewöhnlich war aus Sicht des Experten zudem die Vorgehensweise des Innenministeriums. Üblich sei es, im Rahmen einer Marktbeobachtung eine Vielzahl von Informationen unterschiedlicher Anbieter zu erlangen, die dann im Rahmen von Testinstallationsphasen verifiziert würden. Aus seiner Sicht sei kein technisches Alleinstellungsmerkmal aus der Leistungsbeschreibung des Ministeriums erkennbar, das die frühzeitige Festlegung auf Palantir auf Grund der Marktbeobachtung

² Ergebnisprotokoll der Besprechung am 3.11.2016 im Hessischen Landeskriminalamt, CD 7 Bd. 0171, S. 3/4

³ Müller-Wrede, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen VOL/A, Kommentar, § 3, Rdn, 55.

⁴ Gutachten Prof. Dr. Paulus vom 15.10.2018, S. 25

⁵ Siehe Fn. 3.

rechtfertigte.⁶ Das bestätigt aus unserer Sicht erneut die durch den Minister ausgelöste Vorfixierung auf Palantir.

Herr Prof. Paulus verdeutlichte zudem, dass ohne Testinstallation in diesem Bereich kein umfassendes Bild von dem auf Markt befindlichen Angebot zu erhalten ist. Auf die Frage, ob es bei „Live-Betrachtung“ verschiedener Systeme nach Einholung von Informationen schon einmal zu Überraschungen gekommen sei, sagte er:

„Ja, das gibt es auch. Und das ist das, was man erst in der Testinstallation herauskriegt, weil die meisten diese Demosysteme betreiben. Die sind natürlich dazu da, bestimmte Szenarien zu zeigen. Sie arbeiten speziell die heraus, von denen sie wissen, dass sie für die Kunden besonders interessant sind. Dinge, die im Hintergrund passieren, sieht man vielleicht nicht so gut, und das kriegt man erst später heraus.“⁷

Die Aussage des Experten steht auch nicht im Widerspruch zu den Aussagen des Zeugen Bormann, der das Vorgehen vergaberechtlich geprüft hat. Herr Bormann hat in seiner Aussage deutlich gemacht, dass er die Informationen aus der Marktbeobachtung seinem Gutachten als Tatsachen zu Grunde gelegt hat. Die Frage, inwieweit die vom Ministerium ohne Kontaktaufnahme mit einzelnen Anbietern vorgenommene Bewertung tatsächlich richtig war, wurde von ihm in der Sache nicht geprüft:

„(...)Eines muss ich natürlich dazu sagen: Die Markterkundung selbst habe ich natürlich nicht durchgeführt. Dafür war ich nie beauftragt. Ich konnte natürlich auch nicht überprüfen, ob die Ergebnisse dieser Markterkundung auch den Tatsachen entsprachen – dafür fehlen mir alleine schon die Fachkenntnisse.“⁸

Die Aussage von Professor Paulus, auch andere Unternehmen hätten vergleichbare Lösungen anbieten können, bleibt insofern unwidersprochen. Diese Frage ist aber aus unserer Sicht wesentlich für die abschließende Bewertung.

Auffällig bleibt auch, dass Marktbeobachtung und Gutachten der Kanzlei auf den gleichen Tag datiert sind. Sie sind zudem in Teilen wortgleich und erwecken den Eindruck einer bewussten Abstimmung und keiner ergebnisoffenen Prüfung durch die Kanzlei. Dies konnte weder durch Rechtsanwalt Bormann noch durch Beteiligte von Seiten des Ministeriums schlüssig erklärt werden.

Die Vergabe erfolgte deshalb in rechtswidriger Weise. Palantir hatte durch das vorgeschaltete Verfahren und die dringliche Vergabe bereits den Fuß in der Tür. Darüber hinaus wurde auch die Leistungsbeschreibung auf die Firma Palantir zugeschnitten. Genau das soll aber das Vergaberecht verhindern.

*„Der Auftraggeber darf die Dringlichkeit nicht zum Anlass nehmen, langfristige vertragliche Bindungen ohne wettbewerbliche Vergabe einzugehen. **Auch darf der Leistungsgegenstand nicht in einer Weise gestaltet werden, dass sie eine***

⁶ Stenographischer Bericht, 12.11.2018, S.49

⁷ Stenographischer Bericht, 12.11.2018, S. 48

⁸ Stenographischer Bericht, 12.11.2018, S.58

Verfestigung der Interimslösung oder Vorteile des Interimsbeauftragten im anschließenden Vergabeverfahren bewirkt.“⁹

II. Datenschutz und Datensicherheit/Rechtliche Grundlagen

Zu Beginn der Vertragsverhandlungen über die befristete Vertragsphase gab es noch keine ausreichende gesetzliche Grundlage für das vorgesehene „Data Mining“.

Ob die derzeitige Version von Palantir Gotham die Anforderungen des Datenschutzes erfüllt, ist weiterhin offen. Die Zeugin Dembowski hat dazu ausgeführt:

„Zu der jetzigen Version - wie es jetzt ist – kann ich noch nichts sagen; denn wir haben zwar Unterlagen, die sind aber noch nicht bearbeitet.“¹⁰

Durchaus kritisch bewertete die Zeugin Dembowski auch den Test mit Echtdateien. Dies wurde zwar im Ergebnis aus datenschutzrechtlicher Sicht akzeptiert, trotzdem war ihr der Hinweis wichtig, dass hier im Grunde schon eine normale Datenverarbeitung stattfand:

„(...)wir tolerieren, dass ein Test mit Echtdateien ist – was datenschutzrechtlich eigentlich problematisch ist, weil das ja eigentlich schon eine normale Datenverarbeitung ist. Aber um eben herauszukriegen, ob man das überhaupt sinnvoll einschränken kann, sowohl technisch – dass man nur bestimmte Daten abzieht –, aber auch vom Ergebnis her – kommen dann noch sinnvolle Analysen raus, wenn man so vorgeht? –, haben wir gesagt: Es sollte mit Palantir geklärt werden, dass die das einfach mal versuchen. Und wir hatten den Eindruck, dass in dem ursprünglichen Protokollentwurf das nicht deutlich genug drinstand – und deswegen diese Formulierung in dieser Mail.“¹¹

Und das, obwohl die Rechtsgrundlage, § 25 HSOG, zu diesem Zeitpunkt eben noch nicht in Kraft war:

„Es ist grenzwertig. Es hat auch, denke ich, was – – Wir haben uns da sehr schwergetan. Wir haben das auch intern mehrmals besprochen, auch mit Prof. Ronellenfitsch: Wie gehen wir mit dem Projekt um? Können wir das so tolerieren? – Deswegen taucht einmal auch wirklich „Wir tolerieren das“ auf, ganz bewusst; das sollte in keiner Form eine Genehmigung sein, sondern: „Wir halten halt die Füße still“. Denn es gibt viele Softwaregeschichten, die kann man mit Testfeldchen testen; aber bei diesem waren auch wir davon überzeugt: Wenn man wirklich rauskriegen will, was so ein Produkt kann und ob es für das, für das es eingesetzt werden soll, tauglich ist, kann man das wirklich nur mit dem echten Datenbestand machen. Da kann man keine Testdaten, keine Spieldaten entwickeln; das geht nicht. Auch das, was wir in anderen Projekten schon mal haben, dass man quasi zurückgreift auf einen älteren Datenbestand, der nicht mehr aktiv ist, würde keinen Sinn machen. Das wäre die gleiche Beeinträchtigung.“

⁹ Müller-Wrede, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen VOL/A, Kommentar, § 3, Rdn, 57.

¹⁰ Stenographischer Bericht, 12.11.2018, S.94

¹¹ Stenographischer Bericht, 12.11.2018, S.94

Von daher haben wir dann gesagt: Wir tolerieren das, weil es nicht anders geht. – Also, es war schon der Zwiespalt, dass wir schon sehr deutlich gemacht haben – – Ich kann auch dazusagen: Als der § 25a, der ja dann nicht in der eigentlichen HSOG-Novelle, sondern im Verfassungsschutzgesetz-Paket war, noch später verabschiedet wurde – hin und her –, gab es zwischendurch mal telefonische Kontakte: „Könnten wir jetzt vielleicht auch dieses oder jenes?“, wo ich gesagt habe, wenn der § 25a nicht bald kommt – wir haben jetzt die neuen Rechte nach JI-Richtlinie und Grundverordnung –, muss ich irgendwann dazu kommen, zu sagen: Ich stoppe jetzt das Projekt, weil die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind; denn seit über einem Jahr diskutiert man über eine Rechtsgrundlage, und sie kommt nicht.

Also, wir haben auch – – Man muss dazusagen, das war natürlich auch eine besondere Zeit. Wir haben das erste Mal davon gehört einen Tag vor dem Anschlag in Berlin am Weihnachtsmarkt, und auch wir waren da unter Druck: Schlagen wir aus formalen Gründen – denn es geht um einen Test mit Echtdateien – der Polizei diese Möglichkeit aus der Hand? – Wir haben uns da sehr schwergetan und haben uns deswegen letztendlich dazu entschieden, es dann in der Form zu tolerieren.“

Bewertung:

Erst durch die Verabschiedung des neuen § 25 a HSOG wurde eine geeignete Rechtsgrundlage geschaffen. In einem Teil der Testphase (bis zur Verabschiedung des neuen § 25 a HSOG) wurde mit Echtdateien operiert, obwohl keine Rechtsgrundlage dafür bestand. Ob die derzeitige Version von Palantir Gotham die Anforderungen des Datenschutzes erfüllt, ist derzeit ungewiss. Das Verfahren insgesamt ist aus datenschutzrechtlicher Sicht auch weiterhin zumindest problematisch.

III. Wechsel der Zuständigkeit von LKA auf PP Frankfurt

Entgegen den üblichen Zuständigkeiten wurde dem LKA die Federführung zur Beschaffung der Analysesoftware entzogen und das PP Frankfurt beauftragt. Hintergrund sollen unterschiedliche Personalanforderungen gewesen sein. Die Zeugin Lindenthal-Gold hatte ausgesagt, dass das LKA neben sieben Fachleuten im LKA drei weitere Mitarbeiter aus den Präsidien benötige.¹² Auch das PP Frankfurt benötigte allerdings laut Aussage des Zeugen Koch neben den sechs Vorhandenen drei weitere zugeordnete Mitarbeiter.¹³ Das LKA wollte das Verfahren zur Anschaffung der Software zu keinem Zeitpunkt abgeben, man hat allerdings laut Frau Lindenthal-Gold neben der Personalanforderung auch datenschutzrechtliche Probleme aufgezeigt.¹⁴ Auch war man erkennbar irritiert durch den Ablauf des Verfahrens, wie eine Email der Präsidentin des LKA, Frau Thureau, an Kriminaldirektor Koch preisgibt:

„(...)Aus Sicht des LKA kann dieser Erlass so, schon gar nicht zum jetzigen Zeitpunkt, keinesfalls versandt werden. (...). In einem ersten Schritt müssen die fachlichen Anforderungen durch uns beschrieben werden. Dies ist bereits in

¹² Stenographischer Bericht, 1.10.2018, S.26

¹³ Stenographischer Bericht, 8.10.2018, S.7

¹⁴ Stenographischer Bericht, 1.10.2018, S.17

*Bearbeitung(...)Wie bereits dargestellt werden die fachlichen Anforderungen von uns erarbeitet (...)*¹⁵

Die Zuständigkeit für das gesamte Verfahren endete dann für das LKA mit einem Erlass des Landespolizeipräsidenten.¹⁶ Frau Lindenthal-Gold sagte aus, der Landespolizeipräsident habe ihr in einem späteren Gespräch mitgeteilt, dass man von Seiten des Ministeriums den Eindruck hatte, das LKA habe nicht konstruktiv mitgearbeitet.¹⁷

Bewertung:

Die Vizepräsidentin des LKA Frau Lindenthal-Gold hat im Rahmen ihrer Vernehmung ausgesagt, dass die Zuständigkeit für die Gesamtkoordination von Analysen und Auswertungen eindeutig beim LKA liege und das LKA insofern auch im vorliegenden Fall zuständig war. Eine ähnliche Rechtseinschätzung gab es zu Beginn ausweislich der Aktenlage aus dem PTLV. Dort wurde vermerkt, dass *„jegliche Abweichungen des üblichen Beschaffungsprozesses ohne nachvollziehbare Begründung im Rahmen jeglicher interner, als auch externer Kontrollen Fragen aufwerfen würden. Insoweit gelte es unbedingt die Revisionssicherheit des Verfahrens zu wahren.“*¹⁸ Festgestellt werden kann zudem, dass die Behauptung, wonach der geplante Personalaufwand für die Anschaffung der Analyseplattform „Palantir“ im LKA und im PP Frankfurt sich signifikant unterschieden hätten, falsch ist. Während das LKA mit zehn Personen in Teil- und Vollzeit gerechnet hatte, wurde im PP Frankfurt von neun Personen in Voll- und Teilzeit ausgegangen. Aus Sicht der SPD-Fraktion ist kein schlüssiger Grund erkennbar, der rechtfertigt, dass dem formal zuständigen LKA diese Zuständigkeit entzogen wurde, vielmehr sollte durch den Zuständigkeitswechsel die rasche Auftragsvergabe speziell an Palantir sichergestellt werden.

IV. Vereinbarkeit mit dem Projekt „Polizei 2020“

Die Präsidentin des LKA Frau Thureau hat im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsabgabe des Projekts an das PP Frankfurt, von der sie „aus mehreren fachlichen Gründen dringend abgeraten“¹⁹ hatte, ausgesagt:

„(...)Es kam noch ein weiteres, aus meiner Sicht zumindest sehr gewichtiges Argument dazu. Ich sitze für die kriminalpolizeiliche Fachlichkeit in der AG Kripo; das ist ein Bund-Länder-Gremium unterhalb des AK 2, in dem Herr Münch vertreten ist. Seit September 2016 wussten wir durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz, dass ein völlig neues Projekt einer einheitlichen IT-Infrastruktur aufgebaut werden soll, das Projekt „Polizei 2020“, was uns seitdem auch heftig bewegt. Es beinhaltet auch, dass man zukünftig IT-Projekte

¹⁵ Band 0171, S. 57.

¹⁶ Band 0004a, S. 8.

¹⁷ Stenographischer Bericht, 1.10.2018, S.24

¹⁸ Band 004b, S. 4 ff.

¹⁹ Stenographischer Bericht, 3.12.2018, S.9

*kompatibel zu dieser Gesamtinfrastruktur entwickeln sollte, damit hier ein effizientes und bundeseinheitlich abgestimmtes Arbeiten möglich sein kann (...)*²⁰

Und weiter:

*„(...)Es geht tatsächlich darum, wenn ich das als Nichtfachfrau mal so umschreiben kann, dass – das ist tatsächlich ein Quantensprung für die polizeiliche Arbeit; das muss man deutlich unterstreichen – endlich in der Innenministerkonferenz 2016 ein gemeinsamer Konsens gefunden wurde, hier ein **gemeinsames Data Warehouse** aufzubauen. Da fließt am Ende auch die Leistung einer solchen Software hinein, sodass es mit Blick auf eine endgültige Beschaffung, die wir nicht mehr initiiert hatten, **wichtig gewesen wäre, im weiteren Verlauf den Fokus darauf zu richten, ob die unterschiedlichen Projekte mit unterschiedlichen Umsetzungssachständen im Bund und in den Ländern, beispielsweise eFBS oder PIAV eine vernünftige Kompatibilität zu erreichen.***²¹

Bewertung:

Die Frage, inwieweit eine Kompatibilität zwischen der Analysesoftware und dem Projekt 2020 hergestellt werden kann, konnte aus Sicht des später nicht mehr zuständigen LKA nicht abschließend geklärt werden. Auch durch die Vertretung Hessens im erwähnten Bund-Länder Gremium durch die LKA Präsidentin Thureau erscheint der Wechsel zum PP Frankfurt jedoch als in der Sache nicht nachvollziehbar. Die Ausführungen von Seiten der Präsidentin des LKA sind aus Sicht der SPD-Fraktion insofern schlüssig. Auch die Frage der möglichen Unvereinbarkeit der Palantir-Software mit dem Projekt 2020 war ein gewichtiger Grund die originäre Zuständigkeit des LKA nicht anzutasten.

V. Beteiligung des Innenministers Peter Beuth

Erst durch eine Delegationsreise des Ministers sind er und seine Behörden auf das Unternehmen Palantir aufmerksam geworden.²² Wie durch den Minister in seiner Vernehmung mitgeteilt, war diese Reise die „Initialzündung“ dafür, dass eine solche Software auch in der hessischen Polizei eingesetzt werde.

Ein Vermerk des LKA macht zudem deutlich, dass die Palantir-Software dem Minister bereits bis Anfang/Mitte April 2017 präsentiert werden sollte.²³

Von der Hausspitze wurde permanent Zeitdruck ausgeübt.

Auch der Landespolizeipräsident verstärkte den vorhandenen Druck, wie die Mail eines Mitarbeiters an das damals noch zuständige LKA verdeutlicht:

„Im Auftrag von Herrn Münch bitte ich ausdrücklich darum, die Vertragsunterzeichnung i.S. Palantir nunmehr unverzüglich voranzubringen. Es bestehen Wechselwirkungen zu anderen strategischen Themen, die derzeit initiiert

²⁰ Stenographischer Bericht, 3.12.2018, S.10

²¹ Stenographischer Bericht, 3.12.2018, S.12

²² Siehe Fußnote 1.

²³ Band 0004b, S. 13.

*werden und hier perspektivisch das Vorankommen blockieren. Die personellen Erfordernisse können davon unabhängig erörtert werden.*²⁴

Im Juni 2017 kam es dann zu einem Treffen des Ministers mit dem CEO von Palantir, Dr. Alexander Karp. Darauf hatte der Büroleiter des Ministers, Dr. Roland Wagner, in seiner Vernehmung erstmals aufmerksam gemacht.²⁵ Dr. Wagner beschreibt das Treffen als „Kennenlerngespräch“. Es fand kurz nach der dringlichen Vergabe an Palantir jedoch vor dem Zuschlag für das zweite Vergabeverfahren und damit mitten im zweiten Verfahren statt. Hintergrund für das Treffen sei gewesen, dass Herr Karp den Minister im Rahmen der Delegationsreise nach Palo Alto nicht persönlich kennenlernen konnte. Nach dem Besuch der Delegation bei Palantir sei Dr. Karp zwischen dem Sommer 2016 und dem Sommer 2017 jedoch bereits mehrfach in Europa gewesen.²⁶

Bewertung:

Der Minister gab nach dem Besuch den Startschuss für die Vertragsanbahnung mit Palantir. Wie bereits erwähnt, kam er begeistert von seiner Delegationsreise zurück und hat deutlich den Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass diese Software auch in der hessischen Polizei eingesetzt wird. Dies konnte nur als Signal an das Ministerium gewertet werden und der Landespolizeipräsident nahm den Ball auf und setzte das Verfahren in Gang. Bereits Anfang/Mitte April 2017 sollte die Software dem Minister in der Anwendung präsentiert werden, wie ein Vermerk des LKA aus dem März 2017 verdeutlicht. Auch der Landespolizeipräsident übte erneut Zeitdruck auf das LKA aus, wie eine Email aus dem Landespolizeipräsidium an das LKA im März 2017 dokumentiert.

Die Aussage des Ministers im Untersuchungsausschuss, nach welcher er sich nicht einmal erinnern konnte, ob er den Landespolizeipräsidenten angewiesen habe den Erlass zur Beschaffung der Software zu erstellen, steht zudem in einem seltsamen Widerspruch zu der von ihm selbst formulierten Dringlichkeit und Bedeutung der Angelegenheit.²⁷

Mysteriös bleibt auch das Treffen zwischen dem CEO Dr. Karp und dem Minister im Juni 2017. Zwar sagen alle Zeugen, die daran teilnahmen übereinstimmend aus, dass es sich nur um ein „Kennenlerngespräch“ handelte. Warum sich der Minister allerdings kurz nach der dringlichen Vergabe und mitten im zweiten Vergabeverfahren mit dem CEO von Palantir traf, bleibt ungeklärt, zumal die Zeugin Rudas aussagte, dass sich Dr. Karp mehrfach im Jahr in Europa aufhielt. Das auf der Delegationsreise versäumte „Kennenlernen“ hätte somit auch zu jedem anderen Zeitpunkt stattfinden können und wäre damit weit unverdächtiger gewesen, als in der „Bewerbungssituation“, in der sich Palantir zu diesem Zeitpunkt befand.

²⁴ Band 0177, S. 294.

²⁵ *Stenographischer Bericht, 15.10.2018, S.66.*

²⁶ *Stenographischer Bericht, 10.12.2018, S. 18.*

²⁷ *Stenographischer Bericht, 3.12.2018, S.78.*

Abschließende Bewertung:

Auch aus Sicht der SPD-Fraktion war die Anschaffung der Analysesoftware unstreitig notwendig. Wir kritisieren nicht die Anschaffung einer Software an sich. Wir kritisieren die vergaberechtswidrige Durchführung beider Verfahren, die ihren Ursprung in der von Anfang an erkennbaren Festlegung des Ministers auf Palantir haben.

Minister Beuth hat durch eine klare Vorfestlegung auf die Firma das Vergabeverfahren vorgeprägt. Nach Besuch des Unternehmens in der USA und einer Präsentation kam er mit dem Wunsch zurück, dass diese Software auch in der hessischen Polizei eingesetzt wird. Alle Beteiligten verstanden dies als gezielten Auftrag diese Software zu beschaffen, denn unmittelbar nach der Reise wurden bereits weitere Kontakte mit Palantir geknüpft. Es schlossen sich Reisen der Mitarbeiter an. Als sich das LKA aus Sicht des Ministeriums weniger euphorisch zum Projekt äußerte, auf eine zusätzlich entstehende Arbeitsbelastung durch eine eventuelle Einführung hinwies und zudem kritische Nachfragen zum Datenschutz stellte, wurde dem Amt das Verfahren entzogen. Weil das LKA aus Sicht der Entscheider nicht gefügig genug arbeitete, wurde dem LKA die Zuständigkeit genommen.

Die dringliche Vergabe war in dieser Form rechtswidrig. Der auf Palantir verengte Auswahlprozess im Rahmen des ersten Verfahrens wurde mit der Dringlichkeit begründet. Diese war allerdings vorgeschoben, denn die Dringlichkeit zur Beschaffung einer solchen Software war nach Auffassung vieler Polizeiexperten, unter anderem Frau Thureau und Frau Lindenthal-Gold, schon länger vorhanden. Für die Dringlichkeit einer Anschaffung dieser Software hätten Ereignisse mehrere Monate vor und nach der Beauftragung von Palantir herangezogen werden können. Die unterlassene Beschaffung in der Vergangenheit führt jedoch nicht zu einer Dringlichkeit. Dies macht die Beliebigkeit des Argumentes „Dringlichkeit“ deutlich. Die freihändige Vergabe setzt gerade die Unmittelbarkeit der Gefährdung bedeutender Rechtsgüter voraus. An der juristisch erforderlichen Unmittelbarkeit hat es hier erkennbar gefehlt. Das vorgeschaltete dringliche Vergabeverfahren verschaffte Palantir einen Wettbewerbsvorteil. Es hebelte ein offenes Vergabeverfahren aus. Andere Anbieter, die ebenfalls in der Lage waren die Erfordernisse der hessischen Polizei zu erfüllen, hatten nie eine gleichberechtigte Chance den Zuschlag zu erhalten. Das Verfahren war, gerade durch die vorgeschobene Dringlichkeit und die damit einhergehende dringliche Beschaffung, von Anfang an allein auf Palantir ausgerichtet. Genau dies soll das Vergaberecht verhindern.

Dass der Fokus damit auch im zweiten Vergabeverfahren auf Palantir lag, zeigt auch das Vorgehen in diesem Verfahren. Die Leistungsbeschreibung wurde bereits auf die Firma Palantir zugeschnitten. Vergleiche mit anderen Unternehmen im Rahmen der dauerhaften Beschaffung wurden u.a. auf Internetrecherchen beschränkt. Das Vorgehen war insofern völlig unzureichend. Eine intensivere und umfangreichere Informationsgewinnung wäre üblich gewesen, wie der Sachverständige Prof. Paulus ausführte. Eine solche umfangreiche Befassung mit anderen Unternehmen fand jedoch nicht statt. Das Vergabeverfahren erfolgte zudem ohne vorherige Bekanntmachung.

Es liegt nahe, dass diese Vorgehensweise dem Zeitdruck geschuldet war, der vom

Minister selbst, beispielsweise durch die Äußerungen in seiner Regierungserklärung 2017 und daran anschließend durch den Landespolizeipräsidenten, aufgebaut wurde. Dieser Druck des Ministers wurde auch im damals zuständigen LKA registriert, wie ein Vermerk verdeutlicht.

Wiesbaden, 09.01.2019

Der Fraktionsvorsitzende:
Thorsten Schäfer-Gümbel



HESSISCHER LANDTAG

15. 01. 2019

**Zwischenbericht
des Untersuchungsausschusses 19/3
zu Drucksache 19/6574**

Teil A

und

**Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktion der SPD
zu dem Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 19/3**

Teil B

und

**Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE
zu dem Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 19/3**

**Teil B
Band 2**

und

**Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion der FDP
zu dem Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 19/3**

**Teil B
Band 2**

Ergänzender Bericht der Fraktion DIE LINKE
zum Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 19/3
des Hessischen Landtags

Der Zwischenbericht gibt in Teil A (Verfahren) und B (Feststellungen) nach unserer Auffassung den Ablauf der Sitzungen korrekt wieder, auch wenn unangenehm auffällt, dass an einigen Stellen bereits unangemessene und auch nicht zustimmungsfähige Bewertungen in die Sachverhaltsfeststellungen eingeflossen sind. Bei den folgenden Punkten in Bezug auf Teil C des Zwischenberichts (Bewertung der Feststellungen) bedarf es allerdings eigener Ausführungen.

Zu I Nr. 1 Dringlichkeit der Vergabe

Es mag sein, dass es für die besondere Dringlichkeit der Beschaffung eine tragfähige rechtliche Grundlage gab. Hinsichtlich des freihändigen Vergabeverfahrens bezüglich hessenData vertritt DIE LINKE aber die Auffassung, dass die Einhaltung des grundsätzlich vorgesehenen Vergabeverfahrens zu keinem nennenswerten Nachteil geführt hätte. Auch hier wird das Spannungsfeld zwischen Terrorgefahr und liberaler Demokratie sichtbar. In der Denkspirale, dass aufgrund von Terrorgefahren weitreichende Überwachungen und Data Mining betrieben werden müssen, ist der Gedanke zwar logisch, dass mit einer wachsenden Anschlaggefahr wesentliche rechtsstaatliche Verfahren abgekürzt werden müssen zugunsten freihändiger Entscheidungen. DIE LINKE sieht hierin aber eine gefährliche Entwicklung, die es aufzuhalten gilt.

Auffällig ist zudem, dass von mehreren Zeugen betont wurde, der Bedarf nach (elektronischer) Unterstützung bestünde bereits seit Jahren. Der Eindruck drängt sich auf, dass die Dringlichkeit dadurch entstand, dass dem Hessischen Innenminister in Palo Alto ein Produkt gezeigt worden ist, das er auch in Hessen unbedingt zur Anwendung bringen wollte.

Zu II. Hessische Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen

DIE LINKE sieht in Anschaffung und Betrieb der Analysesoftware hessenData Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere ihrer informationellen Selbstbestimmung, negativ beeinträchtigt. Im Spannungsfeld zwischen Terrorgefahr auf der einen Seite und Freiheitsrechten und liberaler Demokratie auf der anderen Seite bedarf es intensiver Abwägungen. Die steigenden Datenmengen mögen dazu motivieren, die immer leistungsfähiger werdenden technischen Möglichkeiten zu deren Auswertung auch nutzen zu wollen. Aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden, die mangels Personal in den letzten Jahren an ihre Grenzen gestoßen sind, ist nachvollziehbar, dass ein Griff zu einer effizienten Auswertungssoftware fast reflexartig erfolgt. Es ist nichts gegen eine effiziente Polizeiarbeit zu sagen, die effektiv der Prävention und Aufklärung von Kriminalität und insbesondere Terrorismus dient, solange sie dabei den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahrt. Allerdings wird mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage wie sie im Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG) Einzug gefunden hat und der Nutzung einer derartigen Software eine Richtung eingeschlagen, die das Leitbild 'Freund und Helfer' zunehmend durch das Leitbild 'Big Brother' ablöst. Es deutet sich ein Sicherheitsstaat an, der aufgrund der technischen Möglichkeit den Anspruch erhebt, über alles jederzeit informiert zu sein – und immer neue Computerprogramme benötigt, um die von Menschen verursachte und an verschiedenen Orten gespeicherte Datenflut verwalten zu können. Das ist ein Horrorszenario.

Mit Analyseplattformen lassen sich Menschen, Sachen und Orte in Form eines Netzwerks darstellen. Das ist ein Quantensprung in der Datenverarbeitung und händisch so nicht möglich. Hierzu führte die Zeugin Dembowski aus:

„Rein theoretisch könnte ich alle diese Verknüpfungen auch händisch erstellen, aber das ist natürlich Theorie; denn ich müsste schon auf die Idee kommen, entsprechend zu fragen, und müsste im Zweifel große Stapel Akten anlegen. Deswegen ist es eine neue Qualität der Datenverarbeitung“ (Stenografischer Bericht 19/3/8 Bl. 102).

Daten wie Namen, Telefonnummern oder Bank- und Kontodaten oder Geodaten bilden Knotenpunkte, die - mit Linien verbunden - Beziehungen beschreiben. Laut dem Verfahrensverzeichnis zu § 28 HSOG (Band 7, Bl. 243ff) gehören zu dem Kreis der Betroffenen auch einfache Kontaktpersonen und alle Personen im Zusammenhang mit Straftaten oder Gefahrenlagen mit einem Bezug zur einschlägigen Straftat. So kann dargestellt werden: "Ehemann von", "war Zeuge in Ermittlungsverfahren" „war Hinweisgeber“ „war Geschädigte von“.

Dass allein die Tatsache reicht, geschädigt oder Zeuge oder Zeugin zu sein, um in die Auswertung einzufließen, ist höchst bedenklich. Also jedes öffentlich zugängliche Datum – unabhängig davon ob die betroffene Person das Datum selbst veröffentlicht hat oder nicht (Gruppenfoto bei Facebook, das von einer Person ohne Kenntnis aller eingestellt worden ist) - kann einbezogen werden. Ermittler können mit einer Suchmaske von jedem Knotenpunkt aus ein solches Beziehungsgeflecht analysieren. In gewisser Hinsicht gleicht die Funktionsweise von hessenData einer Rasterfahndung, für die immer neue Datenbestände erschlossen werden können.

Diese verschiedenen Arten von Daten sind aus dem Zusammenhang gerissen. So kann sich für die Ermittler das Bild ergeben, dass eine Person zu bestimmten Zeiten mit einer anderen Person an bestimmten Orten war und hieraus ein Schluss gezogen werden, der aber nicht richtig sein muss. Bestimmte Personengruppen werden zudem eher in die polizeiliche Auswertung einbezogen als andere.

Bürgerrechtler warnen immer wieder vor dem sogenannten „function creep“. Ist der Dambruch erst einmal erfolgt, werden bestimmte Maßnahmen schleichend auf andere Straftatbestände ausgeweitet. Neue technische Möglichkeiten, die tief in die Persönlichkeitsrechte eingreifen, werden typischerweise zunächst für die Terrorabwehr eingesetzt, später dann auch, um die organisierte Kriminalität zu bekämpfen, schließlich gegen Alltagskriminalität. Der Einsatz im Bereich organisierter Kriminalität findet bereits statt. Die während der Erprobungsphase neu geschaffene Rechtsgrundlage § 25a HSOG lässt eine Anwendung der Software im Bereich der Katalogstraftaten des § 100a Strafprozessordnung sowie zur „Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, oder wenn gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind“, zu.

Doch die Lösung für das Problem Kriminalität liegt nicht in einer noch engmaschigeren Kontrolle und Auswertung von Datenmassen, sondern in wirksamen Präventionsmaßnahmen. Es muss Aufgabe von Politik und Zivilgesellschaft sein, das Abgleiten von Menschen in Terrorszenen rechtzeitig zu verhindern. Der Präventionsgedanke kommt noch immer viel zu kurz. Mangelnde Schulbildung, schwierige soziale Hintergründe und kaum vorhandene zielgerichtete Angebote führen dazu, dass die Verhaltensregeln der Gesellschaft nicht immer akzeptiert werden. Das ist der soziale Hintergrund vor

dem sich dschihadistische und rechtsradikale Angebote ausbreiten können. Niemand wird als Terrorist geboren. Prävention ist eine überragend wichtige Aufgabe. So muss verhindert werden, dass sich Menschen, insbesondere junge Menschen, von demokratischen Werten abwenden, sich radikalieren, gar Terroristen werden.

Zu IV Beteiligung Landesregierung

Für DIE LINKE stellt sich die Darstellung des Innenministers Peter Beuth nicht an allen Punkten als schlüssig dar. Einerseits war der Innenminister von der Präsentation der Analysesoftware nachhaltig beeindruckt. Im Nachgang will er sich aber nicht mehr um den Verfahrensgang gekümmert haben. Im Widerspruch hierzu steht ein Vermerk über eine Besprechung vom 07.03.2017 aus dem HLKA (Band 4b, Bl. 13) der darauf hinweist, dass seitens des Innenministeriums eine bemerkenswert kurze Frist zur Präsentation der implementierten Software gesetzt worden ist:

„Die Produkte Palantir „Gotham“ und „Beagle“ sollen auf Initiative des HMdIS Herrn Staatsminister Beuth bis Anfang/Mitte April 2017 in der Anwendung präsentiert werden. Unter Berücksichtigung des Zeitplans (Angebot Palantir v. 20.02.2017) kann unter optimalen Bedingungen (Auftraggeber erfüllt alle Anforderungen bei den IT-Systemvoraussetzungen und dem eigenen Projektteam personal) ein lauffähiges, präsentables System frühestens 12 Wochen nach Vertragsunterzeichnung erwartet werden.“ Ein Zeitdruck liest sich an vielen Stellen aus den Akten heraus. Ob dieser Druck jeweils auch aus dem Innenministerium heraus befeuert worden ist, ließ sich nicht aufklären.

Zu V Nr. 6 Ausbooten des Hessischen Landeskriminalamts

Das HLKA hatte, nach Darstellung der Präsidentin des HLKA, Frau Thureau, von Anfang an den Wunsch, dass das Projekt hessenData nachhaltig Erfolg haben sollte und eingesetzt werden könne. Im HLKA sind nach glaubhafter Darstellung der Zeugin umfangreiche und sorgfältige Vorbereitungen getroffen worden.

Auf Nachfrage von Abg. Wilken führte die Zeugin Thureau aus:

„Wir wollten, dass ein solches Projekt nachhaltig bei uns Erfolg haben kann und eingesetzt werden kann. Das war der Hintergrund, dass wir sehr umfangreich sorgfältige Vorbereitungen getroffen haben. Das war einmal der Vertragsentwurf, die Bereitstellung der Ressource natürlich. Das war das Gespräch mit Frau Dembowski vom Datenschutzbeauftragten, weil mir von Anfang an wichtig war, dass wir uns hier Hand in Hand mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten verständigen, denn nur dann kann ein solches Projekt auch gelingen. Das kenne ich aus anderen Projekten der IT. Insofern ist das aus meiner Sicht nichts Ungewöhnliches.“

Es war uns auch wichtig, mit der Justiz Kontakt aufzunehmen, noch konkreter: mit der Generalstaatsanwaltschaft, weil wir gerade in der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus einen sehr guten Konsens eines besseren Informationsaustausches gefunden haben. Ich kann mir vorstellen, dass die Kollegin es so gemeint hat. Da waren wir sehr bestrebt, das auf eine sehr solide, breite Basis zu stellen, dieses Projekt.“

Dazu gehörte auch, weil es so schnell wie möglich auch aus unserer Sicht im HLKA gehen sollte, denn wir waren darin interessiert, so schnell wie möglich mit dem Piloten zu beginnen. Vor dem Hintergrund haben wir auch mit Frau Dembowski versucht, einen Konsens. Es ist von ihr aus meiner Erinnerung ein bisschen kritisch gesehen worden: die Unterbringung des Servers in den Räumlichkeiten des Landeskriminalamtes. Aber HZD – was hinterher erfolgt ist – hätte nach Beratung der Experten bei mir im Haus noch länger gedauert.

Für die Pilotierung hatten wir deswegen angeregt, zu prüfen, ob wir hier einen Weg finden könnten im HLKA mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen. Das hatten wir in dem einzigen Gespräch, das ich meiner Erinnerung nach im März 2017 mit Frau Dembowski und dem Justiziar der Staatsschutzabteilung von mir geführt habe, so besprochen“ (Stenografischer Bericht UNA/19/3/9, Bl. 20f).

Die Arbeit am Vertragsentwurf sowie die Bereitstellung der Ressourcen und der gute Kontakt zum Datenschutzbeauftragten zeigen die Gewissenhaftigkeit der Arbeit an dem Projekt. Auch mit der Generalstaatsanwaltschaft sollte Kontakt aufgenommen werden, weil gerade in der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus bereits ein Informationsaustausch stattfand. DIE LINKE ist davon überzeugt, dass das HLKA sehr bestrebt war, das Projekt auf eine sehr solide, breite Basis zu stellen.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Ulrich Wilken, ob Frau Thureau die fachliche Einschätzung hatte, dass das Projekt im HLKA bleiben müsse, sagte die Zeugin aus:

„Ja. Einmal, weil wir eine Zentralstelle sind und zentral in der Gesamtkoordination für Auswertung und Analyse zuständig sind und darüber hinaus die anderen laufen-den IT-Projekte – Mercure und KLB-operativ sind Beispiele dafür – auch Berührungspunkte mit der Analysesoftware hätten haben können. Dann ist es aus meiner Sicht zielführender, wenn man das zusammen lässt. Dazu kamen „Polizei 2020“ und die Gremienbeteiligung des Landeskriminalamts für das Land Hessen im Bund und in den Ländern“ (Stenografischer Bericht UNA/19/3/9, Bl. 21).

Es ist auch nachvollziehbar, dass es seitens des HLKA für unseriös gehalten wurde mit weniger Mitarbeitern an dem Projekt zu arbeiten als ein Vertragsentwurf vorgesehen hatte (vgl. Zeugin Thureau, Stenografischer Bericht 19/3/9, Bl.26).

Dazu gehörte auch der Versuch zur Beschleunigung des Pilots, einen Konsens die Unterbringung des Servers in den Räumlichkeiten des Landeskriminalamtes zu finden, da die Einbindung der HZD – was hinterher erfolgt ist – zu Verzögerungen geführt hätte.

All dies hatte - für DIE LINKE nachvollziehbar - zu dem fachlichen Rat geführt, die Verantwortung für das Projekt beim HLKA zu belassen und drei weitere Mitarbeiter aus Polizeipräsidien zur Verfügung zu stellen. Nicht zuletzt auch weil das HLKA als Zentralstelle für Auswertung und Analyse zuständig ist. Mercure und KLB-operativ sind Beispiele dafür. Die Zeugin Lindenthal-Gold sagte aus, dass seitens der HLKA Leitungsebene die Entscheidung im Sinne der Fachlichkeit nicht zielführend erachtet wurde (Stenografischer Bericht UNA 19/3/5, Bl.18). Auch betonte sie, dass das HLKA sicher gehen wollte, dass allen Erfordernissen genüge getan wurde. Nach dieser Darstellung wäre es auch aus Sicht der LINKEN naheliegender gewesen, die Projekte zusammen zu bearbeiten. Auf die juristischen Schwierigkeiten, die mit diesem Auftraggeberwechsel einhergingen, hatte zudem die Juristin des PTLV, Frau Heinz, hingewiesen (Vgl.: Vermerk vom 02.12.2016, Ordner 4b Bl.5 „Als Hinweis ist zudem noch anzumerken, dass jegliche Abweichungen des üblichen Beschaffungsprozesses ohne

nachvollziehbare Begründung im Rahmen jeglicher interner als auch externer Kontrollen Fragen aufwerfen werden. Insoweit gilt es unbedingt, die Revisionsicherheit des Verfahrens zu wahren“).

Zu V Nr. 10 Zuverlässigkeit der Firma Palantir

DIE LINKE ist der Ansicht, dass eine Zusammenarbeit mit Palantir aufgrund deren Verstrickung in den Datenskandal von Cambridge Analytica sowie deren Nähe zur CIA, nicht vertretbar ist. Europol hat jüngst die Entscheidung getroffen, die Zusammenarbeit mit Palantir zu beenden.

Schon bei der Unternehmensgründung hat die Venture-Capital-Firma der CIA „In-Q-Tel“ mit großen Investitionen Starthilfe für Palantir geleistet. Doch auch in der weiteren Unternehmensentwicklung zeigt sich, dass Palantir tief mit dem militärisch-digitalen Komplex der USA verwachsen ist. Langjährige Kundin ist neben CIA, NSA, Marine Corps und U.S.-Air Force unter anderem die US-Army, die Palantir-Produkte im Irak- und im Afghanistankrieg einsetzte.¹ Ob die Nutzung von Palantir in Deutschland US-Geheimdiensten neue Möglichkeiten bietet, sensible Daten abzuschöpfen, kann nicht zu 100% ausgeschlossen werden. Durch die Einführung und Etablierung von Palantir in Deutschland deutet sich am Horizont ein weiterer Schritt in Richtung zunehmender Verflechtung der deutschen Sicherheitsbehörden mit dem militärisch-digitalen Komplex von USA und NATO sein.

Leaks von ‘Anonymous’ veröffentlichten, dass Palantir gemeinsam mit zwei anderen Firmen der US Chamber of Commerce im Jahre 2010 das Angebot machten, eine Sabotagekampagne gegen Wikileaks an mehreren Fronten zu führen. Neben Cyberattacken und der gezielten Verbreitung von Falschinformationen sollten sogar Wikileaks unterstützende Journalisten unter Druck gesetzt werden. Wikileaks hatte zuvor mit der Veröffentlichung von brisanten Dokumenten der US Chamber of Commerce gedroht.²

Darüber hinaus war Palantir in den Datenskandal um Cambridge-Analytica verwickelt. Der Whistleblower Christopher Wylie sagte aus, dass zumindest ein Palantir-Mitarbeiter Cambridge-Analytica half, Personaldaten von Facebook abzuschöpfen und zu verwerten.³

¹ <https://techcrunch.com/2015/01/11/leaked-palantir-doc-reveals-uses-specific-functions-and-key-clients/?guccounter=1>
<https://www.stern.de/digital/online/wie-der-paypal-gruender-der-us-armee-die-kontrolle-ueber-das-schlachtfeld-sichert-7897076.html>; <https://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article154964851/Dieses-Genie-baut-die-wichtigste-Firma-der-Welt-auf.html>

² <https://www.forbes.com/sites/andygreenberg/2011/02/11/palantir-apologizes-for-wikileaks-attack-proposal-cuts-ties-with-hbgary/#4dca688a5585><https://www.businessinsider.com/palantir-wikileaks-2011-2?IR=T>
<https://www.bloomberg.com/features/2018-palantir-peter-thiel/>

³<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/diginomics/arbeitete-peter-thiels-palantir-mit-cambridge-analytica-15515359.html>

Weiteres

Beschaffung der Software „Bitbox“

Ungeklärt blieb bisher die Frage, ob es ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren hinsichtlich der Software „Bitbox“ gab. Diese Anschaffung im Gesamtwert - mit Kosten bei der HZD für den Betrieb - von rund 300.000 EUR war nach Aktenlage am 19. Mai 2017 als zwingend notwendig erachtet worden, um Palantir sicher im Polizeinetz betreiben zu können (vgl. Band 193, Bl. 377). Dieser Aspekt wurde in den Palantir-Vergabeverfahren überhaupt nicht beachtet. Die Anschaffung erfolgte kurzfristig, als die Notwendigkeit bekannt wurde. Zu einem Vergabeverfahren fand sich weder ein Hinweis in den Akten, noch konnte irgendein Zeuge eine Aussage hierzu machen. Dies legt den Schluss nahe, dass kein Vergabeverfahren stattgefunden hat. Auch der hierzu befragte Gutachter Dr. Paulus äußerte auf Nachfrage seine Überraschung darüber:

„...glaube ich, dass es überraschend ist, dass eine zusätzliche Komponente nachträglich gefordert ist. Das hätte ich nicht erwartet. Ich würde es auch von den anderen Herstellern nicht erwarten“ (Stenografischer Bericht 19/3/8, Bl.40).

Beachtlich ist in dem Zusammenhang auch, dass der Zeuge Frank ausgesagt hat, dass die Praxis derzeit noch immer so ist, dass aus Sicherheitsgründen aus dem Polizeinetz nicht direkt auf das Internet zugegriffen werde.

„Tatsächlich nutzen wir im Moment überhaupt nicht die Funktionalität, Daten aus dem Internet abzugreifen. Wir haben ja ein ganz getrenntes Netz: Das Polizeinetz soll sicher sein, und es ist ganz schwer, überhaupt auf Internetdaten zuzugreifen. Es wurde damals diese BitBox angeschafft, damit man die Möglichkeit hat, vom polizeilichen Arbeitsplatz über so eine Art Tunnel überhaupt ins Internet zu kommen“ (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 70).

„Nein, wie gesagt: Auf diese offenen Netzwerke haben wir keinen Zugriff. Diese sechs Datenquellen, die ich beschrieben habe, sind alles polizeiliche Datenquellen. Die sind im Polizeinetz drin, und auf die können wir direkt zugreifen. Diesen Zugang zu Facebook, Telegram, all diese Messenger haben wir einfach aufgrund der technischen Gegebenheiten nicht realisiert. Wir müssten das über diese BitBox regeln und dann quasi eine offene Anfrage im Internet machen, als würden Sie bei Facebook den Namen Holger Bellino suchen und die ganzen Treffer kriegen“ (Stenografischer Bericht UNA 19/3/6, Bl. 87).

Wiesbaden, den 15.01.2019

Die Fraktionsvorsitzende:
Janine Wissler

**Abweichender Bericht
der Fraktion der FDP**

**zu dem Zwischenbericht
des Untersuchungsausschusses 19/3
des Hessischen Landtags**

Teil A: Zusammenfassende Darstellung

Die in dem mit Stimmen der Mitglieder der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion Die Linke verabschiedeten Zwischenbericht getroffenen Sachverhaltsfeststellungen sowie die darauf gründenden Bewertungen kann die FDP-Fraktion im Hessischen Landtag nicht mittragen.

Für die Beurteilung des Zustandekommens der dauerhaften Beschaffung einer Analysesoftware für die Hessische Polizei gibt der Abschlussbericht mit Blick auf die Ergebnisse der Zeugenvernehmungen und der Auswertung der beigezogenen Dokumente keine zutreffende Darstellung des objektiven Sachverhalts wieder. Zudem werden Ergebnisse auf nicht vertretbare – weil einseitige – Argumentationen gestützt. Sie dienen nicht einer unabhängigen Sachaufklärung, sondern sollen offenbar lediglich die seinerzeit getroffene (politische) Entscheidung im Nachhinein legitimieren.

Teil B: Abweichende Feststellungen im Einzelnen

In der folgenden Darstellung beschränkt sich die FDP-Fraktion auf die wesentlichen Aspekte, die mit Blick auf den Untersuchungsauftrag, vor dem Hintergrund der Zeugenvernehmungen sowie der Aktenlage im Zwischenbericht einseitig, unzureichend oder fehlerhaft dargestellt sind und daher in der Bewertung sowie der Zusammenfassung der Ergebnisse nach Auffassung der FDP-Fraktion zu unzutreffenden Feststellungen führen.

I. Dauerhafte Beschaffung einer Analysesoftware

Nach der dringlichen Beschaffung der Analysesoftware „Gotham“ der Firma Palantir im Mai 2017, die aufgrund der unstreitigen Eilbedürftigkeit nach Auffassung der FDP-Fraktion rechtlich nicht zu beanstanden ist, schloss sich ein Verfahren zur dauerhaften Beschaffung einer Analysesoftware an. Dieses Verfahren wurde im Dezember 2017 durch Zuschlagserteilung an die Firma Palantir abgeschlossen.

Aus Sicht der FDP-Fraktion war das Verfahren zur dauerhaften Beschaffung dagegen fehlerbehaftet.

1. In der Sache sind wir davon überzeugt, dass weitere potentielle Anbieter in das Vergabeverfahren hätten einbezogen werden müssen. Grundlage hierfür wäre das Vorliegen einer detaillierten Leistungsbeschreibung gewesen. Im durchgeführten Verfahren zur dauerhaften Beschaffung ist jedoch festzustellen, dass die Leistungsbeschreibung erst am 24. Oktober 2017 in der finalen Fassung vorlag.¹ Insgesamt wurden im Verlauf des Vergabeverfahrens fünf Versionen einer bzw. der Leistungsbeschreibung zu den Akten genommen. Eine Leistungsbeschreibung ist aber die Grundlage für die Bewertung der im Rahmen der Markterkundung / Marktbeobachtung gewonnenen Erkenntnisse. Diese Erkenntnisse müssen sich ja gerade an der Leistungsbeschreibung messen lassen. Die Leistungsbeschreibung nach den Erkenntnissen der Markterkundung anzupassen eröffnet dagegen der Manipulation des Verfahrens Tür und Tor.

2. Auch die Markterkundung / Marktbeobachtung wurde erst am 24. Oktober 2017 (dem Tag der letzten Anpassung der Leistungsbeschreibung!) finalisiert.² Es lagen dem Untersuchungsausschuss sechs Versionen vor. Bemerkenswert ist aber, dass sich das Ergebnis der Marktbeobachtung seit dem ersten Entwurf vom 12. September 2017³ nahezu wortgleich fortschreibt.

„Im Ergebnis erfüllt nur die Firma Palantir Technologies alle von der hessischen Polizei geforderten fachlichen Anforderungen.“⁴

Dies lässt an einer fortlaufenden objektiven Aus- und Bewertung zweifeln. Vielmehr stand das offenbar gewünschte Ergebnis von vornherein fest.

3. Problematischer erscheint aber die Tatsache, dass schon die Auswahl der zu beobachtenden Produkte fehlerhaft war. Für die Marktbeobachtung wurden neben dem Produkt „Gotham“ der Firma Palantir weitere Anwendungen der Firmen IBM, SAP, ORACLE und T-Systems mehr oder weniger oberflächlich bewertet. Es ist festzustellen, dass von diesen Firmen nur Einzelanwendungen⁵ in die Marktbeobachtung einbezogen wurden. Diese Einzelanwendungen standen somit im Wettbewerb zum Gesamtprodukt der Firma Palantir.

Insbesondere das Gutachten des Sachverständigen Prof. Paulus hat bestätigt, dass es am Markt weitere Alternativen gegeben hat, so zum Beispiel *SAS Intelligence & Investigation*

¹ PPFM-Ordner 40 – Seite 277ff

² PPFM-Ordner 40 – Seite 292ff

³ PPFM-Ordner 29 – Seite 17ff

⁴ Entwurf siehe vorherige FN Seite 30/ Version 2 [vom 15.09.2017] PPFM-Ordner 28 – Seite 200, 211 / Version 3 [vom 29.09.2017] ab dieser Version nur noch „Firma Palantir“ PPFM-Ordner 28 – Seite 212, 226 / Version 4 [vom 04.10.2017] PPFM-Ordner 28 – Seite 161, 176 / Version 5 [vom 17.10.2017] PPFM-Ordner 40 – Seite 217, 233 / finale Version [24.10.2017] PPFM-Ordner 40 – Seite 292, 308

⁵ IBM: i2 Analyst's Notebook, i2 iBase i2 Analyze, i2 Coplink / SAP: HANA / Oracle: OBIEE, BI Solutions / T-Systems: RsCase, RsExTract

Management der Firma SAS Institute Inc.⁶. Aus Sicht der FDP-Fraktion hätten diese Alternativen mindestens einmal geprüft werden müssen, und zwar nicht als Einzelanwendungen, sondern wie bei Palantir als Kombination der passenden Komponenten aus dem jeweiligen Gesamtportfolio der Wettbewerber.

Selbst wenn man den mit der Marktbeobachtung beauftragten Beamten zugesteht, dass sie nicht alle Softwarefirmen kennen können, so bleibt demnach die Frage, warum zum Beispiel von der Firma SAP nur eine Einzelanwendung (HANA) – also ein Teilprodukt – einbezogen wurde, obwohl die Firma SAP auch ein Gesamtprodukt „*Investigative Case Management for public Security*“ anbietet⁷. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Auswahl der in die Marktbeobachtung einbezogenen Anwendungen zugunsten des PALANTIR Gesamtprodukts „Gotham“ beeinflusst wurde. Durch die bewusste Eingrenzung der Marktbeobachtung wurden mögliche andere Softwareanwendungen vom Verfahren ausgeschlossen.

4. Betrachtet man beide Verfahren (dringliche und dauerhafte Beschaffung) kann angenommen werden, dass der Hessische Innenminister Peter Beuth samt Landespolizeipräsident und Verfassungsschutzchef so überwältigt von der Präsentation bei der Firma Palantir in Palo Alto war, dass er partout diese und keine andere Lösung wollte.

Unverständlich ist es aus Sicht der FDP-Fraktion, dass sich der Innenminister Mitte Juni 2017, also nach Zuschlagserteilung im Verfahren der dringlichen Beschaffung und unmittelbar zu Beginn des Verfahrens zur dauerhaften Beschaffung, angeblich nur „zum Kaffeetrinken“ mit dem CEO von Palantir Technologies Inc., Herrn Dr. Karp, im Hotel Oranien getroffen haben will. Auch wenn alle zu diesem Acht-Augen-Gespräch vernommenen Zeugen im Brustton der Überzeugung angegeben haben, über das zu diesem Zeitpunkt laufende millionenschwere Vergabeverfahren sei nicht gesprochen worden, ist dies kaum vorstellbar. Wenn es aber so gewesen sein sollte, so ist ein solches unsensibles Verhalten des Ressortministers in einem förmlichen Vergabeverfahren nicht hinnehmbar.

5. Aus Sicht der FDP-Fraktion ist mindestens fahrlässig, dass nicht alles versucht wurde, eine gleichwertige Software von einem nicht so mit amerikanischen Sicherheitsbehörden und fragwürdigen anderen Firmen in Verbindung stehenden Unternehmen zu erwerben.

II. Wechsel der Zuständigkeit

Nachdem im November 2016 vom Hessischen Landeskriminalamt der dringliche Bedarf einer Analysesoftware für die hessische Polizei formuliert wurde, beauftragte das Landespolizeipräsidium das HLKA mit der Beschaffung. Vor Erteilung des Zuschlags zur

⁶ vgl. Prof. Dr. Sachar Paulus Gutachten Seite 11

⁷ vgl. Prof. Dr. Sachar Paulus Gutachten Seite 11

dringlichen Beschaffung wurde durch Erlass des Landespolizeipräsidenten vom 18. April 2017 das Polizeipräsidium Frankfurt mit der (weiteren) Projektführung beauftragt. Dieser Wechsel vom Hessischen Landeskriminalamt zum Polizeipräsidium Frankfurt am Main ist aus Sicht der FDP-Fraktion bedenklich und nicht nachvollziehbar.

Der Untersuchungsausschuss konnte widersprüchliche Aussagen zur konkreten Anzahl der vom Hessischen Landeskriminalamt geforderten zusätzlich benötigten Stellen nicht aufklären. Dies kann aber auch dahingestellt bleiben, weil jedenfalls die von verschiedenen Zeugen (Polizeipräsident Bereswill, Landespolizeipräsident Münch) vorgetragene Argumentation, das Polizeipräsidium Frankfurt sei ohne weiteres personell in der Lage gewesen, das Projekt umzusetzen, anzuzweifeln ist.

Ausweislich der Akten und der Aussagen des Zeugen Bodo Koch bestand die Projektgruppe beim PP Frankfurt aus „sechs Mitarbeiter in Vollzeit plus drei nebenamtlich Zugeordnete“⁸. Davon waren nur drei Mitarbeiter aus dem PP Frankfurt selbst. Alle anderen Mitarbeiter waren für die Arbeit der Projektgruppe an das PP Frankfurt abgeordnet. Somit kann festgestellt werden, dass das PP Frankfurt ohne weitere Abordnungen personell nicht in der Lage war, das Projekt umzusetzen. Möglicherweise hat sich das Innenministerium von der Bearbeitung des Projektes beim PP Frankfurt einen direkteren Zugriff versprochen, da auch der Projektleiter, der Zeuge Koch, vom Landespolizeipräsidium zum PP Frankfurt abgeordnet wurde.

Aus Sicht der FDP-Fraktion hätten diese Abordnungen auch an das Hessische Landeskriminalamt erfolgen können. Die FDP-Fraktion sieht durch den Zuständigkeitswechsel auch die Zentralstellenfunktion des Landeskriminalamtes beeinträchtigt.

III. Hessische Sicherheitsinteressen

Der Untersuchungsausschuss hatte auch zu klären, ob hessische Sicherheitsinteressen beeinträchtigt wurden bzw. werden. Aus Sicht der FDP-Fraktion konnte – auf Grund der Kürze der Zeit – keine vollständige Untersuchung stattfinden, so dass auch keine abschließende Bewertung erfolgen kann. Es gibt aber verschiedene Aspekte, die zumindest Zweifel hervorrufen, ob hessische Sicherheitsinteressen entgegen der Auffassung der Ausschussmehrheit nicht doch beeinträchtigt sind bzw. sein könnten.

1. Bereits während der Projektphase ab Mai 2017 haben verschiedene Mitarbeiter der Firma Palantir ohne Sicherheitsüberprüfung Zugang zur Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

⁸ Stenografischer Bericht UNA 19/3/6 Seite 7

(HZD) erhalten. Die Begründung, dass etwaige Sicherheitsüberprüfungen langwierig seien, überzeugt nicht.

2. Die von verschiedenen Zeugen⁹ vorgetragene Argumentation, dass Mitarbeiter der Firma Palantir nur über einen Standardarbeitsplatz der Polizei Zugang zu den polizeilichen Datenbanken erhielten, ist nach Aktenlage anzuzweifeln.

*„Die Anzahl der Softwareentwickler der Firma Palantir variiert täglich. Eine Planung von 6 Arbeitsplätzen (Arbeitsraum1) ist aber realistisch. Jeder dieser Arbeitsplätze soll über zwei Monitore, eine Tastatur und eine Maus verfügen. **Die Firma Palantir arbeitet an diesen Plätzen mit eigenen Laptops (samt Docking Station), weswegen für die Plätze kein StAP (Rechner) benötigt wird.**“¹⁰*

Demnach haben Mitarbeiter der Firma Palantir nicht nur Zugang, sondern es besteht auch eine Verbindung zwischen dem Polizeinetz und polizeifremdem Rechnern. Der Abfluss von Daten aus dem Hessischen (Polizei)Netz kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Aus Sicht der FDP-Fraktion ist somit festzuhalten:

- 1. Das Vergabeverfahren zur dauerhaften Beschaffung einer Analysesoftware war fehlerhaft.**
- 2. Der Wechsel der Projektausführung vom HLKA zum PP Frankfurt hatte keine sachlichen Gründe.**
- 3. Es ist nicht auszuschließen, dass hessische Sicherheitsinteresse durch die Verwendung der Software „Gotham“ (hessenDATA) und durch die Zusammenarbeit mit Palantir beeinträchtigt werden.**

Teil C: Abschließende Bemerkungen zum UNA 19/3

Der Untersuchungsausschuss 19/3 hat versucht, den vom Hessischen Landtag in der Sitzung am 20. Juni 2018¹¹ beschlossenen Untersuchungsauftrag zu erfüllen. Dies ist nur teilweise gelungen. Der Untersuchungsausschuss konnte wegen des Ablaufs der 19. Wahlperiode den zweiten Teil seines Untersuchungsauftrages „Vergabe von Abschleppaufträgen“ nicht bearbeiten. Die FDP-Fraktion hatte nach Aktensichtung zwar hierzu bereits einen ersten

⁹ beispielhaft Zeuge Bereswill, Stenografischer Bericht UNA/19/3/5 Seite 80; Zeuge Frank, Stenografischer Bericht UNA/19/3/6 Seite 82

¹⁰ PPFM – Ordner 45 – Seite 5 (eigene Hervorhebung)

¹¹ Hessischer Landtag, Plenarprotokoll 19/142, Seite 10271.

Beweisantrag¹² eingebracht, Zeugenvernehmungen konnten aber nicht mehr stattfinden. Es ist bedauerlich, dass der Untersuchungsausschuss die mehr oder weniger unbestritten rechtswidrige Vergabepaxis des Hessischen Innenministeriums nicht mehr im Einzelnen untersuchen und bewerten konnte.

Wie bereits bei den vorangegangenen Untersuchungsausschüssen in der 19. Wahlperiode, hat die Ausschussmehrheit von CDU/GRÜNEN mangels eigener hessischer Regelungen die sogenannten IPA-Regeln¹³ in modifizierter Form als Grundlage für die Arbeit des Untersuchungsausschuss 19/3 festgelegt. Die von den Fraktionen der SPD, FDP und LINKEN beantragte analoge Anwendung des PUAG¹⁴ des Bundes wurde von der Ausschussmehrheit abgelehnt. Die FDP-Fraktion bedauert, dass CDU/GRÜNE nicht auf das *aktuell* gültige Gesetz, sondern auf *nicht beschlossene* fast 50 Jahre alte Regelungen zurückgreifen.

Aus Sicht der FDP-Fraktion ist somit festzuhalten:

- 1. Nach jetzigem Stand ist die Vergabepaxis bei Abschleppaufträgen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport erneut (parlamentarisch) zu untersuchen, sofern sich nicht kurzfristig eine Besserung ergibt.**
- 2. Es bedarf endlich einer eigenen hessischen gesetzlichen Grundlage für die Arbeitsweise der Untersuchungsausschüsse des Hessischen Landtages.**

¹² Vgl. Anlage zum Stenografischen Bericht UNA/19/3/8 Seite 2f.

¹³ Entwurf eines Gesetzes über die Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (BT-Drs. V/4209 vom 14. Mai 1969).

¹⁴ Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz - PUAG) vom 19.06.2001.